



Allgemeine
Bedingungen

Komfort Auto

Versicherung und Beistand Auto

10.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. HAFTPFLICHT	5
1.A. Umfang der Haftpflichtgarantie	5
1.A.1. Welche Personen und Fahrzeuge sind versichert?	5
1.A.2. Auf welches Gebiet erstreckt sich die Haftpflichtversicherung?	6
1.A.3. Was deckt die Haftpflichtversicherung ab?	6
1.A.4. Welche Ausschlüsse sind mit der Haftpflichtgarantie verbunden?	7
1.A.5. Welche Sonderbedingungen gelten für Ihren Haftpflichtversicherungsvertrag?	7
1.A.6. Welche Sonderbestimmungen sind mit der Prämie verbunden?	10
1.A.7. Welche Sonderbestimmungen gelten im Schadensfall?	10

2. ERWEITUNGEN DER GARANTIE HAFTPFLICHT	15
2.A. Kostenlose Beistandsleistungen	15
2.A.1. Info Line 02 550 05 55	15
2.A.2. Erster Beistand	15
2.A.3. Reparaturbeistand	18
2.B. Garantie EURO+	18
2.B.1. Umfang der Garantie	18
2.B.2. Spezifische Bestimmungen	20

3. FAHRZEUGSCHUTZ	23
3.A. Wahl und Umfang der Garantien	23
3.A.1. Die versicherten Fahrzeuge	23
3.A.2. Die versicherten Personen	23
3.A.3. Geltungsbereich	23
3.A.4. Ausschlüsse	23
3.A.5. Garantien	24
3.A.6. Garantiausdehnungen	25
3.B. Spezifische Bestimmungen	26
3.B.1. Unsere Empfehlungen beim Abschluss des Vertrags	26
3.B.2. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags	26
3.B.3. Prämie	28
3.B.4. Schadensfälle	28

4. PERSONENSCHUTZ	35
4.A. Wahl und Umfang der Garantien	35
4.A.1. Basisgarantien	35
4.A.2. Geltungsbereich	36
4.A.3. Garantie	36
4.A.4. Garantiausdehnungen	36
4.A.5. Ausschlüsse	36

4.B. Spezifische Bestimmungen im Schadensfall	37
4.B.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall	37
4.B.2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall	37
4.B.3. Grundsatz der Entschädigung beim späteren Ableben	38
4.B.4. Pauschalweise	38
4.B.5. Ersatzweise	39
4.B.6. Regress gegen die haftpflichtigen Dritten	41
<hr/>	
5. RECHTSSCHUTZ	42
5.A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	42
5.A.1. Schadensfälle	43
5.A.2. Nicht gedeckte schadensfälle	45
5.A.3. Aufschlüsselung	46
5.A.4. Recht auf Forderungsübergang	47
5.B. UNSER EINSATZ FÜR DEN KUNDEN	47
5.C. SONDERBEDINGUNGEN	47
5.C.1. Auswahl und umfang der deckung	47
5.C.2. Full	47
5.C.3. Fix	53
<hr/>	
6. BEISTAND	59
6.A. Umfang der Garantien	59
6.A.1. Die versicherten Fahrzeuge	59
6.A.2. Die versicherten Personen	59
6.A.3. Ausschlüsse	59
6.B. Fahrzeugbeistand	60
6.B.1. Fahrzeugbeistand: Tabelle mit unserer Garantie	60
6.B.2. Fahrzeugbeistand: Unsere Leistungen	61
6.B.3. Fahrzeugbeistand: Spezifische Ausschlüsse	64
6.C. Personenbeistand	65
6.C.1. Personenbeistand in Belgien	65
6.C.2. Personenbeistand im Ausland	66
6.C.3. Personenbeistand: Spezifische Ausschlüsse	70
6.D. Wohnungsbeistand	71
6.D.1. Unbewohnbarkeit Ihrer Wohnung	71
6.D.2. Verlust, Diebstahl oder Vergessen der Schlüssel	71
6.E. Spezifische Bestimmungen	72
6.E.1. Die Verbindlichkeiten des Versicherten	72
6.E.2. Die Grenze unserer Verbindlichkeiten	72

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	73
7.A. Der Versicherungsvertrag im Allgemeinen	73
7.A.1. Was ist bei einem Versicherungsvertrag zu beachten?	73
7.A.2. An wen müssen Sie sich bei Fragen oder mit der Bitte um Erläuterung wenden?	74
7.A.3. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag?	74
7.A.4. Wie lange gilt Ihr Versicherungsvertrag?	74
7.A.5. Was müssen Sie bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags mitteilen?	74
7.A.6. Welche Angaben müssen Sie im Laufe des Versicherungsvertrags machen?	75
7.A.7. Was müssen Sie bei einem Schadensfall tun?	77
7.A.8. Beweislast und Aberkennung von Rechten	77
7.A.9. Was geschieht bei der Aussetzung des Vertrags?	78
7.A.10. Sonderfälle	78
7.A.11. Wann endet der Versicherungsvertrag?	80
7.A.12. An wen werden Mitteilungen gesendet?	84
7.A.13. Wer zahlt Ihre Verwaltungskosten, wenn Sie uns per Einschreiben in Verzug setzen?	84
7.A.14. Was passiert, wenn Sie eine Schuld, die Sie uns gegenüber haben, nicht rechtzeitig begleichen?	85
7.B. Die Versicherungsprämie	85
7.B.1. Wie bestimmen wir Ihre Prämie für die Deckungen Haftpflicht und Fahrzeugschutz?	85
7.B.2. Wann müssen Sie Ihre Prämie zahlen?	88
7.B.3. Was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht oder nicht vollständig bezahlen?	89
7.C. Die Verarbeitung der Daten zu Ihrer Person	89

ANHANG 1	95
-----------------	-----------

LEXIKON	96
----------------	-----------

1. HAFTPFLICHT

Die nachfolgenden Bedingungen weichen von den **gesetzlichen Bestimmungen** nur dann ab, wenn diese vorteilhafter für Sie selbst, für den Versicherten oder jeden von ihrer Anwendung betroffenen Dritten ausfallen.


Das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen, dessen Referenznummer sich in Ihren Sonderbedingungen befindet, gilt für die nachstehenden Garantien, sofern diese nicht abweichen.

Gut zu wissen

- Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten **Beispiele** dienen der Veranschaulichung, es könnten noch weitere geben.
- Jeder **Schadensfall** wird von unseren Dienststellen von Fall zu Fall beurteilt, abhängig von den spezifischen Umständen der Akte und den allgemeinen und besonderen Bedingungen, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.
- **Fettgedruckte** Begriffe und Ausdrücke werden im Lexikon definiert. Diese Definitionen grenzen unsere Garantie ein.

1.A. UMFANG DER HAFTPFLICHTGARANTIE

1.A.1. Welche Personen und Fahrzeuge sind versichert?

Versicherte Fahrzeuge	Versicherte Personen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Das bezeichnete Fahrzeug ■ Alles, was diesem Fahrzeug anhängt ■ Jeder nicht angehängte Anhänger bis einschließlich 750 kg höchstzulässige Masse. 	<p>Sie } und die Der Eigentümer } zivilrechtlich Der Halter } für die vorgenannten Der Fahrer } Personen Die Insassen } haftbaren Personen</p>
<p>Soweit in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen das Fahrzeug eines Dritten (1), welches das vorübergehend oder definitiv fahruntüchtige bezeichnete Fahrzeug ersetzt. Diese Erweiterung wird ab dem Tag gewährt, an dem das bezeichnete Fahrzeug für fahruntüchtig erklärt wird, und bis zu dem Zeitpunkt, an dem das vorübergehende Ersatzfahrzeug seinem Eigentümer oder der von ihm angewiesenen Person zurückgegeben wird (mit einer Frist von höchstens 30 Tagen).</p>	<p>In ihrer Eigenschaft als Fahrer, Halter oder Insasse des vorübergehenden Ersatzfahrzeugs oder zivilrechtlich haftbar gegenüber den oben genannten Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sie (oder der zugelassene Fahrer, wenn der Halter eine juristische Person ist) ■ Der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeugs ■ Die gewöhnlich mit Ihnen oder dem Eigentümer zusammenwohnenden Personen, einschließlich derjenigen, die ich wegen des Studiums außerhalb Ihres Haushalts oder des Haushalts des Eigentümers aufhalten. ■ Alle Personen, deren Name in den Sonderbedingungen angegeben ist.
<p>Das Fahrzeug eines Dritten (1), das gelegentlich gefahren wird, sogar wenn das bezeichnete Fahrzeug in Gebrauch ist.</p> <p> Diese Garantierweiterung wird nicht gewährt, wenn das bezeichnete Fahrzeug ein Taxi, ein Bus, ein Reisebus, ein Lastkraftwagen ist oder wenn der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeugs ein Unternehmen ist, das seine Tätigkeiten im Kraftfahrzeugbereich ausübt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie (oder der zugelassene Fahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist). ■ Die gewöhnlich mit Ihnen zusammenwohnenden Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer, soweit sie das gesetzliche zum Fahren zulässige Alter erreicht haben, als Halter oder Insasse oder als zivilrechtlich haftende Person für den Fahrer, den Halter oder den Insassen.

(1) Dritter ist jede andere Person als der Versicherungsnehmer oder der oben genannte zugelassene Fahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, Personen, die zusammenwohnen, einschließlich jener, die sich aufgrund von Studien außerhalb des Hauptwohnsitzes aufhalten, der Eigentümer oder der gewohnte Halter des **bezeichneten Fahrzeugs**. Der Garageninhaber, dem Sie das **bezeichnete Fahrzeug** anvertraut haben, bleibt ein Dritter.

Ebenfalls versichert ist die Person, die das für das gelegentliche Abschleppen eines Fahrzeugs durch das bezeichnete Fahrzeug erforderliche Material (Kette, Abschleppseil, Kordel, Stange und jedes andere Abschleppzubehör) liefert. Die Haftpflichtversicherung dieser Person deckt ebenfalls die am abgeschleppten Fahrzeug entstandenen Schäden.

1.A.2. Auf welches Gebiet erstreckt sich die Haftpflichtversicherung?

Vorbehaltlich anderslaufender Bestimmungen auf Ihrem **Versicherungsschein** gilt unsere Deckung für einen **Schadensfall**, der sich in einem der folgenden Länder ereignet hat:

Andorra	Deutschland	Österreich	Belgien	Bosnien- Herzegowina
Bulgarien	Zypern (*)	Kroatien	Dänemark	Spanien
Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Ungarn
Irland	Island	Italien	Lettland	Liechtenstein
Litauen	Luxemburg	Malta	Marokko	Monaco
Montenegro	Nordmazedonien	Norwegen	Niederlande	Polen
Portugal	Rumänien	San Marino	Serbien (*)	Slowenien
Slowakei	Schweden	Schweiz	Tschechien	Tunesien
Türkei	Vatikan	Vereinigten Königreich		

(*) Unsere Deckung gilt nur in den geografischen Gebieten von Zypern und Serbien, die von den jeweiligen Regierungen kontrolliert werden.

Die von uns gewährte Haftpflichtgarantie deckt **Schadensfälle**, die sich auf öffentlichen Wegen oder auf öffentlichen oder privaten Geländen ereignet haben.

1.A.3. Was deckt die Haftpflichtversicherung ab?

Wir decken die Haftpflicht der Versicherten infolge eines **Schadensfalls**, der durch die Nutzung des versicherten Fahrzeugs im Verkehr verursacht wurde. Diese Deckung entspricht dem **Gesetz vom 21. November 1989** oder ggf. der geltenden ausländischen Gesetzgebung.

Wir entschädigen darüber hinaus gewisse Verkehrsunfallopfer, d. h.:

- die schwachen Verkehrsteilnehmer entsprechend Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989.

Wir entschädigen die Opfer und ihre Rechtsnachfolger für Personenschäden und im Todesfall, einschließlich Schäden an der Bekleidung und an funktionellen Prothesen, die aus einem Verkehrsunfall hervorgehen, in den das versicherte Fahrzeug kraft belgischen Rechts verwickelt ist, mit Ausnahme der **Unfälle**, die sich in einem Land ereignen, das nicht auf dem **Versicherungsschein** angegeben ist.

- Unschuldige Opfer entsprechend Artikel 29ter des **Gesetzes vom 21. November 1989**

Wenn zwei oder mehrere Fahrzeuge an einem Verkehrsunfall in Belgien beteiligt sind und es nicht möglich ist, festzustellen, welches Fahrzeug den **Unfall** verursacht hat, werden alle Schäden, die die unschuldigen Opfer und ihre Rechtsnachfolger, das heißt die Personen, die offensichtlich keine Verantwortung tragen, erleiden, von uns entschädigt.

Wir geben auch einen Vorschuss für die von einer ausländischen Behörde verlangte Kautionssumme, zum Schutz der geschädigten Personen, für die Freigabe des beschlagnahmten bezeichneten Fahrzeugs oder für die Haftentlassung gegen Kautions des Versicherten infolge eines Unfalls in einem Land (außer Belgien), das auf dem Versicherungsschein angegeben ist.

Unsere Garantie:

- Ist für die Folgen von Personenschäden unbegrenzt.
- Ist für Sachschäden (einschließlich Schäden an Kleidungsstücken und am persönlichen Gepäck der Insassen des versicherten Fahrzeugs) begrenzt auf 129.550.508 EUR pro **Schadensfall**.
- Für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das **bezeichnete Fahrzeug** und sämtliche Versicherte, zuzüglich der Kosten für die Bereitstellung und Wiedererlangung der Kautions, die zu unseren Lasten sind.

1.A.4. Welche Ausschlüsse sind mit der Haftpflichtgarantie verbunden?

Wir übernehmen keine Schadenersatzzahlung für:

- das versicherte Fahrzeug, ausgenommen
 - Schäden, die an dem gelegentlich abgeschleppten Fahrzeug verursacht werden. Wenn ein anderes Fahrzeug das versicherte Fahrzeug gelegentlich abschleppt, sind die Schäden, die das versicherte Fahrzeug an dem Abschleppfahrzeug zufügen würde, gedeckt.
 - Kosten, die dem Versicherten für die Reinigung und die Wiederinstandsetzung der Innenausstattung des Fahrzeugs entstanden sind, wenn diese Kosten aus der unentgeltlichen Beförderung von Verletzten infolge eines Verkehrsunfalls hervorgehen.
- Schäden an den durch das versicherte Fahrzeug berufs- oder gewerbsmäßig beförderten Gütern durch das versicherte Fahrzeug, außer den Kleidungsstücken und dem persönlichen Gepäck der Insassen.
- Schäden, die nicht aus dem Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden, sondern nur auf die beförderten Güter oder auf die für diese Beförderung erforderlichen Manipulationen zurückzuführen sind.
- Schäden, die aus der Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an von den Behörden genehmigten Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben hervorgehen.
- Schäden, deren Wiedergutmachung durch die Gesetzgebung über die Haftpflicht im Bereich der Kernenergie organisiert wird.
- Schäden, die entstehen, nachdem Personen das versicherte Fahrzeug durch Diebstahl, Gewalt oder Hehlerei in ihre Gewalt gebracht haben.

Wir entschädigen keine Personen:

- die für den Schaden verantwortlich sind, ausgenommen es handelt sich um die Haftung für einen Dritten.
- die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer Bestimmung und in diesem Rahmen freigestellt sind.

Wir entschädigen wohl die teilweise verantwortliche Person für den Anteil des Schadens für den ein Versicherter haftet.

Beispiel:

Der von den Eltern erlittene und durch ihr minderjähriges, nicht haftendes Kind verursachte Schaden.

1.A.5. Welche Sonderbedingungen gelten für Ihren Haftpflichtversicherungsvertrag?

1.A.5.1. Welche Sonderbedingungen sind mit der Meldepflicht verbunden?

1.A.5.1.1. Über welche Änderungen müssen Sie uns in Kenntnis setzen?

Sie müssen uns während der Vertragsdauer neue Umstände oder Veränderungen von Umständen melden, welche insbesondere zu einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des führen können.

Wir weisen Sie nachdrücklich auf diese Verpflichtung hin. Im Falle einer Unterlassung oder vorsätzlichen Ungenauigkeit üben wir unseren Regressanspruch bezüglich der bereits erfolgten Schadenersatzzahlungen aus.

Sie müssen uns folgende Angaben melden:

- die Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs**;

- die Eigenschaften des **Fahrzeugs**, das das **bezeichnete Fahrzeug** (ausgenommen **die des vorübergehenden Ersatzfahrzeugs**) ersetzt;
- Immatrikulierung des **bezeichneten Fahrzeugs** in einem anderen Land;
- die Zulassung des **bezeichneten Fahrzeugs** oder jedes anderen **Fahrzeugs** während der Unterbrechung des Vertrags;
- jede Adressänderung;
- die neuen oder geänderten Umstände oder Umstände, die während der Vertragslaufzeit bekannt werden und die Ihnen und uns beim Vertragsabschluss nicht bekannt waren, sofern diese Umstände eine erhebliche und dauerhafte Erhöhung oder Senkung des versicherten Risikos herbeiführen:

Beispiele von neuen oder geänderten Umständen bezüglich:

der Fahrzeugnutzung: Sie ändern die Arbeit und Ihr Fahrzeug wird auch zu Berufszwecken und nicht mehr ausschließlich für die private Nutzung und den Arbeitsweg eingesetzt.

- des Versicherungsnehmers: Einbringung des Fahrzeugs in den Betrieb.
- des von Ihnen angegebenen Hauptfahrers: Wechsel des Wohnsitzes, des Berufs, neuer Hauptfahrer, körperliche Behinderung.
- des Gesundheitszustandes des Hauptfahrers: Sollte dieser aufgrund einer Änderung seines Gesundheitszustands nicht mehr den gesetzlichen
- Mindestanforderungen zum ordnungsgemäßen Führen eines Kraftfahrzeugs entsprechen, müssen Sie uns hierüber unverzüglich unterrichten, gemäß den gesetzlichen und den für diesen Vertrag gültigen Vorschriften.

1.A.5.2. Was passiert bei der Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeug**, bei Diebstahl, bei Veruntreuung oder in anderen Fällen seines Wegfalls?

1.A.5.2.1. Bezüglich der Deckung des **bezeichneten Fahrzeugs**

- Bei der Eigentumsübertragung des bezeichneten Fahrzeugs bleibt die Garantie für dieses Fahrzeug während 16 Tagen ab dem Tag nach der Eigentumsübertragung erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Das **bezeichnete Fahrzeug** fährt mit demselben Nummernschild, mit dem es vor der Eigentumsübertragung versehen war.
 - Keine andere Versicherung deckt dasselbe Risiko.

Wir können uns gegen Sie wenden, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** von einer anderen Person als Sie selbst oder den Personen, mit denen Sie zusammenwohnen (sowie jene, die sich aufgrund ihrer Studien außerhalb Ihres Hauptwohnsitzes aufhalten) geführt wird. Sofern es sich beim Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt, bezeichnet "Sie" den zugelassenen Fahrer.

Sofern das **bezeichnete Fahrzeug** nicht innerhalb dieser 16 Tage ersetzt oder wenn der Austausch nicht innerhalb dieser Frist gemeldet wird, wird der Versicherungsvertrag ab dem 17. Tag unterbrochen. Sie sind uns die Prämie jedoch bis zu dem Zeitpunkt schuldig, an dem die Eigentumsübertragung uns gemeldet wird.

- Bei einem Diebstahl oder einer Veruntreuung des **bezeichneten Fahrzeugs** können Sie die Unterbrechung Ihres Vertrags anfragen. Die Vertragsunterbrechung wird am Datum Ihrer Anfrage, jedoch frühestens nach Ablauf einer Frist von 16 Tagen, die am Tag nach dem Diebstahl oder der Veruntreuung beginnt, wirksam.

Wenn Sie das **bezeichnete Fahrzeug** vor der Unterbrechung des Vertrags ersetzen, wird die Deckung für das **bezeichnete Fahrzeug** gewährt, ausgenommen für die Schäden, die die Personen verursacht haben, die das Fahrzeug durch einen Diebstahl, durch Gewalt oder Veruntreuung in ihre Gewalt gebracht haben.

Die Prämie ist uns geschuldet, bis die Unterbrechung des Vertrags wirksam wird.

Wenn Sie die Unterbrechung Ihres Vertrags nicht anfragen, bleibt die Deckung für das **bezeichnete Fahrzeug** erhalten, ausgenommen für die Schäden, die die Personen verursacht haben, die das Fahrzeug durch einen Diebstahl, durch Gewalt oder Hehlerei in ihre Gewalt gebracht haben.

- Andere Umstände, in denen das Risiko verschwindet: Sofern das Risiko nicht mehr vorhanden ist, können Sie die Unterbrechung Ihres Vertrags anfragen. Die Unterbrechung des Vertrags wird am Datum Ihrer Anfrage wirksam.

Wenn Sie das **bezeichnete Fahrzeug** vor der Vertragsunterbrechung durch ein **Fahrzeug** ersetzen, das Ihnen oder dem Eigentümer des **bezeichneten Fahrzeugs** gehört, bleibt die Deckung für das **bezeichnete Fahrzeug** erhalten und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie das Ersatzfahrzeug versichern möchten.

1.A.5.2.2. Bezüglich der Deckung des Ersatzfahrzeugs:

1.A.5.2.2.1. Das Ersatzfahrzeug gehört Ihnen oder dem Eigentümer des bezeichneten Fahrzeugs

- Bei einer Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs**
Wir gewähren die Garantie für das Ersatzfahrzeug während 16 Tagen, sofern das Fahrzeug mit demselben Nummernschild fährt, mit dem es vor der Eigentumsübertragung versehen war. Diese Garantie wird ohne Meldung und allen Versicherten gewährt.
- In anderen Fällen des Wegfalls des Risikos
Wir versichern das Ersatzfahrzeug erst ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie es wünschen.

Wenn Sie den Ersatz des **bezeichneten Fahrzeugs** melden, bleibt der Vertrag zu den zum Zeitpunkt des Austauschs des Fahrzeugs gültigen Bedingungen und Tarif sowie in Bezug auf das neue Fahrzeug bestehen.

Wenn Sie sich nicht mit den Versicherungsbedingungen und/oder der Prämie einverstanden erklären, müssen Sie den Vertrag kündigen, Punkt 7.A.11. „Wann endet der Versicherungsvertrag?“ des Teils "Allgemeine Bestimmungen" kündigen.

Wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das Risiko aufgrund unserer zum Zeitpunkt des Fahrzeugersatzes geltenden Kriterien auf keinen Fall versichert hätten, können wir den Vertrag kündigen, Punkt 7.A.11. „Wann endet der Versicherungsvertrag?“ des Teils "Allgemeine Bestimmungen" kündigen.

Bei einer Vertragsauflösung bleiben die Versicherungsbedingungen sowie die Prämie, die vor dem Ersatz des Fahrzeugs gültig waren, bis zur Wirksamkeit der Vertragsauflösung gültig.

1.A.5.2.2.2. Das Ersatzfahrzeug gehört weder Ihnen noch dem Eigentümer des bezeichneten Fahrzeugs

Wir versichern das **Ersatzfahrzeug**, welches das **bezeichnete Fahrzeug** ersetzt, nicht, es sei denn, Sie und wir haben eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen.

1.A.5.3. Was wird aus Ihrem Versicherungsvertrag bei Ihrem Ableben?

Wir lassen den Versicherungsvertrag im Interesse Ihrer Rechtsnachfolger weiterlaufen. Ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Prämien zu zahlen. Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** als Eigentum an einen Ihrer Erben oder Vermächtnisempfänger übertragen wird, läuft der Vertrag in seinem Interesse weiter.

Ihre Erben und Vermächtnisempfänger und wir können den Vertrag auflösen, Punkt 7.A.11. „Wann endet der Versicherungsvertrag?“ des Teils "Allgemeine Bestimmungen" kündigen.

1.A.5.4. Was passiert mit Ihrem Versicherungsvertrag nach dem Ablauf des Mietvertrags (oder eines ähnlichen Vertrags)?

Es gelten dieselben Bestimmungen wie jene, die für die Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs** gelten.

1.A.5.5. Was wird aus Ihrem Vertrag, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** von den Behörden beschlagnahmt wird?

Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** (Eigentum oder Mietfahrzeug) beschlagnahmt wird, führt die von den Behörden vollzogene Beschlagnahme des **Fahrzeugs** zur Unterbrechung des Versicherungsvertrags.

Sie und wir können den Versicherungsvertrag lösen, Punkt 7.A.11. „Wann endet der Versicherungsvertrag?“ des Teils "Allgemeine Bestimmungen" kündigen.

1.A.6. Welche Sonderbestimmungen sind mit der Prämie verbunden?

1.A.6.1. Welche Prämie zahlen Sie beim Beginn eines neuen Versicherungsvertrags?

Die Prämie, die Sie infolge eines neuen Versicherungsvertrags zahlen, wird aufgrund der von uns festgelegten Parameter bestimmt, u. a. die Eigenschaften des Hauptfahrers und des **bezeichneten Fahrzeugs**. Sie finden die Liste dieser Parameter in den besonderen Bedingungen.

Sofern diese Eigenschaften sich im Laufe des Versicherungsvertrags ändern, wird der Tarif in diesem Sinne angepasst.

1.A.6.1.1. Welche Prämie wird später angepasst?

Die Haftpflichtprämie kann später angepasst werden. Sie finden alle diesbezüglichen Details in den Allgemeinen Bestimmungen "Wie bestimmen wir Ihre Prämie für die Garantien Haftpflicht und Fahrzeugschutz? ".

1.A.7. Welche Sonderbestimmungen gelten im Schadensfall?

1.A.7.1. Was müssen Sie bei einem **Schadensfall** tun?

Sofern die nachstehenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden, reduzieren oder streichen wir die Entschädigungen und/oder fälligen Beteiligungen oder wir fordern von Ihnen die Rückzahlung der für den **Schadensfall** gezahlten Entschädigungen oder Kosten.

Im **Schadensfall** verpflichten Sie sich oder verpflichtet der Versicherte sich gegebenenfalls zu Folgendem:

1. Meldung des **Schadensfalls**

- Uns genau über die Umstände, Ursachen, wahrscheinlichen Folgen und den Umfang des Schadens, die vollständige Identität der Zeugen und der Geschädigten innerhalb von spätestens 8 Tagen nach dem Schadenseintritt unterrichten.
- So gut wie möglich den Unfallbericht verwenden. Sie erhalten jederzeit blanko Unfallberichte bei Ihrem Versicherungsvermittler.
- Sie können ebenfalls den digitalen Unfallbericht auf unserer Website ausfüllen: www.axa.be
- Verweigern Sie jede Anerkennung einer Haftung, jede Transaktion, Schadenersatzfestlegung, jedes Schadenersatzversprechen oder jede Zahlung, die uns gegenüber, ohne unser schriftliches Einverständnis, nicht geltend gemacht werden können. Aufgrund einer Anerkennung des Tatbestands oder einer Übernahme der ersten finanziellen und sofortigen medizinischen Hilfen durch Sie oder durch den Versicherten dürfen wir die Deckung jedoch nicht ablehnen.

2. Mitwirken an der Regelung des **Schadensfalls**

- Uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte und sämtlichen Belege des Schadens ab dem Eintritt des **Schadensfalls** besorgen. (**Beispiel:** Das erste medizinische Attest, das die Verletzungen beschreibt ...)
- Unsere Vertreter oder Experten empfangen und deren Feststellungen erleichtern.
- Uns alle Vorladungen, Zustellungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung besorgen.
- Persönlich zu den Verhandlungen erscheinen, wo Ihre Anwesenheit oder die der versicherten Person erforderlich ist.

3. Außerdem, wenn wir eine Kautionssumme vorgeschossen haben:

- Sobald wir es beantragen, alle Formalitäten ausfüllen, die für die Freigabe oder die Aufhebung dieser Bürgschaft erforderlich sind, falls sie durch die zuständige Behörde freigegeben oder aufgehoben wird.

- Uns die gezahlte Kautionssumme auf erste Anfrage zurückzahlen, sofern die Kautionssumme von der zuständigen Behörde beschlagnahmt oder von Letzterer völlig oder teilweise zur Zahlung einer Geldstrafe, eines strafrechtlichen Vergleichs oder von Gerichtskosten eines Strafverfahrens bestimmt wird.

1.A.7.2. Welche Verpflichtungen haben wir im **Schadensfall**?

Ab dem Augenblick, in dem wir aufgefordert werden für den Schaden zu haften, treten wir, unter Einhaltung der Vertragsbedingungen, für die Interessen des Versicherten ein. In Bezug auf die zivilrechtlichen Interessen und sofern unsere Interessen und die des Versicherten übereinstimmen, haben wir im Namen des Versicherten das Recht, Einspruch gegen die Forderungen des Opfers einzulegen. Wir können das Opfer ggf. entschädigen.

Ab dem Augenblick, ab dem die Garantien gelten und innerhalb deren Grenzen, verpflichten wir uns:

4. Die Akte im Interesse des Versicherten bestens zu verwalten und sich für ihn einzusetzen.

Unsere Beteiligungen beinhalten in keiner Weise die Anerkennung der Haftpflicht des Versicherten und können diesem nicht zum Nachteil ausgelegt werden.

Sofern ein **Schadensfall** zu einem strafrechtlichen Verfahren gegen den Versicherten führt, steht diesem die Wahl der rechtlichen Mittel auf seine Kosten frei. Wir beschränken uns lediglich auf die Festlegung der rechtlichen Mittel im Zusammenhang mit dem Umfang der Haftpflicht und den vom Geschädigten geforderten Beträgen.

Bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe hat der Versicherte das Recht, auf seine Kosten, alle Einspruchsmöglichkeiten zu nutzen. Wir haben unsererseits das Recht, die ggf. fällige Entschädigung zu zahlen.

Sofern wir freiwillig bei dem Verfahren intervenieren, müssen wir den Versicherten rechtzeitig auf alle Einsprüche hinweisen, die wir gegen das Gerichtsurteil bezüglich des Umfangs der Haftpflicht des Versicherten anstrengen werden. Der Versicherte kann auf eigene Gefahr entscheiden, ob er dem von uns vorgebrachten Einspruch folgt.

Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind Geldbußen, strafrechtlich begründete Transaktionen und Gerichtskosten (ausgenommen die Entschädigungen für strafrechtliche Verfahren).

5. Den Versicherten über alle Phasen seiner Aktenverwaltung zu informieren.

6. Die geschuldete Entschädigung baldmöglichst zu zahlen.

Wir zahlen:

- die Entschädigung in Hauptsumme
- und über die Entschädigungsgrenzen hinaus:
 - eventuelle Zinsen auf die Entschädigung in Hauptsumme;
 - Kosten, die sich aus zivilrechtlichen Verfahren ergeben, einschließlich der Entschädigung für strafrechtliche Verfahren, sowie die Anwalts- und Gutachterhonorare und -kosten;
 - jedoch nur in dem Maße, in dem diese Kosten entstanden sind oder in dem diese Kosten mit unserem Einverständnis entstanden sind oder diese Kosten aus einem Interessenkonflikt heraus entstanden sind, der nicht auf den Versicherten zurückzuführen ist und sofern diese Kosten nicht auf unzumutbare Weise entstanden sind.

Die zu Lasten von Dritten übernommenen Kosten und die Entschädigung des Verfahrens müssen uns erstattet werden.

Wir teilen Ihnen so schnell wie möglich die definitive Entschädigung oder unsere Weigerung zu entschädigen mit.

Gegenüber den für den **Schadensfall** verantwortlichen Dritten treten wir in die Rechte und Ansprüche des Versicherten und der **geschädigten Personen** in Höhe der gezahlten Entschädigungen.

1.A.7.3. Haben wir Anrecht auf die Erstattung der gezahlten Entschädigungen?

Nachdem wir die **geschädigten Personen** entschädigt haben, sind wir in bestimmten Fällen berechtigt, die vollständige oder teilweise Erstattung unserer Nettoausgaben einzufordern, d. h. die Hauptsumme der Entschädigung,

die Gerichtskosten und Zinsen, abzüglich eventueller Selbstbeteiligungen und Beträge, die wir wiedererlangen konnten.

Die zu Lasten von Dritten übernommenen Kosten und die Verfahrensentschädigung müssen uns erstattet werden. Dieser Regress gilt für die Höhe des Betrags der Haftpflicht, die persönlich die Person betrifft, gegen die wir unseren Regressanspruch ausüben.

Wenn wir einen schwachen Verkehrsteilnehmer laut Artikel 29bis und 29ter des **Gesetzes vom 21. November 1989** entschädigen, können wir unseren Regress gegenüber Ihnen oder dem Versicherten nur ausüben, wenn Sie oder der Versicherte voll oder teilweise für den **Unfall** verantwortlich sind.

In welchem Fall?	Für welchen Betrag?	Gegen wen?
Unterbrechung der Versicherungsgarantie wegen Nichtzahlung der Prämie	Begrenzte Erstattung (1)	Sie
Unterlassung oder vorsätzliche Ungenauigkeit bei den Angaben über das Risiko sowohl beim Abschluss als auch während der Laufzeit des Vertrags	Vollständige Erstattung	
Wenn wir beweisen, dass der Schadensfall vorsätzlich verursacht wurde	Vollständige Erstattung	Der Versicherte
Wenn wir nachweisen, dass der Schadensfall aus einem schwerwiegenden Fehler des Versicherten hervorgeht: a) Trunkenheit am Steuer b) Fahren unter Einfluss von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen, wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert	Begrenzte Erstattung (1)	
Wenn wir nachweisen, dass der Versicherte der Täter oder dessen Komplize ist, wenn die Nutzung des Fahrzeugs , das den Schadensfall verursacht hat, auf eine Veruntreuung, einen Betrug oder eine Unterschlagung zurückzuführen ist	Begrenzte Erstattung (1)	
Wenn wir einen durch uns erlittenen Schaden nachweisen, welcher darauf zurückzuführen ist, dass der Versicherte eine Handlung innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist unterlassen hat (außer, wenn diese Handlung so schnell wie möglich ausgeführt worden ist)	Begrenzte Erstattung (1)	

In welchem Fall?	Für welchen Betrag?	Gegen wen?
Wenn wir die ursächliche Verbindung zwischen dem Zustand des bezeichneten Fahrzeugs , welches den belgischen Bestimmungen über die Fahrzeugkontrolle nicht genügt und welches abseits von einzigen noch zugelassenen Strecken in den Verkehr gebracht wird, und dem Schadensfall beweisen	Begrenzte Erstattung (1)	Der Versicherungsnehmer und ggf. der Versicherte, wenn es sich um eine andere Person als den Versicherungsnehmer handelt (2)
Wenn wir die ursächliche Verbindung zwischen der Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an einem von den Behörden nicht erlaubten Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen und dem Schadensfall beweisen	Begrenzte Erstattung (1)	
Sofern wir die ursächliche Verbindung zwischen der nonkonformen Anzahl der im Fahrzeug beförderten Personen (d. h. Verstoß gegen die Vorschriften oder Vertragsbedingungen, ausgenommen, wenn die Höchstzahl an zulässigen Insassen überschritten ist) und dem Schadensfall beweisen	Begrenzte Erstattung (1) auf die Summe der an die beförderten Personen gezahlten Entschädigungen	
Wenn wir beweisen, dass das versicherte Fahrzeug beim Schadensfall von einer Person gefahren wird: (a) die nicht das in Belgien erforderliche gesetzliche Mindestalter für das Fahren dieses Fahrzeugs erreicht hat (3) (b) die keinen gültigen Führerschein für dieses Fahrzeug besitzt (3) (4) (c) die gegen die auf seinem Führerschein angegebenen spezifischen Einschränkungen zum Fahren dieses Fahrzeugs verstößt (Beispiel: medizinische Einschränkungen. Dieses Beispiel dient nur zu Informationszwecken. Es könnte noch andere geben.) (3) (4) (d) gegen die ein Führerscheinenzug in Belgien läuft, auch wenn der Schadensfall sich im Ausland ereignet (4)	Begrenzte Erstattung (1)	
Bei einer Eigentumsübertragung, sofern wir den Nachweis erbringen, dass dieser Versicherte eine andere Person ist als: - Sie (oder der zugelassene Fahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist) - Die gewöhnlich mit Ihnen zusammenwohnenden Personen (oder Personen, die gewöhnlich mit dem zulässigen Fahrer zusammenwohnen, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, einschließlich jener Personen, die sich aufgrund ihrer Studien außerhalb Ihres Hauptwohnsitzes aufhalten (oder des Hauptwohnsitzes des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine juristische Person ist).	Begrenzte Erstattung (1)	Der Urheber des Schadensfalls oder der Haftpflichtige

- (1) Wenn die Nettoausgaben nicht mehr als 11.000 EUR betragen, kann der Regress vollumfänglich ausgeübt werden. Wenn die Nettoausgaben mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte, der über 11.000 EUR liegenden Summe erhöht. Der Regress darf nicht mehr als 31.000 EUR betragen.

Beispiel:

Wenn der Schaden 5.000 EUR beträgt üben wir einen Regress in Höhe von 5.000 EUR aus.

- Wenn der Schaden 25.000 EUR beträgt, üben wir einen Regress in Höhe von 18.000 EUR aus.
- Berechnung: $11.000 + (25.000 - 11.000) / 2$
- Wenn der Schaden 50.000 EUR beträgt üben wir einen Regress in Höhe von 31.000 EUR aus.

- (2) Wir können keinen Regress gegen einen Versicherten ausüben, der nachweisen kann, dass die zum Regress führenden Unterlassungen oder Tatsachen einem anderen Versicherten zugeschrieben werden und diese ohne sein Wissen oder entgegen seinen Anweisungen erfolgt sind.
- (3) Es besteht kein Regressanspruch, wenn die Person, die das **Fahrzeug** im Ausland fährt, die lokalen Gesetze und Vorschriften für das Fahren des **Fahrzeugs** eingehalten hat.
- (4) Es besteht kein Regressanspruch, wenn der Versicherte den Nachweis erbringen kann, dass diese Situation lediglich aus der Nichteinhaltung einer rein administrativen Formalität hervorgeht (**Beispiel:** Zerstreuter Fahrer, der seine praktische Führerscheinprüfung bestanden hat, der seinen Führerschein jedoch noch nicht bei der Kommunalverwaltung abgeholt hat.).

1.A.7.4. Wann erhalten Sie Ihre Schadensfallbescheinigung?

Wir senden Ihnen innerhalb von 15 Tagen auf Anfrage und nach Vertragsablauf eine Bescheinigung der Schadensfälle, die sich ereignet haben.

Sie können Ihre Schadensfallbescheinigungen auch über die Applikation Car@ttest abrufen (www.carattest.be).

2. ERWEITUNGEN DER GARANTIE HAFTPFLICHT

2.A. KOSTENLOSE BEISTANDSLEISTUNGEN

2.A.1. Info Line 02 550 05 55

Sie kommen kostenlos in den Genuss des Info Line Service ab dem Inkrafttreten Ihrer Haftpflicht- oder Fahrzeugschutzversicherung, soweit das **bezeichnete Fahrzeug** ein Personenwagen, ein Lieferwagen, ein Wohnmobil oder ein Motorrad,

- dessen zulässige Höchstmasse egal oder weniger als 3,5 Tonnen ist
- das nicht mit einem Handelskennzeichen fährt ("Händler-" oder "Probefahrerkennzeichen")
- das kein **Kurzfristig bereitgestellter Mietwagen** oder kein Taxi ist.

Info Line erteilt Ihnen 24 Stunden auf 24 Auskünfte über die zu erfüllenden Formalitäten bei einem Unfall oder einer Panne mit dem Wagen (Ausfüllen des Unfallberichts, was tun bei Verletzungen, was tun mit dem Fahrzeug, ...).

Info Line erteilt Ihnen die näheren Angaben über

- die nächstgelegenen Krankenanstalten und Krankenwagendienste
- die Bereitschaftsapotheke oder den Bereitschaftsarzt
- Kinderkrippen, Heime, Seniorenheime, Rehabilitationszentren, Zentren für Palliative Pflege
- Heimdienste (Pflege, Mahlzeiten, Einkäufe, Haushaltshilfen, Betreuung der Kinder, Betreuung von Kranken, Betreuung von Tieren)
- die Notdienststellen, die 24 Stunden auf 24 erreichbar sind (Klempnerei, Schreinerei, Elektrizität, Fernsehreparatur, Schlosserei, Glaserei)
- die mit uns unter Vertrag stehenden Garagen und Abschleppdienste
- die betreffenden öffentlichen Dienststellen bei einem dringenden Problem, das mit Ihrer Wohnung zusammenhängt
- und berät Sie außerdem bezüglich einer Abreise ins Ausland

2.A.2. Erster Beistand

Der Versicherte kann die im Nachstehenden erwähnten Beistandsleistungen erhalten, unter der auf der grünen Karte angegebenen Telefonnummer.

Damit wir den Beistand optimal organisieren können und um unter anderem das bestgeeignete Beförderungsmittel zu vereinbaren (Flugzeug, Zug, usw.), muss der Versicherte sich innerhalb von 4 Stunden nach Eintritt des **Schadensfalls** mit uns in Verbindung setzen und darf er nur mit unserem Einverständnis Beistandskosten machen. In Ermangelung wird unsere Beteiligung vorbehaltlich besonderer Einschränkungen beschränkt:

- auf die im Vertrag erwähnten Entschädigungsgrenzen
- auf die Kosten, die wir aufgebracht hätten, wenn wir den Dienst selber organisiert hätten.

Sie kommen kostenlos in den Genuss des Ersten Beistands ab Inkrafttreten Ihrer Haftpflichtversicherung oder der Garantie Sachschäden (Unfall) Ihrer Fahrzeugschutzversicherung, soweit das **bezeichnete Fahrzeug** ein Personenwagen, ein Lieferwagen, ein Wohnmobil, oder ein Motorrad,

- dessen zulässige Höchstmasse egal oder weniger als 3,5 Tonnen ist
- das nicht mit einem Handelskennzeichen fährt ("Händler-" oder "Probefahrerkennzeichen")
- das kein **Kurzfristig bereitgestellter Mietwagen** oder kein Taxi ist.

Wir decken ebenfalls den vom **bezeichneten Fahrzeug** gezogenen Faltnwohnwagen, Wohnwagen oder Anhänger, dessen zulässige Höchstmasse egal oder weniger als 3,5 Tonnen und dessen Länge egal oder weniger als 6 Meter ist.

Unsere Leistungen werden gewährt bei einem Verkehrsunfall, Brand, Diebstahl des Fahrzeugs oder Diebstahlversuch des Fahrzeugs, nach dem das Fahrzeug nicht mehr fahren kann. Die Leistungen werden im Falle einer **Panne** oder falschem Treibstoff nicht gewährt.

2.A.2.1. In Belgien und in einem Umkreis von 30 km jenseits unserer Grenzen

Die ersten Maßnahmen

Wir verständigen, auf Ihren Antrag,

- den Krankenwagendienst
- die zuständige Polizeistelle
- das von Ihnen bezeichnete Familienmitglied
- die Personen, mit denen Sie sich verabredet hatten.

Das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs

Wir organisieren und übernehmen die Intervention eines Beistandleisters an Ort und Stelle oder, in Ermangelung, das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs bis zu der uns von Ihnen bezeichneten Garage in Belgien.

Wenn das in Belgien gestohlene Fahrzeug im Ausland mehr als 30 km entfernt außerhalb unserer Landesgrenzen wiedergefunden wird, organisieren und zahlen wir den Abschleppservice zur nächsten Werkstatt.

Unsere Beteiligung wird auf 250 EUR beschränkt, wenn wir die Pannenhilfe das Abschleppen nicht organisiert haben, außer wenn Sie uns infolge der Intervention der Polizei oder der ersten ärztlichen Hilfe unmöglich haben hinzuziehen können und auf Vorlegung der Belege. Unsere Beteiligung wird auf 500 EUR beschränkt, wenn das versicherte Fahrzeug unmittelbar durch F.A.S.T. bis zur Ihnen bezeichneten Werkstatt abgeschleppt wurde infolge dieser Intervention der Polizei.

Die Heimbringung oder die Fortsetzung der Reise

Wir organisieren und bezahlen

- entweder die Heimbringung der nicht verletzten Insassen
- oder ihre Überbringung bis zum ursprünglich festgesetzten Zielort (höchstens 125 EUR).

Die Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir verständigen die von Ihnen bezeichnete Person, um sich unmittelbar um sie zu kümmern und organisieren ihre Beförderung zu dieser Person. Wir tragen die Kosten (höchstens 65 EUR).

Die versicherten Personen sind Ihre Kinder, die Kinder Ihres zusammenwohnenden Ehepartners oder zusammenwohnenden Partners und alle mit Ihnen in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen. Dieser Beistand wird auch gewährt für Ihre minderjährigen Enkelkinder oder diejenigen Ihres zusammenwohnenden Ehepartners oder Partners.

Mobilität

Wenn das versicherte Fahrzeug von einem Beistandleister nicht sofort repariert oder neu gestartet werden kann, organisieren und übernehmen wir Ihre Mobilität, indem wir Ihnen, während 24 Stunden nach dem **Schadensfall**, erhöht um die Feier- und Wochenendtage während dieser Zeit, einen Mietfahrzeug zur Verfügung stellen. Dieses Mietfahrzeug gehört zur Kategorie B (nach der Klassifizierung der Vermietungsfirmen) und ist keines Motorrad und keines Quad.

Besonderheit : Lieferwagen

Wenn es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Lieferwagen handelt und von einem Beistandsleister nicht sofort repariert oder neu gestartet werden kann, können Sie zwischen einem Ersatzfahrzeug der Kategorie B, wie im vorherigen Absatz beschrieben, oder einem Ersatzlieferwagen wählen. In diesem Fall organisieren und übernehmen wir Ihre Mobilität, indem wir Ihnen für 3 aufeinanderfolgende Tage nach dem Schadenfall einen Mietlieferwagen bereitstellen; diese Frist verlängert sich durch in diesen Zeitraum fallende Feier- und Wochenendtage.

Die Bewilligung dieses Ersatzfahrzeugs mit einem Ladevolumen von 10 m³ ist mit folgenden Leistungen verbunden:

- Kilometerbeschränkung von 500 km pro Tag. Im Fall einer Überschreitung werden die Kilometerkosten gefordert.
- Deckung des zweiten Fahrers, sofern dieser zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Ersatzlieferwagens angegeben wurde.

- Bereitstellung eines GPS-Systems im Wagen."

Bei der Rückgabe des Ersatzfahrzeugs an die Mietgesellschaft organisieren und übernehmen wir Ihre Beförderung mit einem Taxi zu einer von Ihnen gewählten Bestimmung:

- entweder der Werkstatt, wo Sie ein anderes Fahrzeug abholen
- oder Ihre Heimrückführung.

Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs unterliegt der Beachtung der Bedingungen und Regeln der Gesellschaft, die das Fahrzeug liefert (Mindestalter, Führerschein, die etwaige, mit Kreditkarte zu zahlende Kautions, Identifizierung der Fahrers und des etwaigen zweiten Fahrers, etwaige Kilometerbeschränkung).

Die Versicherungsbedingungen, die für das Ersatzfahrzeug anwendbar sein werden (etwaige Selbstbeteiligung, etwaige Garantie für Schäden am Fahrzeug usw.) werden vom Versicherten vereinbart mit der Vermietungsfirma, die das Fahrzeug liefert.

Psychologischer Beistand

Wir leisten Ihnen telephonisch psychologischen Beistand, wenn das versicherte Fahrzeug den Gegenstand eines Car-Jacking ist oder an einem Unfall, der Personenschäden verursacht hat, beteiligt ist.

2.A.2.2. Im Ausland

Wir organisieren und vergüten das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs zur nächsten Werkstatt. Wenn das Abschleppen nicht von uns organisiert wurde, ist unsere Entschädigung auf höchstens 250 EUR begrenzt.

Diese Leistungen werden gewährt in den Ländern der Europäischen Union, in Vereinigtem Königreich, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, in Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien (FYROM), der Republik Montenegro, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Tunesien, der Türkei, im Staat Vatikanstadt und in den geographischen Teile von Serbien, welche unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.

2.A.2.3. Ausschlüsse

Wir decken den Versicherten nicht,

- der das Beistandsbedürfnis absichtlich oder durch Selbstmord oder Selbstmordversuch ausgelöst hat
- wenn wir feststellen, dass das Beistandsbedürfnis aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Versicherten hervorgeht:
 - einen **Schadensfall** verursacht wenn der Fahrer sich befindet in einem Zustand von Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder Trunkenheit oder einem ähnlichen Zustand, der auf den Gebrauch von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert, zurückzuführen ist
 - eine Wette oder eine Herausforderung
 - im Falle einer Nichtachtung der Regelungen über die technische Überwachung
- wenn er an Motorfahrzeugwettbewerben teilnimmt oder sich darauf vorbereitet
- wenn er die örtlichen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, um zu fahren, oder wenn er einer Verwirkung des Fahrrechts in Belgien ausgesetzt ist
- wenn er für die Ausübung seines Berufs Personen oder Güter befördert, in irgendwelchem Fahrzeug
- für die Ereignisse, die hervorgehen aus
 - **kollektiven Gewalttaten**. Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.
 - den Folgen eines **Kernrisikos**
 - einer Naturkatastrophe.

Gemäß Punkt 7.A.8. der Allgemeinen Bestimmungen müssen wir den Nachweis erbringen, dass wir von unserer Intervention befreit sind.

2.A.3. Reparaturbeistand

Sie kommen kostenlos in den Genuss des Reparaturbeistands, soweit das **bezeichnete Fahrzeug** ein Personenwagen ist,

- der nicht mit einem Handelskennzeichen ("Händler-" oder "Probefahrerkennzeichen") fährt
- der kein **Kurzfristig bereitgestellter Mietwagen** ist.

Der Reparaturbeistand wird Ihnen gewährt in Belgien und in einem Umkreis von 30 km jenseits unserer Grenzen in Ergänzung der Garantie Sachschäden (Unfall) Ihrer Fahrzeugschutzversicherung, oder im Rahmen eines Unfalls völlig im Recht auf der Grundlage des RDR-Abkommens.

2.A.3.1. Die Wahl der konventionierten Werkstatt

Sie wählen aus unserer konventionierten Werkstätte, die, wo Ihr Personenwagen repariert und nötigenfalls abgeschleppt werden muss.

Fragen Sie Ihren Vermittler die Liste von unserer konventionierten Werkstätte oder konsultieren Sie unsere Seite www.axa.be.

2.A.3.2. Das Ersatzfahrzeug

Dieser Werkstattinhaber stellt Ihnen ab Anfang der Reparatur, und bis zum Ende derselben, oder während 6 Tagen bei einem von einem Sachverständigen festgestellten Totalschaden, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Dieses Mietfahrzeug gehört zur Kategorie B (nach der Klassifizierung der Vermietungsfirmen) und ist keines Motorrad und keines Quad.

Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs unterliegt der Beachtung der Bedingungen und Regeln der Gesellschaft, die das Fahrzeug liefert (Mindestalter, Führerschein, die etwaige, mit Kreditkarte zu zahlende Kautions, Identifizierung der Fahrer und des etwaigen zweiten Fahrers).

Die Versicherungsbedingungen, die für das Ersatzfahrzeug anwendbar sein werden (etwaige Selbstbeteiligung, etwaige Garantie für Schäden am Fahrzeug, usw.) werden vom Versicherten vereinbart mit der Gesellschaft, die das Fahrzeug liefert.

2.A.3.3. Die Übernahme der Reparaturkosten

Wir zahlen dem Werkstattinhaber die Reparaturkostenrechnung, ausschließlich der eventuellen Selbstbeteiligung und der eintreibbaren MwSt.

2.B. GARANTIE EURO+

2.B.1. Umfang der Garantie

2.B.1.1. Garantie

Begriffsbestimmung

Wir zahlen den Versicherten, denen in Westeuropa ein Verkehrsunfall mit Ihrem Wagen zustößt, einen Entschädigungszusatz für ihre Schäden, die sich aus Körperverletzungen ergeben, nämlich den Unterschied zwischen der Entschädigung, die ihnen kraft des auf den Unfall anwendbaren ausländischen Rechts geschuldet ist und derjenigen, die kraft des belgischen gemeinen Rechts der Reparatur geschuldet wäre, wie angewandt im Rechtsbereich des Appellationsgerichts des Wohnsitzes oder, in Ermangelung, des vorläufigen Wohnorts des Versicherungsnehmers in Belgien.

Die unterstrichenen Wörter werden im Nachstehenden definiert, unter dem Titel 2.B.1.2. "Versicherte Personen", 2.B.1.3. "Fahrzeug" und 2.B.1.4. "Geltungsbereich".

Inkrafttreten

Die Versicherten kommen ab Inkrafttreten ihres Haftpflichtversicherungsvertrags in den Genuss der Garantie Komfort Auto EURO+.

Für Verträge, die am 1. Juni 2001 in Kraft sind, gilt diese Garantie für Unfälle, die ab diesem Datum eintreten.

2.B.1.2. Versicherte Personen

Vorausgesetzt, dass sie die Eigenschaft als Fahrer oder Insassen haben, versichern wir nachstehende Personen:

Ihre Rechtslage	Versicherte Personen
1. NATÜRLICHE PERSON	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie ■ Die mit Ihnen zusammenwohnenden Personen ■ Die nicht mit Ihnen zusammenwohnenden Kinder – die Ihrigen und jene Ihres zusammenwohnenden Ehepartners oder Partners – die steuerlich unterhaltspflichtig sind
2. JURISTISCHE PERSON	<ul style="list-style-type: none"> ■ Jedes Personalmitglied, jeder von Ihnen ermächtigte gesellschaftliche Bevollmächtigte und Teilhaber des Versicherungsnehmers ■ Die mit ihm zusammenwohnenden Personen ■ Die nicht mit Ihnen zusammenwohnenden Kinder – die Ihrigen und jene Ihres zusammenwohnenden Ehepartners oder Partners – die steuerlich unterhaltspflichtig sind
3. IM FALLE EINES LEASINGS	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn der Versicherungsnehmer die Leasinggesellschaft ist, gilt der Mieter (natürliche oder juristische Person) als Versicherungsnehmer des Vertrags für diese Garantie. Je nach dem Fall sind die unter 1 oder 2 angegebenen Personen versichert ■ Entgegengesetztenfalls werden die unter 1 oder 2 erwähnten Personen je nach dem Fall versichert

Auch wenn sie nicht die Eigenschaft als Fahrer oder Insassen haben, und vorausgesetzt, dass sie infolge des Ablebens einer anderen versicherten Person Schaden erleiden, versichern wir:

- die weiter oben bestimmten Versicherten
- die Bluts- und Anverwandten dieser Versicherten, bis zum zweiten Grad.

Die **Drittzahler** und eingesetzten Dritten können diese Garantie nicht geltend machen.

2.B.1.3. Fahrzeug

Die Garantie gilt für einen Unfall, der mit dem **bezeichneten Fahrzeug** eintritt, wenn Letzteres ein Wagen oder ein Wohnmobil ist, dessen zulässige Höchstmasse egal oder weniger als 3,5 Tonnen ist, und vorausgesetzt:

- dass es nicht mit einem "Probefahrt-" oder "Händler-" Kennzeichen oder mit einer vorläufigen Zulassung fährt
- dass es sich nicht um ein **Kurzfristig bereitgestellter Mietwagen** handelt.

Die Garantie wird ebenfalls gewährt bei der Benutzung eines **Fahrzeugs, das das** technisch unbrauchbar gewordene **bezeichnete Fahrzeug** ersetzt. Dieses Ersatzfahrzeug:

- muss ein Wagen oder ein Wohnmobil sein, dessen zugelassenes Höchstgewicht egal oder weniger als 3,5 Tonnen ist, und
- darf nicht mit einem "Probefahrt-" oder "Händler-" Kennzeichen oder mit einer vorläufigen Zulassung fahren.

Die Garantie erstreckt sich auf Insassen des an dem **bezeichneten Fahrzeug** oder **dem das Vorübergehenden Ersatzfahrzeug** angespannten Wohnwagens.

2.B.1.4. Geltungsbereich

Diese Garantie gilt in folgenden Ländern: in Andorra, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Norwegen, den Niederlanden, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, der Schweiz, Spanien, im Staat Vatikan und im Vereinigten Königreich.

2.B.1.5. Entschädigungsgrundsatz

Der Entschädigungszusatz wird pro Versicherten berechnet.

Um den Betrag der Entschädigung sowohl nach belgischem als auch nach ausländischem Rechte zu bestimmen, entspricht der pro Versicherten berücksichtigte Schaden der Summe aller Bestandteile seines Körperschadens.

Die geschuldete Entschädigung wird berechnet unter Abzug der Beteiligungen:

- der **Drittzahler** oder, bei Nichteinhaltung der Beitrittspflicht oder anderer Pflichten, der Leistungen, die kraft dieser Pflichten gezahlt worden wären
- der Versicherer, die kraft Versicherungen mit Entschädigungscharakter intervenieren.

Der Versicherte-Insasse wird ungeachtet der Haftungen entschädigt.

Der Versicherte-Fahrer wird entschädigt im Verhältnis zu dem Haftungsteil, der in Anwendung des ausländischen Rechts zu Lasten der Gegenpartei geht.

Wenn der Versicherte ein Rechtsnachfolger ist, wenden wir die weiter oben bestimmten Grundsätze an, je nachdem, ob der verstorbene Versicherte Fahrer oder Insasse war.

Unsere Intervention wird auf 500.000 EUR pro Versicherten beschränkt.

2.B.1.6. Ausschlüsse

Wir decken niemals Schäden:

- die aus einem **Kernrisiko** resultieren
- die aus **kollektiven Gewalttaten** resultieren. Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen
- wenn der Versicherte teilnimmt an einem Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb teilnimmt (unter Ausschluss der touristischen oder Vergnügungsrallyes) oder sich auf einen solchen Wettkampf vorbereitet
- wenn das Fahrzeug gestohlen wird
- bei Reisen ins Ausland von mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen.

Wir decken nicht die Schäden des Fahrers:

- von denen wir feststellen, dass sie aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Fahrers hervorgehen:
 - eine Wette oder eine Herausforderung
 - Vertrauensbruch oder Unterschlagung
- die eintreten, wenn der Fahrer nicht die gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bedingungen erfüllt, um fahren zu dürfen, oder in Belgien einem Fahrverbot unterworfen ist.

Gemäß Punkt 7.A.8. der Allgemeinen Bestimmungen müssen wir den Nachweis erbringen, dass wir von unserer Intervention befreit sind.

2.B.2. Spezifische Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Haftpflicht (siehe Titel 1.B. "Gemeinsame Bestimmungen") gelten auch für die Garantie EURO+, vorausgesetzt dass die folgende Bestimmungen davon nicht abweichen.

2.B.2.1. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Im **Schadensfall** verpflichten Sie oder gegebenenfalls der Versicherte sich zu Folgendem:

Den **Schadensfall** melden

- uns schnell und genau (indem Sie wenn möglich den Unfallbericht benutzen) über seine Umstände, seine Ursachen, den Umfang der Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten, spätestens bei der Rückkehr in Belgien.

An der Regelung des **Schadensfalls** mitwirken

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck, ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens sammeln, zum **Beispiel** das ärztliche Attest mit der Beschreibung der Verletzungen.
- teilnehmen an der Abschätzung der Schäden durch die Vertreter des Versicherers des Haftpflichtigen oder durch unsere Vertreter, und ihre Feststellungen erleichtern, im Ausland oder in Belgien
- uns das Regulierungsangebot (Quittung oder Vergleich), des Haftpflichtigen oder seines Versicherers (oder einer Anstalt, die als solche gilt, wie zum Beispiel ein Garantiefonds), oder die endgültige gerichtliche Entscheidung zustellen, in der die Haftungen und die Entschädigung festgesetzt werden
- vor unserer Intervention eine Forderungsabtretung zu unseren Gunsten unterzeichnen.

Falls den weiter oben beschriebenen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, setzen wir die Entschädigungen und/oder geschuldeten Beteiligungen herab oder heben sie auf, oder fordern wir von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und/oder Kosten bezüglich des **Schadensfalls**.

2.B.2.2. Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

- a) Wenn die nach dem ausländischen Recht geschuldete Entschädigung die nach dem belgischen Recht geschuldete Entschädigung unterschreitet:

Entschädigung eines Insassen

- Wenn sich herausstellt, dass das auf den Unfall anwendbare ausländische Recht dem Insassen keine Entschädigung gewährt oder dass der Fahrer allein haftet, zahlen wir dem Versicherten die nach dem belgischen Recht berechnete Entschädigung
- Entgegengesetztenfalls zahlen wir dem Versicherten unmittelbar den Betrag der in dem Regulierungsangebot oder der gerichtlichen Entscheidung erwähnten Entschädigung, bevor wir ihn von dem Schuldner zurückfordern. Wir zahlen ihm innerhalb von drei Monaten den nach dem belgischen Recht berechneten Entschädigungszusatz.

Entschädigung des Fahrers

- Wenn der Schuldner ein Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist, zahlen wir dem Versicherten unmittelbar den Betrag der in seinem Regulierungsangebot oder in der gerichtlichen Entscheidung erwähnten Entschädigung. Wir zahlen ihm innerhalb von drei Monaten den nach dem belgischen Recht berechneten Entschädigungszusatz
- Wenn der Schuldner kein Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist, müssen wir über eine endgültige gerichtliche Entscheidung verfügen, in der die Haftungen bestimmt werden und die Entschädigung festgesetzt wird. Der Versicherte beschäftigt sich damit, diese gerichtliche Entscheidung ausführen zu lassen. Wir zahlen dem Versicherten innerhalb von drei Monaten den Unterschied zwischen dieser Entschädigung und der nach belgischem Recht berechneten Entschädigung.

- b) Falls die nach ausländischem Recht geschuldete Entschädigung kleiner als die oder gleich der nach belgischem Rechte geschuldeten Entschädigung ist:

Entschädigung eines Insassen:

- Wir zahlen keinen Entschädigungszusatz
- Wir zahlen dem Versicherten jedoch unmittelbar den Betrag, der in dem Regulierungsangebot oder der gerichtlichen Entscheidung angegeben wird, bevor wir ihn von dem Schuldner zurückfordern.

Entschädigung des Fahrers:

- Wir zahlen keinen Entschädigungszusatz
- Wenn der Schuldner jedoch ein Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist, zahlen wir dem Versicherten unmittelbar in seinem Regulierungsangebot oder in der gerichtlichen Entscheidung erwähnten Betrag, bevor wir ihn von dem Schuldner zurückfordern.

Wenn wir bei dem Versicherer des Haftpflichtigen eine höhere Entschädigung betreiben als diejenige, die wir kraft des belgischen Rechts übernehmen, zahlen wir dem betreffenden Versicherten diesen Unterschied.

3. FAHRZEUGSCHUTZ

3.A. WAHL UND UMFANG DER GARANTIEN

Diese Garantien sind nur anwendbar, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie unterschrieben haben.

3.A.1. Die versicherten Fahrzeuge

Wir decken

- das **bezeichnete Fahrzeug**
- das **Vorübergehenden Ersatzfahrzeug**.

3.A.2. Die versicherten Personen

Wir versichern

- Sie selbst
- den Eigentümer des versicherten Fahrzeugs
- den ermächtigten Halter des versicherten Fahrzeugs
- den ermächtigten Fahrer und die im versicherten Fahrzeug beförderten Personen.
- Wir versichern jedoch nicht die Personen, denen das Fahrzeug anvertraut wurde, um daran zu arbeiten oder es zu verkaufen; wir werden daher die Entschädigung, die wir Ihnen ausgezahlt haben, zu ihren Lasten betreiben.

3.A.3. Geltungsbereich

Die Fahrzeugschutzversicherung gilt in den Ländern der Europäischen Union, in Vereinigtes Königreich, in den Fürstentümern Andorra und Monaco, in Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien (FYROM), der Republik Montenegro, Norwegen, San Marino, der Schweiz, Tunesien, der Türkei und im Staat Vatikanstadt.

Es handelt sich also um die Länder, die für Haftpflicht versichert sind, mit Ausnahme von den geographischen Teile von Serbien, welche unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.

3.A.4. Ausschlüsse

Wir decken nie

- die **Ausrüstung**, wenn sie nicht am Fahrzeug befestigt ist
- die elektrische und mechanische **Ausrüstung**, die nicht dauerhaft am Fahrzeug befestigt ist, wie zum **Beispiel** die Kommunikations-, Navigations- und/oder Multimedia-Anlage
- weder das komplette oder teilweise Car-Wrapping, noch dessen Ersatz- oder Reparaturkosten, oder die Kosten für dessen Entfernung, die für eine andere Reparatur erforderlich ist, außer wenn die Allgemeinen Bedingungen eine Erweiterung enthalten
- die beförderten persönlichen Sachen und Gegenständen (Handy, CD, ...)
- Schäden, wenn das Fahrzeug vermietet wird (außer **Leasing** und **Renting**)
- Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen
- Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten** hervorgehen. Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen
- die Entwertung und/oder die Nutzungsausfall
- Schäden, von denen wir feststellen, dass sie aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Versicherten hervorgehen:
 - einen **Schadensfall** verursacht wenn der Fahrer sich befindet in einem Zustand von Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder Trunkenheit oder einem ähnlichen Zustand befindet, der auf den Gebrauch von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert, zurückzuführen ist

- eine Wette oder eine Herausforderung
- Schäden im Falle einer Nichtachtung der Regelung über die technische Überwachung
- Schäden, die auf einen Selbstmord oder Selbstmordversuch zurückzuführen sind
- Schäden, wenn der Fahrer die örtlichen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, um zu fahren, oder wenn er einer Verwirkung des Fahrrechts in Belgien ausgesetzt ist
- Schäden, wenn der Versicherte an einem Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb teilnimmt (unter Ausschluss der touristischen oder Vergnügungsrallyes) oder sich auf solchen Wettbewerb vorbereitet.

Die Garantie bleibt Ihnen gewährt, wenn Sie, falls wir unsere Intervention auf der Grundlage eines der fünf letzten nachstehenden Ausschlüsse ablehnen, beweisen, dass das schadensauslösende Ereignis auf einen anderen Versicherten zurückzuführen ist als

- Sie selbst, Ihr Ehepartner
- eine in Ihrem Haushalt lebende Person
- Ihre **Gäste**
- ein Mitglied Ihres Hauspersonals
- Ihre Verwandten in auf- oder absteigender Linie und Anverwandten in gerader Linie und das Ereignis Ihren Anweisungen entgegen oder ohne Ihr Wissen stattgefunden hat.

Im Falle einer Intervention üben wir einen Regress gegen den Täter des Schadenfalls aus, der nicht in obigen Liste erwähnt ist.

Gemäß dem Absatz "Beweislast und Verwirkung" der Allgemeinen Bestimmungen müssen wir den Beweis für die Tatsache erbringen, die uns von unserer Intervention entbindet.

3.A.5. Garantien

Gemäß dem Absatz "Beweislast und Verwirkung" der Allgemeinen Bestimmungen müssen wir den Beweis für die Tatsache erbringen, die uns von unserer Intervention entbindet.

In Ihren besonderen Bedingungen werden die durch Ihnen unterschriebenen Garantien erwähnt.

3.A.5.1. Feuer: Schäden verursacht durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Verbrennung ohne Flammen

außer Schäden verursacht durch ätzende Stoffe oder Gegenstände, die leicht entflammbar oder explosibel sind, mit Ausnahme des Treibstoffs im Tank und der im Fahrzeug beförderten und zum Hausgebrauch bestimmten Stoffe oder Gegenstände.

3.A.5.2. Glasbruch: Bruch der Windschutzscheibe, der Seitenscheiben, der Heckscheibe und des Glasteils des Dachs

außer im Falle des Totalschadens, der Nichtwiederherstellung oder Nichtersetzung.

3.A.5.3. **Naturkräfte** und Anprall gegen Tiere

Wir übernehmen die Schäden, die durch Tiere nach einem Anprall gegen die Außenseite des Fahrzeugs verursacht werden.

Die Schäden verursacht durch Tiere, die im Motor oder in der Innenseite kommen, werden im Rahmen dieser Garantie nicht gedeckt.

3.A.5.4. Diebstahl: das Verschwinden oder die Schäden infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuchs, die Kosten für das Ersetzen der Schlösser und/oder die Änderung der Codes des Diebstahlsicherungssystems bei Diebstahl des(der) Schlüssel(s) und/oder der Fernbedienung

außer Diebstahl oder Diebstahlversuch

- dessen Täter oder Mittäter mit Ihnen in gemeinsamem Haushalt lebende Personen sind
- der durch die Angestellten des Versicherten begangen wird

- der begangen wird, während sich niemand im Fahrzeug befindet und die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet wurden, unter anderem
 - Türen und/oder Kofferräume nicht verriegelt
 - Fenster, Verdeck und/oder Schiebedach nicht geschlossen
 - Schlüssel und/oder Anlage zur Ausschaltung des Diebstahlsicherungssystems in oder auf dem Fahrzeug geblieben
 - Nichtvorhandensein oder Nichteinschaltung des von uns geforderten Diebstahlsicherungssystemsaußer wenn sich das Fahrzeug in einer abgeschlossenen einzelnen Garage befand und in die Garage eingebrochen wurde.

Unter Diebstahl versteht man die Tatsache, dass eine Person betrügerisch eine ihr nicht gehörende Sache entwendet. Diebstahl gleichgestellt wird die Tatsache, dass die Sache eines Dritten zwecks vorübergehenden Gebrauchs entwendet wird.

3.A.5.5. Sachschäden (Unfall): Schäden verursacht durch einen **Unfall**, den Transport des Fahrzeugs, einschließlich dessen Be- und Entladung, eine Vandalismustat oder Böswilligkeit

- außer Schäden
- an der Bereifung, wenn keine anderen Schäden aus einem selben **Schadensfall** dem Fahrzeug zugefügt werden
- die Schäden, verursacht an den Teilen des versicherten Fahrzeugs infolge von normalem oder anormalem Verschleiß, Konstruktions-, Montage- oder Materialfehlern oder offensichtlich schlechtem Unterhalt
- infolge der Überladung des Fahrzeugs
- verursacht durch die beförderten Tiere, Waren und Gegenstände, deren Be- oder Entladung.

Die Schäden verursacht durch Tiere, die im Motor oder in der Innenseite kommen, werden im Rahmen dieser Garantie gedeckt.

3.A.6. Garantiausdehnungen

Wir kommen für die nachfolgend aufgeführten Kosten auf, wenn sie direkt aus einem versicherten Ereignis resultieren und als normal umsichtige und vernünftige Person aufgewendet wurden, und gegen Vorlage von Belegen.

3.A.6.1. Die Löschkosten

ohne Anwendung der Selbstbeteiligung.

3.A.6.2. Die Kosten der vorläufigen Abstellung bis zum Verkauf des Wracks durch unseren Sachverständigen

Wenn Sie das Wrack selber verkaufen möchten, werden die Kosten der vorläufigen Abstellung bis zum Abschluss der Expertise beschränkt.

3.A.6.3. Die Kosten der vorläufigen oder dringenden Reparatur, die erforderlich ist, um das Fahrzeug fahrtüchtig zu machen

ohne 500 EUR, ausschließlich MwSt., zu überschreiten.

3.A.6.4. Die Kosten für das erforderliche Abschleppen

ohne 1.240 EUR, ausschließlich MwSt., zu überschreiten

Die Abschleppkosten für Personenwagen, Lieferwagen, Motorräder und Wohnmobile, deren höchstzulassenes Gewicht egal oder weniger als 3,5 Tonnen ist, können im Rahmen des ersten Beistands (siehe Titel 2.A.2.) und, soweit dieser Beistand abgeschlossen wurde, des Fahrzeugbeistands (siehe Titel 6.B.) übernommen werden.

3.A.6.5. Die Kosten für Reinigung

der Kleidungsstücke des Fahrers und der Insassen und der Innenbekleidung des Fahrzeugs, im Falle der unentgeltlichen und dringenden Beförderung eines Verletzten oder eines Kranken, ohne 620 EUR zu überschreiten.

3.A.6.6. Die von der D.I.V. angerechneten Kosten oder vom offiziellen Verteiler von Nummernschildern

bei der Zulassung eines neuen Fahrzeugs oder eines Gebrauchtfahrzeugs oder zwecks der Erlangung eines Duplikats eines beschädigten Nummernschilds, unter Ausschluss der Kosten einer individuell gestalteten Zulassung oder einer beschleunigten Lieferung des Nummernschilds.

3.A.6.7. Die Kosten der technischen Überwachung

das heißt die durch den technischen Überwachungsverein erhobene Gebühr, wenn im Sachverständigengutachten erwähnt wird, dass das Fahrzeug nach Reparatur der technischen Überwachung unterworfen werden muss, sowie die zusätzlichen Kosten ohne 90 EUR, ausschließlich MwSt., zu überschreiten.

3.B. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

3.B.1. Unsere Empfehlungen beim Abschluss des Vertrags

3.B.1.1. Der zu versichernde Wert

Sie geben, auf eigene Verantwortung, den **versicherten Wert** an

a) für einen Personenwagen (oder Motorrad, oder Wohnmobil):

der **versicherte Wert** muss sein gleich:

- entweder den **Katalogwert** erhöht um den Wert der mit dem Fahrzeug gelieferten zusätzlichen **Ausrüstungen**, ohne MwSt.
- oder einen Wert niedriger als den obengenannten **Katalogwert** aber mindestens gleich am **Fakturwert des Neufahrzeugs**.

b) für jedes andere Fahrzeug (zum **Beispiel** einen Lieferwagen):

- von weniger als 24 Monaten alt seit seiner ersten Inbetriebnahme:
 - der **versicherte Wert** muss sein gleich
 - entweder den **Katalogwert**, erhöht um den Wert der mit dem Fahrzeug gelieferten zusätzlichen **Ausrüstungen**, allen ausschließlich MwSt.
 - oder einen Wert, der mindestens 75% des des obigen **Katalogwerts** entspricht.
- von 24 oder mehr Monaten alt seit seiner ersten Inbetriebnahme:
 - der **versicherte Wert** muss sein gleich den **Katalogwert** ohne den Wert der mit dem Fahrzeug gelieferten zusätzlichen **Ausrüstungen**, allen ausschließlich MwSt., und nach Auswahl:
 - entweder diesen Nettowert
 - oder diesen Wert erhöht um höchstens 10%.

3.B.1.2. Das zu installierende Diebstahlsicherungssystem

Erkundigen Sie sich über die Liste der von uns zugelassenen Diebstahlsicherungssysteme und über die Bedingungen, unter denen diese Systeme erforderlich sind.

3.B.2. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags

3.B.2.1. Änderungen

Vergessen Sie nicht, uns alle Änderungen mitzuteilen, insbesondere diejenigen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung. Bei Unterlassung oder Ungenauigkeit werden wir unsere Intervention herabsetzen oder verweigern und werden Sie uns die gegebenenfalls bereits gezahlten Entschädigungen erstatten müssen.

So müssen Sie uns die Änderungen mitteilen bezüglich:

- des Fahrzeuggebrauchs
 - **Beispiel:** Übergang vom **Gebrauch** des Fahrzeugs zu **Privatzwecken und auf dem Arbeitsweg** zum Berufsgebrauch
- der Fahrzeugmerkmale
 - **Beispiel:** Änderungen am Motor, um die Fahrzeuleistung zu erhöhen
- des zu versichernden Wertes
 - Die nach dem Ankauf des Fahrzeugs angebrachte zusätzliche Ausrüstung muss angezeigt werden, mit Ausnahme des Diebstahlsicherungs- und/oder «Nach-Diebstahl» -Systems, selbst wenn dessen Installation nicht obligatorisch ist. Wenn Sie es jedoch unterlassen haben, sie völlig oder teilweise anzugeben, wird Ihnen ein Kredit von höchstens 1.240 EUR, ausschließlich MwSt., gewährt.
 - **Beispiel:** Installation eines LPG-Systems für 1.700 EUR, ausschließlich MwSt., und eines Radios für 248 EUR, ausschließlich MwSt., und einer durch uns erforderlichen Alarmanlage.
 1. Annahme: Sie haben uns nichts angezeigt; die geschuldete Entschädigung wird auf der Grundlage von 1.240 EUR, ausschließlich MwSt., berechnet, erhöht um den Ankaufspreis und die Installationskosten der Alarmanlage
 2. Annahme: Sie haben uns nur das Radio angezeigt, d.h. 248 EUR, ausschließlich MwSt.; die geschuldete Entschädigung wird auf der Grundlage von 1.488 EUR, ausschließlich MwSt., berechnet, erhöht um den Ankaufspreis und die Installationskosten der Alarmanlage.
- des Versicherungsnehmers
 - **Beispiel:** Einbringen des Fahrzeugs in einen Betrieb
- des(der) Hauptfahrer(s), den(die) Sie uns angegeben haben
 - **Beispiele:** Wohnsitzwechsel, Berufswechsel, neuer Hauptfahrer, körperliche Behinderung, Gesundheitszustand, der die Fahrtauglichkeit verringern könnte.

Sollten Sie auf Grund einer Änderung Ihres Gesundheitszustands nicht mehr den gesetzlichen Mindestanforderungen zum ordnungsgemäßen Führen eines Kraftfahrzeugs entsprechen, müssen Sie uns hierüber unverzüglich unterrichten, gemäß den gesetzlichen und den für diesen Vertrag gültigen Vorschriften.

3.B.2.2. Verkauf, Abtretung, Schenkung und Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs**

Vergessen Sie nicht, uns unverzüglich vom Ankauf eines neuen Fahrzeugs zu benachrichtigen und uns dessen Merkmale zu beschreiben. Andernfalls werden wir unsere Intervention verweigern.

Wenn Sie ein neues Fahrzeug in den Verkehr bringen, zur Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs**, so werden die früher abgeschlossenen Garantien Ihnen während 16 Tagen ab dem Datum der Eigentumsübertragung des **bezeichneten Fahrzeugs** gewährt.

Während dieser Frist

- werden die Schäden gedeckt bis zur Höhe des zu versichernden Wertes des neuen Fahrzeugs
- tritt die Diebstahlgarantie nur in Kraft, wenn das neue Fahrzeug mit dem von uns verlangten Diebstahlsicherungssystem ausgerüstet ist, unter Berücksichtigung der Merkmale dieses neuen Fahrzeugs und des zur Zeit der Ersetzung geltenden Verzeichnisses der von uns anerkannten Diebstahlsicherungssysteme und der Umstände, unter denen diese erforderlich sind.

Fragen Sie danach bei Ihrem Vermittler.

Wenn Sie es nach Ablauf dieser Frist unterlassen haben, uns von der Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs** zu benachrichtigen, wird Ihr Vertrag aufgehoben.

3.B.2.3. Ende des Leasingvertrags oder jedes Mietvertrags bezüglich des **bezeichneten Fahrzeugs**

Die gleichen Bestimmungen wie diejenigen bezüglich der Ersetzung des **bezeichneten Fahrzeugs** sind anwendbar.

3.B.3. Prämie

3.B.3.1. Personalisierung der Prämie a priori

Die Prämien werden festgesetzt gemäß Tarifparametern.

Im Falle einer Änderung dieser Parameter, werden die Prämien der neuen Lage angepasst.

3.B.3.2. Personalisierung der Prämie a posteriori

Für Personenwagen und Lieferwagen wird die Prämie bezüglich der Garantie Sachschäden (Unfall) der Fahrzeugschutzversicherung a posteriori personalisiert gemäß den Regeln, die nachstehend im Titel 7.B.1. "Personalisierung a posteriori der Prämie im Rahmen der Haftpflicht- und Fahrzeugschutzversicherung" beschrieben werden.

Für alle Fahrzeuge kann die Prämie für alle anderen Garantien der Fahrzeugschutzversicherung a posteriori, anlässlich eines oder mehrerer Schadensfälle bei der Anwendung einer Tarifänderung personalisiert werden.

3.B.4. Schadensfälle

3.B.4.1. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Falls Sie Ihre vorstehend genannten Pflichten verletzen und uns hieraus ein Schaden entsteht, sind wir berechtigt:

- diesen Schaden von der Entschädigungssumme abzuziehen, die wir Ihnen gegenüber auszuzahlen verpflichtet sind, und/oder
- unseren Versicherungsschutz zu verweigern, falls Sie in betrügerischer Absicht Ihre Pflichten verletzt haben.

Im **Schadensfall** verpflichten Sie sich oder verpflichtet der Versicherte sich gegebenenfalls zu Folgendem:

Den **Schadensfall** melden

- uns genau über die Umstände, die Ursachen und den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten (dafür, soweit möglich, den Unfallbericht benutzen, den wir Ihnen zur Verfügung stellen)
 - innerhalb von 24 Stunden nach dem Schadenseintritt, bei Diebstahl, Diebstahlversuch oder Vandalismus sowie bei Diebstahl des(der) Schlüssel(s) und/oder der Fernbedienung
 - innerhalb von spätestens 8 Tagen nach dem Schadenseintritt, in den anderen Fällen.

Werden die Fristen nicht eingehalten, so können wir uns nicht auf eine verspätete Meldung berufen, sofern die Schadensmeldung im Rahmen des Zumutbaren so zeitnah wie möglich erfolgt ist.

und außerdem

- bei Diebstahl, versuchtem Diebstahl des Fahrzeugs oder Vandalismus sowie bei Diebstahl des Schlüssels und/oder der Fernbedienung oder bei Diebstahl aller Autopapiere oder eines Teils davon, unmittelbar Anzeige erstatten bei den zuständigen gerichtlichen oder polizeilichen Behörden und außerdem, bei Diebstahl im Ausland, sofort nach Rückkehr in Belgien bei den belgischen gerichtlichen Behörden Anzeige erstatten
- bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl des Fahrzeugs, müssen Sie uns ebenfalls auf unseren ersten Antrag die Schlüssel, Fernbedienungen und Borddokumente (Kraftfahrzeugbrief und Übereinstimmungsbescheinigung) des Fahrzeugs zustellen; fall Letztere ebenfalls gestohlen wurden, sollen Sie uns eine Bescheinigung über die Anzeige des Diebstahls dieser Schlüssel, Fernbedienungen und Dokumente bei den zuständigen gerichtlichen oder polizeilichen Behörden zustellen.

Mitwirken an der Regelung des **Schadensfalls**

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen. Zu diesem Zweck, bitten wir Sie, ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens zu sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Experten empfangen und ihre Feststellungen erleichtern
- unsere Genehmigung beantragen, bevor die vorläufigen oder dringenden Wiederherstellungen vorgenommen werden, wenn ihre Kosten 500 EUR überschreiten, ausschließlich MwSt.
- uns mitteilen, wo das Fahrzeug besichtigt werden kann
- uns sofort benachrichtigen, wenn das gestohlene Fahrzeug wiedergefunden wird
- bei Diebstahl, wenn die Entschädigung bereits gezahlt ist auf der Grundlage eines Totalschadens, innerhalb von 15 Tagen entscheiden:
 - entweder ob Sie auf das Fahrzeug zu unseren Gunsten verzichten
 - oder ob Sie das Fahrzeug zurücknehmen gegen Erstattung der erhaltenen Entschädigung, unter Abzug der gegebenenfalls erforderlichen Reparaturkosten, um das Fahrzeug wieder in Stand zu setzen.

3.B.4.2. Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien anwendbar sind und innerhalb deren Grenzen verpflichten wir uns zu Folgendem

- die Akte bestens für den Versicherten verwalten
- den Versicherten in allen Stadien über die Entwicklung seiner Akte informieren
- die geschuldete Entschädigung baldmöglichst zahlen.

3.B.4.3. Abschätzungsmodalitäten

Sobald ein **Schadensfall** eintritt, müssen die Schäden abgeschätzt werden. Es handelt sich um eine unerlässliche Maßnahme, was aber nicht bedeutet, dass wir den **Schadensfall** automatisch übernehmen werden.

Wir ernennen einen Experten, der die Kosten der Reparatur festsetzt und bestimmt, ob das Fahrzeug ein Totalschaden ist. Die Reparaturkosten werden wie im gemeinen Recht geschätzt.

Bei Uneinigkeit über den von unserem Experten festgesetzten Schadensbetrag können Sie einen Experten beauftragen, um den Betrag der Schäden im Einvernehmen mit unserem Experten festzusetzen.

Einigen sie sich nicht, so ernennen sie einen dritten Experten, mit dem sie einen Ausschuss bilden, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. Mangels Mehrheit ist die Meinung des dritten Experten ausschlaggebend. Unterlässt es eine der Parteien, einen Experten zu ernennen oder einigen sich die Experten der Parteien nicht über die Wahl des dritten Experten, so erfolgt dessen Ernennung durch den Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz Ihres Wohnorts, auf Antrag der zuerst handelnden Partei.

Dasselbe gilt, wenn ein Experte seinen Auftrag nicht erfüllt. Den Experten werden alle gerichtlichen Formvorschriften erlassen.

Wir tragen die Kosten und Honorare unseres Sachverständigen. Wir strecken die Kosten und Honorare Ihres Sachverständigen sowie gegebenenfalls des dritten Sachverständigen vor. Jedoch, bleiben diese Kosten letztendlich zu Ihren Lasten und müssen uns zurückerstattet werden, wenn Ihre Anfechtung für unbegründet erklärt wurde.

3.B.4.4. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ist der Teil der Schäden, der von Ihnen getragen wird.

Die Selbstbeteiligung besteht auf zwei wahlfreie Formeln, die mit dem Fahrzeugschutz verbunden sind. Ihre besonderen Bedingungen geben an, welche Formel und welcher Selbstbeteiligungsbetrag anwendbar sind.

3.B.4.4.1. Feste Selbstbeteiligung

Im Rahmen der Garantie Sachschäden (Unfall) und/oder der Diebstahlgarantie bleibt die Selbstbeteiligung immer durch den Versicherten getragen und wird von der Entschädigung herabgesetzt worden.

3.B.4.4.2. Englische Selbstbeteiligung

Im Rahmen der Garantie Sachschäden (Unfall) wird die Selbstbeteiligung aufgehoben, wenn den zwei folgenden Bedingungen entsprochen wird:

- die Reparaturkosten (ausschließlich MwSt.) überschreiten den in den besonderen Bedingungen erwähnten Betrag
- der Versicherte appelliert an einer von AXA konventionierten Werkstatt, um das Fahrzeug zu reparieren.

Im Falle von Totalschaden ist die Selbstbeteiligung immer aufgehoben.

Die Englische Selbstbeteiligungsformel ist exklusiv vorbehalten vor Personenwagen und Wohnmobile.

3.B.4.5. Entschädigung bei Wiederherstellung

Wenn das Fahrzeug wiederherstellbar erklärt wird, wird die geschuldete Entschädigung folgenderweise berechnet:

Vom Sachverständigen festgelegter Betrag der Wiederherstellungen + Gesetzlich nicht eintreibbare MwSt. + Garantiauseinandersetzungen ----- Subtotal x Eventuelle Verhältnisregel ----- - Selbstbeteiligung ----- Geschuldete Entschädigung	(1)
--	-----

(1) Die **Verhältnisregel** wird nicht angewandt, wenn der **versicherte Wert** korrekt angegeben ist, gemäß den Titel 3.B.1.1. "Der zu versichernde Wert" und 3.B.2.1. "Änderungen".

3.B.4.6. Entschädigung bei Totalschaden

Das Fahrzeug ist ein Totalschaden, wenn

- die Schäden technisch nicht wiederherstellbar sind (technischer Totalschaden)
- die Reparaturkosten, einschließlich der gesetzlich nicht eintreibbaren MwSt., den **Realwert** zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** überschreiten, einschließlich der gesetzlich nicht eintreibbaren MwSt. und der Zulassungssteuer zurzeit des **Schadensfalls** (wirtschaftlicher Totalschaden), unter Abzug des nach Aussage des Experten festgesetzten Wertes nach dem **Schadensfall**; Sie können außerdem die Entschädigung gemäß Totalschaden wählen, wenn die Reparaturkosten ausschließlich MwSt. zwei Drittel des angezeigten Wertes überschreiten
- bei Diebstahl, das Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die schriftliche Schadensanzeige bei uns eingeht, wiedergefunden wird
- bei Diebstahl, das Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die schriftliche Schadensanzeige bei uns eingeht, aber Sie aus einem offenkundig von Ihrem Willen unabhängigen materiellen oder verwaltungstechnischen Grund, erst nach Ablauf dieser 30-tägigen Frist das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen können.
- Die gemeldeten zusätzlichen **Ausrüstungen** werden entschädigt, wenn diese Zusatz-**ausrüstungen** beschädigt und/oder nicht auf das neue Fahrzeug übertragen werden können.

Wenn das Fahrzeug ein Totalschaden ist, wird die geschuldete Entschädigung folgenderweise berechnet:

Wert des Fahrzeugs zur Zeit des Schadenfalls	(1)
+ Durch den Eigentümer des Fahrzeugs nicht eintreibbare MwSt.	(2)
+ Garantiausdehnungen	(3)
+ Eventuelle Zulassungssteuer	(4)
Subtotal	
x Eventuelle Verhältnisregel	
- Selbstbeteiligung	
Geschuldete Entschädigung	

(1) Der Wert Ihres Fahrzeugs und dessen Zusatz**ausrüstung** zur Zeit des **Schadenfalls** in Prozentsatz des **versicherten Wert** auf Grund der von Ihnen gewählten Abschreibungsformel berechnet, und nimmt je nach der Anzahl der Monate, die ab dem hierunter bestimmten Datum angefangen sind, ab:

das Anfangsdatum der Abschreibung ist das Datum der ersten Inbetriebnahme, außer bei:

- die Personenwagen, die in der Formel Omnium 24+ versichert sind (in diesem Fall wird eine spezielle Klausel den Besonderen Bedingungen des Vertrages beigelegt): das Anfangsdatum der Abschreibung ist das Inkrafttretungsdatum der Fahrzeugschutzgarantie
- die Direktionsfahrzeugen, die mit einem Handelskennzeichen ("Händler-" oder "Probefahrtenkennzeichen") gefahren wurden: Zufügung eines zusätzlichen Pauschalalters von 6 Monaten im Vergleich zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme.

Jeder angefangene Monat gilt als ein vollständiger Monat.

Gemäß der gewählten Abschreibungsformel wird der anwendbare Abschreibungsprozentsatz übereinstimmen mit:

Monat	% in funktioneller Abschreibung	% in angenommener Abschreibung 6 Monaten	% in angenommener Abschreibung 12 Monaten *	% in angenommener Abschreibung 24 Monaten *
1	98,4	100	100	100
2	96,7	100	100	100
3	95,2	100	100	100
4	93,6	100	100	100
5	92,1	100	100	100
6	90,6	100	100	100
7	89,1	99	100	100
8	87,6	98	100	100
9	86,2	97	100	100
10	84,8	96	100	100
11	83,4	95	100	100
12	82,0	94	100	100
13	80,7	93	98	100
14	79,3	92	96	100
15	78,0	91	94	100
16	76,8	90	92	100
17	75,5	89	90	100

Monat	% in funktioneller Abschreibung	% in angenommener Abschreibung 6 Monaten	% in angenommener Abschreibung 12 Monaten *	% in angenommener Abschreibung 24 Monaten *
18	74,3	88	88	100
19	73,0	87	87	100
20	71,8	86	86	100
21	70,7	85	85	100
22	69,5	84	84	100
23	68,4	83	83	100
24	67,2	82	82	100
25	66,1	81	81	96
26	65,1	80	80	92
27	64,0	79	79	88
28	62,9	78	78	84
29	61,9	77	77	80
30	60,9	76	76	76
31	59,9	75	75	75
32	58,9	74	74	74
33	57,9	73	73	73
34	57,0	72	72	72
35	56,1	71	71	71
36	55,1	70	70	70
37	54,2	69	69	69
38	53,3	68	68	68
39	52,5	67	67	67
40	51,6	66	66	66
41	50,8	65	65	65
42	49,9	64	64	64
43	49,1	63	63	63
44	48,3	62	62	62
45	47,5	61	61	61
46	46,7	60	60	60
47	46,0	59	59	59
48	45,2	58	58	58
49	44,5	57	57	57
50	43,7	56	56	56
51	43,0	55	55	55
52	42,3	54	54	54

Monat	% in funktioneller Abschreibung	% in angenommener Abschreibung 6 Monaten	% in angenommener Abschreibung 12 Monaten *	% in angenommener Abschreibung 24 Monaten *
53	41,6	53	53	53
54	40,9	52	52	52
55	40,3	51	51	51
56	39,6	50	50	50
57	39,0	49	49	49
58	38,3	48	48	48
59	37,7	47	47	47
60	37,1	46	46	46
61	36,5	45,25	45,25	45,25
62	35,9	44,50	44,50	44,50
63	35,3	43,75	43,75	43,75
64	34,7	43,00	43,00	43,00
65	34,1	42,25	42,25	42,25
66	33,6	41,50	41,50	41,50
67	33,0	40,75	40,75	40,75
68	32,5	40,00	40,00	40,00
69	31,9	39,25	39,25	39,25
70	31,4	38,50	38,50	38,50
71	30,9	37,75	37,75	37,75
72	30,4	37,00	37,00	37,00
73	29,9	36,25	36,25	36,25
74	29,4	35,50	35,50	35,50
75	28,9	34,75	34,75	34,75
76	28,5	34,00	34,00	34,00
77	28,0	33,25	33,25	33,25
78	27,5	32,50	32,50	32,50
79	27,1	31,75	31,75	31,75
80	26,6	31,00	31,00	31,00
81	26,2	30,25	30,25	30,25
82	25,8	29,50	29,50	29,50
83	25,3	28,75	28,75	28,75
84	24,9	28,00	28,00	28,00

* ausschließlich für Personenwagen und Wohnmobile zugelassene Abschreibung

Ungeachtet der gewählten Abschreibung erfolgt die Entschädigung nach dem **Realwert**, ohne den **versicherten Wert** zu überschreiten.

- wenn sie den aus obiger Tabelle hervorgehenden Wert überschreitet
 - ab dem 85. Monat.
- (2) Die Entschädigung wird ergänzt durch den Teil der MwSt., der für den Eigentümer des Fahrzeugs gesetzlich nicht eintreibbar ist, unter Zugrundelegung des geltenden MwSt.-Systems zur Zeit des **Schadensfalls**, ohne den beim Erwerb des **bezeichneten Fahrzeugs** wirklich bezahlten MwSt.-Betrag zu überschreiten. Wenn auf Moment des Schadenfalls die Stufe des eintreibbaren Mehrwertsteuers verschieden ist wie die Stufe, die Sie beim Abschließen des Vertrages erklärt haben, wird die Entschädigung auf den Betrag begrenzt, der bekommen wird nach der Anwendung der aktuellen Stufe in Ihrem Vertrag auf Moment des Schadenfalls.
- (3) Für den Versicherten, auf dessen Namen das **bezeichnete Fahrzeug** eingetragen ist, wird die Entschädigung ebenfalls ergänzt durch die geschuldete Zulassungssteuer für ein Fahrzeug mit den gleichen Merkmalen und dem gleichen Alter wie das **bezeichnete Fahrzeug**, unter Zugrundelegung des bei seiner Zulassung geltenden Systems.
- (4) Die **Verhältnisregel** wird nicht angewandt, wenn der **versicherte Wert** korrekt angegeben ist, gemäß den Titel 3.B.1.1. "Der zu versichernde Wert" und 3.B.2.1. "Änderungen".

3.B.4.7. Vorschäden

3.B.4.8. Die nicht reparierten Vorschäden werden nicht wieder gutgemacht, wenn wir feststellen,

- dass sie bereits wieder gutgemacht wurden, oder
- dass wir für diese Schäden unsere Intervention verweigert haben, oder
- dass wenn sie gemeldet würden, wir für diese Schäden unsere Intervention verweigert hätten, oder
- dass der Betrag der Selbstbeteiligung höher als oder gleich der für diese Schäden geschuldeten Entschädigung ist, wenn sie gemeldet würden.

Bei Totalschäden wird der Betrag dieser Vorschäden vom Gesamtbetrag der Entschädigung in Abzug gebracht.

3.B.4.9. Bestimmung des Wracks

Mangels gegenteiliger Vereinbarung ist der von uns ernannte Sachverständige zu dem Verkauf des **bezeichneten Fahrzeugs** (einschließlich die entschädigte und/oder nicht auf das neue Fahrzeug übertragbare **Ausrüstung**) für Ihre Rechnung ermächtigt. Sie treten uns den von uns erlangten Betrag ab.

3.B.4.10. Spezifische Regeln für das Ersatzfahrzeug

Bei einem Schadensfall mit einem **Vorübergehenden Ersatzfahrzeug**, sind folgende Regeln anwendbar:

- bei Totalschaden wird die für dieses Fahrzeug geschuldete Entschädigung immer nach dem **Realwert** festgesetzt
- sie kann den **versicherten Wert** des **bezeichneten Fahrzeugs** zur Zeit des **Schadensfalls** nicht überschreiten
- die Diebstahlgarantie wird nur gewährt, wenn dieses Fahrzeug mit dem von uns verlangten Diebstahlsicherungssystem ausgerüstet ist, in Anbetracht der Merkmale dieses Ersatzfahrzeugs und der zur Zeit der Ersetzung geltenden Liste der von uns zugelassenen Diebstahlsicherungssysteme und der Bedingungen, unter denen Letztere erforderlich sind. Bitte lassen Sie sich von Ihrem Vermittler beraten.

4. PERSONENSCHUTZ

4.A. WAHL UND UMFANG DER GARANTIEN

Diese Garantien sind nur anwendbar, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie unterschrieben haben.

4.A.1. Basisgarantien

In den besonderen Bedingungen wird Ihre Wahl unter nachstehenden Garantien angegeben:

Formel in Ersatzweise	Versicherte Personen
SICHERHEIT DES FAHRERS	Die Person, die das bezeichnete Fahrzeug lenkt oder ein Vorübergehenden Ersatzfahrzeug , wenn Letzteres zeitweilig unbrauchbar wird Der in den besonderen Bedingungen bezeichnete Hauptfahrer, der im Rahmen seines Privatlebens einen anderen Personenwagen oder einen anderen Lieferwagen lenkt

Formeln in Pauschalweise	Versicherte Personen
FAHRER BEZEICHNETES FAHRZEUG	Die Person, die das bezeichnete Fahrzeug lenkt oder ein Vorübergehenden Ersatzfahrzeug , wenn Letzteres zeitweilig unbrauchbar wird
FAMILIEN FAHRER ALLE FAHRZEUGE	Sie (oder der Hauptfahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist), die in Ihrem Haushalt lebenden Personen und Ihre Kinder unter 23 Jahren, die nicht in Ihrem Haushalt leben aber von Ihnen unterhalten werden, die einen Personenwagen oder Lieferwagen lenken
FAMILIEN INSASSEN ALLE FAHRZEUGE	Sie (oder der Hauptfahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist), die in Ihrem Haushalt lebenden Personen und Ihre Kinder unter 23 Jahren, die nicht in Ihrem Haushalt leben aber von Ihnen unterhalten werden, die in einem Personenwagen oder Lieferwagen Platz genommen haben
FAMILIEN INSASSEN ALLE FAHRZEUGE + DRITTE IM BEZEICHNETEN FAHRZEUG	Sie (oder der Hauptfahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist) und die in Ihrem Haushalt lebenden Personen und Ihre Kinder unter 23 Jahren, die nicht in Ihrem Haushalt leben aber von Ihnen unterhalten werden, die in einem Personenwagen Platz genommen haben Jede Person, die Platz genommen hat in dem bezeichneten Fahrzeug oder einem Vorübergehenden Ersatzfahrzeug , wenn Letzteres zeitweilig unbrauchbar wird

Formeln in Pauschalweise	Versicherte Personen
FAMILIEN VERKEHR	<p>Sie (oder der Hauptfahrer, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist), die in Ihrem Haushalt lebenden Personen und Ihre Kinder unter 23 Jahren, die nicht in Ihrem Haushalt leben aber von Ihnen unterhalten werden.</p> <p>Die Garantie wird nur in nachstehenden Umständen gewährt:</p> <p>Fahrer eines vierrädrigen Kraftfahrzeugs</p> <p>Benutzer eines</p> <p>Fahrrads</p> <p>nicht motorisierten Fortbewegungsgeräts</p> <p>motorisierten Fortbewegungsgeräts im Sinne des K.E. vom 1. Dezember 1975 über der Straßenverkehrsordnung</p> <p>Insasse jedes Land-, Luft- oder Seefahrzeugs</p> <p>auf der öffentlichen Strasse umgefahrener Fußgänger</p>

4.A.2. Geltungsbereich

Die Personenschutzversicherung gilt in der ganzen Welt, vorausgesetzt, dass Sie Ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben.

Für die Formel in Ersatzweise ist der Geltungsbereich für den in den besonderen Bedingungen bezeichneten Hauptfahrer – der ein anderes Fahrzeug lenkt als das **bezeichnete Fahrzeug** oder ein **Vorübergehende Ersatzfahrzeug**, wenn Letzteres zeitweilig unbrauchbar wird – jedoch beschränkt auf die Länder der Europäischen Union, Vereinigten Königreich, die Fürstentümer Andorra und Monaco, Bosnien-Herzegowina, Island, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien (FYROM), die Republik Montenegro, Norwegen, San Marino, die Schweiz, Tunesien, die Türkei, der Staat Vatikanstadt und die geographischen Teile von Serbien, welche unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.

4.A.3. Garantie

Wir zahlen die vereinbarten Summen pro Versicherten, der Körperverletzungen erleidet oder stirbt, wenn diese Körperverletzungen oder dieses Sterben unmittelbar durch einen Verkehrsunfall verursacht worden sein.

4.A.4. Garantiausdehnungen

Wir decken ebenfalls die versicherten Personen, wenn sie

in ein versichertes Fahrzeug einsteigen oder daraus aussteigen

- ein versichertes Fahrzeug be- oder entladen, in der unmittelbaren Nähe desselben
- unterwegs Pannenhilfearbeiten oder kleine Reparaturarbeiten an einem versicherten Fahrzeug vornehmen
- den Opfern eines Verkehrsunfalls Beistand leisten
- Treibstoff in das versicherte Fahrzeug tanken
- Körperverletzungen erleiden, verursacht durch die bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl des versicherten Fahrzeugs im Rahmen eines Car-Jacking erlittenen Gewalttätigkeiten.

Wir übernehmen die Tierarztkosten, bis zu 250 EUR, bezüglich der Haustiere des Versicherten, die in einem versicherten Fahrzeug verletzt werden.

4.A.5. Ausschlüsse

Wir decken nicht

- die Personen, die zur Zeit des Unfalls eine Berufstätigkeit ausüben, die sich auf das Fahrzeug bezieht (Verkauf oder Wartung des Fahrzeugs, Personen- oder Sachbeförderung gegen Entgelt)

- die Folgen von Unfällen, die eintreten, wenn das versicherte Fahrzeug
 - ohne Ihre Genehmigung benutzt wird
 - vermietet wird (außer Leasing und Renting)

Wir decken nie Schäden

- die aus einem Kernrisiko hervorgehen
- die aus **kollektiven Gewalttaten** hervorgehen. Schadensfälle verursacht durch Terrorismus sind nicht ausgeschlossen
- von denen wir feststellen, dass sie aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Versicherten hervorgehen:
 - einen **Schadensfall** verursacht wenn der Fahrer sich befindet in einem Zustand von Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder Trunkenheit oder einem ähnlichen Zustand, der auf den Gebrauch von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert, zurückzuführen ist
 - eine Wette oder eine Herausforderung
 - eine Nichtachtung der Regelungen über die verpflichtende Beschützung des Fahrers und/oder der Insassen (Artikel 35 und 36 des K.E. vom 1 Dezember 1975 über der Straßenverkehrsordnung)
- im Falle einer Nichtachtung der Regelungen über die technische Überwachung
- die auf einen Selbstmord oder Selbstmordversuch zurückzuführen sind
- wenn der Fahrer die örtlichen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, um zu fahren, oder wenn er einer Verwirkung des Fahrrechts in Belgien ausgesetzt ist
- wenn der Versicherte an einem Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerb teilnimmt (unter Ausschluss der touristischen oder Vergnügungsrallyes) oder sich auf solchen Wettbewerb vorbereitet, oder bei einer Benutzung wie Cross, Enduro, Trial oder Ähnliches.

4.B. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN IM SCHADENSFALL

4.B.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Bei Nichteinhaltung der im Nachstehenden beschriebenen Verpflichtungen werden wir die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Im Schadensfall verpflichten Sie sich oder verpflichtet der Versicherte sich gegebenenfalls zu Folgendem:

Den **Schadensfall** melden

- uns genau unterrichten über die Umstände, die Ursachen und den Ernst der Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten (dafür, soweit möglich, den Unfallbericht benutzen, den wir Ihnen zur Verfügung stellen) innerhalb von spätestens 8 Tagen nach dem Eintritt des **Schadensfalls**.
- **Mitwirken an der Regelung des Schadensfalls**
- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens zu sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Experten empfangen und ihre Feststellungen erleichtern.

4.B.2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb deren Grenzen verpflichten wir uns zu Folgendem

- die Akte bestens für den Versicherten verwalten
- den Versicherten in allen Stadien über die Entwicklung seiner Akte informieren
- die geschuldete Entschädigung baldmöglichst zahlen.

4.B.3. Grundsatz der Entschädigung beim späteren Ableben

Im Falle des Ablebens nach Zahlung von Entschädigungen wegen Invalidität oder Dauerunfähigkeit, werden Letztere um die infolge des Todesfalls geschuldete Leistung herabgesetzt.

4.B.4. Pauschalweise

Im Todesfall

Die versicherte Summe wird ausgezahlt, vorausgesetzt, dass der Todesfall innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall eintritt. Wir verdoppeln die Versicherungssumme zugunsten der Kinder zu Lasten, wenn der Versicherte und sein Ehepartner infolge desselben Unfalls sterben.

Wir beschränken unsere Beteiligung auf die Erstattung der wirklich aufgebrauchten Beerdigungskosten, wenn der Geschädigte

- zurzeit des Unfalls weniger als 15 Jahre alt ist oder
- keinen Ehepartner oder keine gesetzlichen Erben (bis einschließlich zum 4. Grad) oder bezeichneten Begünstigten hinterlässt.

Mangels anderslautender Vereinbarung wird die Zahlung an den Ehepartner des Geschädigten geleistet oder, in Ermangelung, an die gesetzlichen Erben (bis einschließlich zum 4. Grad), je nach ihren jeweiligen Rechten in der Erbschaft.

Im Falle der Dauerinvalidität

Wir zahlen die Versicherungssumme im Verhältnis zum Invaliditätssatz sofort nach Konsolidierung der Verletzungen und spätestens drei Jahre ab dem Unfalltag.

Wenn bei Ablauf der Frist von 3 Jahren keine Konsolidierung erreicht ist, werden keine eventuellen medizinischen Reserven genehmigt und wird unsere Beteiligung auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt festgestellten vorübergehenden Invaliditätssatzes festgesetzt.

Wenn der Zustand des Versicherten ein Jahr nach dem Unfall keine Konsolidierung ermöglicht, zahlen wir auf Antrag einen **Vorschuss**, der die Hälfte des der angenommenen Invalidität entsprechenden Betrags nicht überschreitet.

Wenn der dem Versicherten zuerkannte Invaliditätssatz 25% überschreitet, wird dieser Satz gemäß nachstehender Tabelle erhöht und wird die Entschädigung im Verhältnis zum erhöhten Satz berechnet.

26 → 28	41 → 73	56 → 124	71 → 184	86 → 244
27 → 31	42 → 76	57 → 128	72 → 188	87 → 248
28 → 34	43 → 79	58 → 132	73 → 192	88 → 252
29 → 37	44 → 82	59 → 136	74 → 196	89 → 256
30 → 40	45 → 85	60 → 140	75 → 200	90 → 260
31 → 43	46 → 88	61 → 144	76 → 204	91 → 264
32 → 46	47 → 91	62 → 148	77 → 208	92 → 268
33 → 49	48 → 94	63 → 152	78 → 212	93 → 272
34 → 52	49 → 97	64 → 156	79 → 216	94 → 276
35 → 55	50 → 100	65 → 160	80 → 220	95 → 280
36 → 58	51 → 104	66 → 164	81 → 224	96 → 284
37 → 58	52 → 108	67 → 168	82 → 228	97 → 288
38 → 61	53 → 112	68 → 172	83 → 232	98 → 292
39 → 67	54 → 116	69 → 176	84 → 236	99 → 296
40 → 70	55 → 120	70 → 180	85 → 240	100 → 300

Die Entschädigung wird herabgesetzt

- um die Hälfte, wenn der Geschädigte zurzeit des Unfalls 70 Jahre alt ist oder mehr
- im Verhältnis zur Proportion zwischen der Zahl der vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Plätze und der Zahl der wirklich beförderten Personen, wenn zurzeit des Unfalls die Zahl der beförderten Personen die vom Fahrzeughersteller vorgesehene Zahl überschreitet. Für die Berechnung der Zahl der beförderten Personen kommen Kinder unter 4 Jahren nicht in Betracht und zählen Kinder vom 4. bis zum 15. vollendeten Lebensjahr jedes für 2/3 eines Platzes.

Sie wird dagegen verdoppelt, wenn der Geschädigte zur Zeit des Unfalls weniger als 18 Jahre alt war, unbeschadet einer etwaigen Herabsetzung, wie weiter oben bestimmt, in der Annahme einer Überlast des Fahrzeugs.

Der Invaliditätssatz wird unter Zugrundelegung der Belgischen Amtlichen Invaliditätsskala festgesetzt und trägt dem ausgeübten Beruf keine Rechnung.

Wir entschädigen nur die Folgen, die der Unfall auf einen gesunden und physiologisch und anatomisch normalen Organismus gehabt hätte.

Verletzungen der schon behinderten Gliedmassen oder Organe werden wieder gutgemacht durch den Unterschied zwischen dem Zustand des Gliedes oder des Organs vor und nach dem Unfall.

Für die Behandlungskosten

Wir erstatten die Behandlungskosten, einschließlich der Kosten der ersten Prothese (mit Ausnahme vom Ersatz einer bestehenden Prothese) und der Kosten der ästhetischen Chirurgie, während 3 Jahren ohne die vereinbarte Summe zu überschreiten, nach Abzug der Entschädigungsleistungen jedes Drittzahlers oder, bei Nichteinhaltung der Beitrittspflicht oder anderer Pflichten, der Leistungen, die kraft dieser Pflichten gezahlt worden wären.

Die Indexierung

Die Indexierung der Versicherungssummen und der Prämie unter Zugrundelegung der Verbraucherpreisindexziffer kann auf Ihren Antrag vorgesehen werden.

Die Variation errechnet sich nach dem Verhältnis zwischen:

- der Fälligkeitsexziffer, das heißt der zwei Monate vor dem Prämienverfalltag ermittelten Indexziffer, und
- der Abschlussindexziffer, das heißt der zwei Monate vor dem Vertragsbeginn ermittelten Indexziffer.

Im **Schadensfall** wird die für die letzte Prämie in Betracht gezogene Indexziffer die Höhe der Versicherungssummen bestimmen.

Für die Behandlungskosten gilt die Indexierung der Versicherungssumme bis zur Höhe einer Variation, die drei Mal derjenigen, die auf die Prämie angewandt wird, entspricht.

4.B.5. Ersatzweise

Wenn dem Versicherten ein gedeckter Unfall zustößt, berechnen wir die ihm zukommende Entschädigung

- nach den Regeln des belgischen gemeinen Rechts über Entschädigungen
- für die nachstehenden Schadensposten und innerhalb der nachstehenden Grenzen
- ungeachtet seiner etwaigen Haftung für den Unfall oder des von ihm erlittenen Schadens.

Im Falle von **Körperverletzungen entschädigen wir:**

- die Behandlungs- einschließlich der Prothesenkosten
- die vorübergehende Unfähigkeiten, ob persönliche, wirtschaftliche oder haushaltliche, ab der ersten ärztlichen Intervention bis zum Konsolidierungsdatum, sofern diese Unfähigkeiten 15 Tage überschreiten. Die Entschädigung betrifft die vollständige Periode und umfasst:
 - den Einkommensverlust
 - den Haushaltsschaden, sofern keine Kombination mit der Entschädigung für die Hilfe Dritter vorliegt
 - den moralischen Schaden
 - die Hilfe Dritter.

Falls wir im Besitz aller Auskünfte und Unterlagen sind, zahlen wir unter Zugrundelegung der Bewertung unseres Vertrauensarztes einen **Vorschuss** von 25 EUR pro Tag im Falle einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit/Invalidität von 100 %. Wenn sich die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit/Invalidität auf weniger als 100 % beläuft, berechnen wir den **Vorschuss** im Verhältnis zum von unserem Vertrauensarzt festgestellten Arbeitsunfähigkeits-/Invaliditätssatz.

- die Dauerunfähigkeiten, ob persönliche, wirtschaftliche oder haushaltliche, deren Prozentsatz 10 % überschreitet. Wir leisten jedoch keinen Schadensersatz für die ersten 10 %.

Die Entschädigung umfasst:

- den Einkommensverlust
- den Haushaltsschaden, sofern keine Kombination mit der Entschädigung für die Hilfe Dritter vorliegt
- den moralischen Schaden
- die Hilfe Dritter
- die Kosten für Orthese und Orthopädie
- den sexuellen Schaden
- den ästhetischen Schaden
- die erforderliche Wohnungsanpassung und die von CARA anerkannte Fahrzeuganpassung.

Wir entschädigen jedoch nie durch die Gewährung einer indexierten oder nicht indexierten Rente. Wenn wir im Besitz aller Auskünfte und Unterlagen sind, zahlen wir unter Zugrundelegung des Konsolidierungsgutachtens unseres Vertrauensarztes einen **Vorschuss** von 25.000 EUR im Falle einer Arbeitsunfähigkeit/Invalidität von 100 %.

Wenn sich die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit/Invalidität auf weniger als 100 % beläuft, berechnen wir den **Vorschuss** im Verhältnis zum von unserem Vertrauensarzt festgestellten Arbeitsunfähigkeits-/Invaliditätssatz.

Liegt die endgültige Entschädigung jedoch unter dem bereits bezahlten **Vorschuss**, bleibt der **Vorschuss** erworben und muss der Versicherte uns den Überschuss nicht zurückerstatten.

Im Todesfall entschädigen wir:

- die Bestattungskosten
- den moralischen Schaden des Ehepartners, des zusammenwohnenden Lebenspartners (eine dauerhafte Beziehung mit Zusammenwohnen ist dazu erforderlich) und der beim Versicherten einwohnenden Verwandten, einschließlich der Kinder, die, im Rahmen ihres Studiums, nicht zu Hause wohnen. Wir leisten die Entschädigung gemäß den Beträgen in der neuesten Richttabelle (die von der "Union nationale des magistrats de première instance" (nationale Vereinigung der Richter erster Instanz) und der "Union royale des juges de paix et de police" (Königliche Vereinigung der Amtsrichter)) aufgestellt wurde, die vor dem Datum des Unfalls veröffentlicht wurde.
- den wirtschaftlichen Schaden (eventuell Einkommensverlust und/oder Verlust des wirtschaftlichen Werts der häuslichen Arbeiten) der Rechtsnachfolger (dass heißt die natürliche Personen, die ein Recht auf die Nachlass des Verstorbenen ausschließlich auf Grund des Erbrechts haben) und des zusammenwohnenden Lebenspartners (eine dauerhafte Beziehung mit Zusammenwohnen ist dazu erforderlich) des Versicherten.

Wenn wir im Besitz aller Auskünfte sind, zahlen wir gegen Vorlegung des Todesscheins einen **Vorschuss** von 5.000 EUR. Liegt die endgültige Entschädigung jedoch unter dem bereits bezahlten **Vorschuss**, bleibt der **Vorschuss** erworben und muss der Versicherte uns den Überschuss nicht zurückerstatten.

Zusätzliche Kosten

Wir ersetzen die Reisekosten, die beim Versicherten infolge der vorübergehenden oder Dauerarbeitsunfähigkeit/-invalidität angefallen sind.

Im Todesfall oder der Dauerarbeitsunfähigkeit/-invalidität übernehmen wir der Verwaltungskosten.

Ausgleichszinsen

Die obigen Schadenposten werden um die Ausgleichszinsen auf Grund der Regeln des belgischen Schädenswiederherstellungsrechts erhöht.

Werden von unserer Entschädigung in Abzug gebracht nach den Entschädigungsversicherungen eigenen Regeln:

- Beiträge der **Drittzahler**

- Beiträge der **Drittzahler**, oder bei Nichteinhaltung der Beitrittspflicht oder anderer Pflichten, der Leistungen, die kraft dieser Pflichten gezahlt worden wären.

Die Entschädigung (Hauptsumme und Zinsen einbegriffen) kann niemals 1.500.000 EUR pro **Schadensfall** überschreiten.

4.B.6. Regress gegen die haftpflichtigen Dritten

Wenn Sie die Pauschalentschädigungsweise gewählt haben, kommen die Entschädigungen, die wir den Begünstigten auszahlen, denjenigen, die Letztere von einem etwaigen haftpflichtigen Dritten zurückfordern können, hinzu, außer denjenigen, die sich auf Behandlungskosten beziehen, die wir zu Lasten des Letzteren eintreiben.

Wenn Sie die Ersatzentschädigungsweise gewählt haben, treiben wir zu Lasten des etwaigen haftpflichtigen Dritten die Entschädigungen ein, die wir ausgezahlt haben. Der Begünstigte setzt uns in seine Rechte ein für unsere Ausgaben und kann daher von diesem Dritten nur Entschädigung verlangen für den Schaden, für den wir noch nicht aufgekommen sind.

5. RECHTSSCHUTZ

5.A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Diese Garantien sind nur anwendbar, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie unterschrieben haben.

Schadensfälle im Rahmen des Rechtsschutzes werden bearbeitet von Legal Village S.A. mit Sitz in der Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel, Tel.: 02 678 55 50 – MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer auf **Schadensfälle** in Bezug auf der Rechtsschutzversicherung spezialisierten Gesellschaft.

Wir beauftragen Legal Village mit der Verwaltung von Schadensfällen, die sich auf die Verträge unseres Versicherungsportfolios der Sparte Rechtsschutz beziehen, gemäß den Bestimmungen von Artikel 4.b des Königlichen Beschlusses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

Unter Schadensfall wird das Eintreten eines Ereignisses verstanden, das dazu führen könnte, dass die Rechtsschutzdeckung greift und den Versicherten veranlassen könnte, seine Rechte als Kläger oder Beklagter geltend zu machen, sei es in einem gerichtlichen, administrativen oder anderem Verfahren oder außerhalb jedes Verfahrens, es sei denn, der Versicherte hat die Umstände, die zum Eintreten dieses Ereignisses führten, wissentlich herbeigeführt.

Im Falle des außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses wird der Schadensfall (= Realisierung des Ereignisses) angesehen als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt.

In allen anderen Fällen wird der Schadensfall (= Realisierung des Ereignisses) angesehen, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der Versicherte, sein Verfahrensgegner oder ein Dritter begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Ein einziger Schadensfall liegt vor, wenn alle Klagen oder Differenzen aus demselben Umstand herrühren, unabhängig von der Anzahl der Versicherten oder Dritten.

Ein einziger Schadensfall liegt vor, wenn die Streitigkeit oder Differenz oder die Gesamtheit der Streitigkeiten oder Differenzen aus mehreren Umständen herrühren, die eine Konnexitätsbeziehung aufweisen.

Gegenstand der Rechtsschutzdeckung ist folgender:

- Verhütung und juristische Information: Zur Verhütung von Streitigkeiten oder Differenzen informieren wir den Versicherten über seine Rechte und die zum Schutz seiner Interessen erforderlichen Maßnahmen.
- Verteidigung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg: Wir verpflichten uns, im Rahmen der vor Ihnen gewählten Deckung dem Versicherten im Fall eines Schadenfalls im Laufe des Vertrages, zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrages zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder, falls notwendig, mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.
- Definitionen:
 - Dritte: jede Person außer den Versicherten.
 - Selbstbeteiligung: Betrag, für den der Versicherte selbst aufkommt.
 - Interventionsschwelle: Mindestbetrag – in Hauptsumme – unter welchen wir keine einzige Intervention gewähren müssen.
 - Anspruchsberechtigter: Erben der Versicherten mit Ausnahme juristischer Personen

5.A.1. Schadensfälle

5.A.1.1. Schadensfallanzeige – Rechte und Pflichten

- 5.A.1.1.1. Der Versicherte muss uns den Schadensfall sowie die bekannten oder angenommenen Umstände und Ursachen so schnell wie möglich melden, wie in den besonderen Bedingungen angegeben (§ 5.C.).
Wir können uns jedoch nicht auf die Nichteinhaltung dieser Frist berufen, wenn der Schadensfall so schnell gemeldet wurde, wie dies angemessener Weise möglich war.
- 5.A.1.1.2. Der Versicherte muss uns mit der Anzeige oder bei Erhalt übermitteln:
- alle Unterlagen und Informationen bezüglich des Schadensfalls
 - alle Nachweise, die für die Identifizierung der Gegenpartei, die Verwaltung der Akte und die Rechtfertigung des Grundes und der Höhe der Forderung notwendig sind
 - alle Informationen über Art, Ursachen, Umstände oder Folgen des Schadensfalls, die es uns erlauben, uns ein genaues Bild zu machen.
- 5.A.1.1.3. Der Versicherte übermittelt uns alle erforderlichen Informationen, Dokumente oder Belege, die es uns erlauben, eine zufriedenstellende gütliche Lösung anzustreben und uns helfen, seine Interessen wirksam zu vertreten.
Der Versicherte trägt die Folgen einer verzögerten oder unvollständigen Kommunikation, die uns daran hindert, unsere Verpflichtungen korrekt einzuhalten.
- 5.A.1.1.4. Wenn eine gütliche Beilegung sich als nicht durchführbar erweist, entscheidet der Versicherte gemeinsam mit uns über die weitere Vorgehensweise, gegebenenfalls nach den unter 5.A.1.4. (Meinungsverschiedenheit) vorgesehenen Modalitäten.
- 5.A.1.1.5. Der Versicherte bleibt für seinen Schadensfall jederzeit selbst verantwortlich. Er kann mit jeder Person, mit der er im Streit ist, einen Vergleich schließen oder Schadenersatz von ihr akzeptieren, ohne uns einzuschalten, aber er verpflichtet sich in diesem Fall, Beträge, die uns zustehen, und Auslagen, die wir in Unkenntnis dieser Transaktionen getätigt haben, zurückzuzahlen.
- Die Kosten eines Beauftragten oder eines Verfahrens, das ohne unsere schriftliche Einwilligung eingeleitet wurde, übernehmen wir jedoch nicht, außer im Falle dringender und angemessener erhaltender Maßnahmen.
- 5.A.1.1.6. Wenn der Versicherte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und wir dadurch Schaden erleiden, können wir auf eine Herabsetzung unserer Leistung in Höhe des erlittenen Schadens Anspruch erheben.
- 5.A.1.1.7. Wir verweigern unsere Garantie, wenn der Versicherte seinen Verpflichtungen mit betrügerischer Absicht nicht nachgekommen ist.

5.A.1.2. Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen

- 5.A.1.2.1. Wir sind berechtigt, alles zu unternehmen, um die Streitsache einer gütlichen Regelung zuzuführen. Der Versicherte kann im Rahmen eines Gerichts- oder schiedsgerichtlichen Verfahrens einen Rechtsanwalt oder eine andere Person wählen, soweit Letztere die gesetzlich vorgeschriebene Eignung besitzt, um ihn im Rahmen des Verfahrens zu verteidigen, zu vertreten sowie um seine Interessen wahrzunehmen. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens, einer Mediation oder eines anderen anerkannten außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens kann der Versicherte eine hierzu entsprechend qualifizierte Person bestimmen.
- Wenn zwischen dem Versicherten und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es Ersterem frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Anwalt oder, wenn er dies bevorzugt, eine andere Person mit den Qualifikationen zu wählen, die das Verfahrensrecht verlangt.
- 5.A.1.2.2. Wenn der Versicherte jedoch in einer Angelegenheit, die in Belgien plädiert werden muss, einen Anwalt wählt, der kein Mitglied einer belgischen Anwaltskammer ist, muss er die zusätzlichen Kosten, die sich aus dieser Wahl ergeben, selbst tragen.

Dies gilt auch, wenn der Versicherte in einer Angelegenheit, die im Ausland plädiert werden muss, einen Anwalt wählt, der kein Mitglied einer Anwaltskammer des Landes ist, in dem die Angelegenheit plädiert werden muss.

- 5.A.1.2.3. Wenn ein Gutachter beauftragt werden muss, hat der Versicherte die Möglichkeit, diesen frei zu wählen. Wenn er jedoch einen Gutachter auswählt, der in einem anderen Land praktiziert als dem, in dem der Auftrag ausgeführt werden muss, trägt der Versicherte selbst die zusätzlichen Kosten und Honorare, die aus dieser Wahl ergeben.
- 5.A.1.2.4. Wenn mehrere Versicherte gemeinsame Interessen verfolgen, können sie sich auf einen einzigen Anwalt oder einen einzigen Gutachter einigen. Wenn dies nicht geschieht, obliegt Ihnen die freie Wahl dieses Beraters.
- 5.A.1.2.5. Der Versicherte, der einen Berater auswählt, muss dessen Namen und Adresse rechtzeitig mitteilen, damit wir uns mit ihm in Verbindung setzen und ihm die von uns vorbereitete Akte übermitteln können.
- 5.A.1.2.6. Der Versicherte muss uns über die Entwicklung der Akte auf dem Laufenden halten, gegebenenfalls über seinen Berater. Geschieht dies nicht, nachdem der Berater des Versicherten an diese Verpflichtung erinnert wurde, sind wir von unseren Verpflichtungen in Höhe des Nachteils entbunden, der uns durch dieses Fehlen von Informationen entstehen könnte.
- 5.A.1.2.7. Wir übernehmen die Kosten und Honorare, die aus dem Eingreifen eines einzelnen Anwalts, Schlichters oder Gutachters ergeben. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn das Eingreifen eines weiteren Anwalts, Schlichters oder Gutachters aus Gründen, die nicht dem Willen des Versicherten unterliegen, gerechtfertigt ist.
- 5.A.1.2.8. Auf keinen Fall übernehmen wir die Haftung für Aktivitäten von Beratern (Anwalt, Schlichter, Gutachter usw.), die für den Versicherten eintreten.

5.A.1.3. Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten

- 5.A.1.3.1. Der Versicherte verpflichtet sich, sich nicht ohne unsere vorherige Einwilligung mit der Höhe einer Kosten- und Honoraraufstellung einverstanden zu erklären; gegebenenfalls und auf unsere Aufforderung bittet der Versicherte die zuständige Behörde oder Jurisdiktion um die Erstellung einer Kosten- und Honoraraufstellung auf unsere Kosten. Geschieht dies nicht, behalten wir uns die Möglichkeit vor, unsere Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten im Maße des erlittenen Nachteils zu begrenzen.
- 5.A.1.3.2. Wenn der Versicherte Zahlungen von Kosten oder Auslagen von uns erhalten, zahlt er uns diese zurück und setzt das Verfahren oder die Ausführung unseren Angaben entsprechend und auf unsere Kosten fort, bis zur Erreichung dieser Rückzahlungen. Zu diesem Zweck treten wir in seine Rechte gegenüber **Dritten** ein, um gegebenenfalls in seinen Namen einen Anspruch auf Rückerstattung der von uns vorgestreckten Kosten geltend zu machen.
- 5.A.1.3.3. Wenn die Höhe der Kosten und Honorare oder Auslagen über dem laut Garantie vorgesehenen Maximum liegt, erfolgt unsere Intervention vorrangig zu Ihren Gunsten, anschließend zugunsten des mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder der Person, mit der Sie zusammenleben und zuletzt zugunsten Ihrer Kinder, die bei Ihnen wohnen oder in steuerrechtlicher Hinsicht zu unterhalten sind.
- 5.A.1.3.4. Wenn mindestens fünf unserer Versicherten in verschiedenen Verträgen in einen Schadenfall verwickelt sind, der für diese Versicherten zu einer Klage oder einem Rechtsstreit gegen eine oder mehrere Parteien aufgrund eines gleichen oder ähnlichen Sachverhalts führt oder führen kann, ist unser Eingreifen zugunsten all dieser Versicherten gemeinsam für externe Kosten auf das Fünffache des Betrags begrenzt, der dem höchsten Eingriffslimit in den Verträgen dieser Versicherten in der für den Versicherungsfall geltenden Angelegenheit entspricht. Dieses einheitliche Eingriffslimit wird unter den Versicherten aufgeteilt. Wenn wir einem oder mehreren Versicherten in gutem Glauben einen Betrag gezahlt haben, der über dem ihm bzw. ihnen zustehenden Anteil liegt, ohne Kenntnis von möglichen weiteren Klagen anderer unserer Versicherten, können diese anderen Versicherten nur bis zur eventuell noch verfügbaren Summe auf unser Eingreifen Anspruch erheben.

5.A.1.4. Meinungsverschiedenheit

- 5.A.1.4.1. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und uns hinsichtlich der Haltung bei der Regelung des **Schadensfalls**, kann er, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, einen Anwalt seiner Wahl konsultieren, nachdem wir ihm unseren begründeten Standpunkt oder unsere Weigerung, uns seinem Standpunkt anzuschließen, mitgeteilt haben und nachdem wir ihn an die Existenz dieses Verfahrens erinnert haben.
- 5.A.1.4.2. Wenn der Anwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten wir dem Versicherten jedoch die Hälfte der Kosten und Gebühren dieser Beratung.
- 5.A.1.4.3. Wenn der Versicherte entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren wir ihm unsere Garantie und erstatten ihm die verbleibenden, zu seinen Lasten gehenden Kosten und Honorare.
- 5.A.1.4.4. Wenn der konsultierte Anwalt den Standpunkt des Versicherten bestätigt, gewähren wir ihm, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, die Garantie, einschließlich der verbleibenden, zu seinen Lasten gehenden Kosten und Honorare der Konsultation.

5.A.1.5. Informationspflicht

Bei jedem Eintreten eines Interessenkonflikts oder einer Uneinigkeit bezüglich der Regelung des Schadensfalls informieren wir den Versicherten:

- über das laut Punkt 5.A.1.2. vorgesehene Recht (freie Wahl des Anwalts und des Sachverständigen).
- über die Möglichkeit, auf das unter Punkt 5.A.1.4. vorgesehene Verfahren (Meinungsverschiedenheit) zurückzugreifen.

5.A.1.6. Rechte unter Versicherten

- 5.A.1.6.1. Wenn ein anderer Versicherter außer Sie selbst, Ihr Ehepartner oder ein gesetzlich zusammenwohnender Partner Rechte gegen einen anderen Versicherten geltend machen will, wird keine Deckung gewährt.
- 5.A.1.6.2. Der außervertragliche zivilrechtliche Regress ist jedoch abgedeckt, wenn der Schaden von einem Haftpflichtversicherer gedeckt wird, es sei denn, Sie oder einer Ihrer Angehörigen, dessen Haftung gesucht wird, sich dagegen widersetzen, weil ein Verfallsgrund vom Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden kann.

5.A.1.7. Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Klage im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Tag des Ereignisses, das zur Eröffnung des Verfahrens führt.

Wenn aber der Urheber dieser Klage nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von diesem Ereignis erhielt, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, wobei sie 5 Jahre ab dem Datum des Ereignisses nicht überschreiten darf, ausgenommen im Fall von Betrug.

Wenn der Schaden rechtzeitig gemeldet wurde, wird die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem der Versicherer der anderen Partei seinen Beschluss schriftlich mitgeteilt hat.

5.A.2. Nicht gedeckte Schadensfälle

5.A.2.1. Die Garantie wird nicht gewährt, wenn der Schadensfall:

- 5.A.2.1.1. anlässlich von Aufruhr, zivilen Unruhen, allen Arten von **kollektiven Gewalttaten** eintritt, politisch, ideologisch oder gesellschaftlich inspiriert ist, ob von Rebellion gegen die Staatsmacht oder eingesetzte Mächte begleitet oder nicht, es sei denn, der Versicherte spielte dabei keine aktive oder freiwillige Rolle. Wir müssen den Nachweis des Umstands erbringen, der uns von unserer Garantie entbindet;

- 5.A.2.1.2. anlässlich eines Bürgerkriegs oder eines Kriegs eintritt, d.h. einer offensiven oder defensiven Aktion einer kriegerischen Macht oder jedes anderen Ereignisses mit militärischem Charakter, es sei denn, der Versicherte spielte dabei keine aktive oder freiwillige Rolle. Wir müssen den Nachweis des Umstands erbringen, der uns von unserer Garantie entbindet;
- 5.A.2.1.3. anlässlich einer Requirierung in jeder Form, einer völligen oder partiellen Besetzung des versicherten Gutes durch eine Militär- oder Polizeigewalt oder durch reguläre oder irreguläre Kombattanten eintritt;
- 5.A.2.1.4. durch Umstände oder eine Abfolge von Umständen gleichen Ursprung eintritt, wenn dieser/diese Umstand/Umstände oder bestimmte verursachte Schäden aus radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften nuklearer Brennstoffe oder radioaktiver Abfälle abstammen oder hergehen, sowie durch Schadensfälle, die direkt oder indirekt aus einer Quelle von Ionenstrahlung hergehen;
- 5.A.2.1.5. direkt oder indirekt durch ein Erdbeben, einen Einsturz oder einen Erdrutsch, eine Überschwemmung oder jede andere Naturkatastrophe eintritt, außer in Fällen, in denen ein **Dritter** haftbar ist;
- 5.A.2.1.6. **Aus einer vorsätzlichen Handlung des Versicherten hergeht.**

Die laut den Artikeln 5.A.2.1.3., 5.A.2.1.4. und 5.A.2.1.5. vorgesehenen Ausschlüsse gelten nicht, wenn der Versicherte nachweist, dass keine direkte oder indirekte Verbindung zwischen diesen Ereignissen und dem Schadensfall besteht oder wenn der **Schadensfall** durch einen laufenden Versicherungsvertrag oder durch ein Eingreifen der Behörden, im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten, abgedeckt ist.

5.A.2.2. Die Garantie wird gewährt, wenn der Schadensfall

nach Inkrafttreten des Vertrages bzw. aufgenommenen Risikos eintritt, es sei denn, wir weisen nach, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Umstände, die zum Eintreten dieser Notwendigkeit führten, informiert war oder es hätte sein müssen.

5.A.2.3. Die Garantie wird nicht gewährt, wenn:

- 5.A.2.3.1. Die Verteidigung der Interessen des Versicherten sich auf ihm nach Eintreten des Schadensfalls abgetretene Rechte bezieht;
- 5.A.2.3.2. Der Schadensfall die Rechte Dritter betrifft, die der Versicherte in seinem eigenen Namen geltend macht;
- 5.A.2.3.3. Der Versicherter Anspruch auf eine Kautions- oder Bürgschaft hat;
- 5.A.2.3.4. Die Vertretung der Interessen des Versicherten aufgrund einer Nichtzahlung seitens des Versicherten oder eines Dritten ohne Beanstandung.

5.A.2.4. Die Garantie wird nicht gewährt im Fall von:

- 5.A.2.4.1. Strafverfolgung aufgrund vorsätzlicher Handlungen des Versicherten. Bei Übertretungen und Delikten wird die Garantie jedoch im Nachhinein gewährt, wenn die endgültige gerichtliche Entscheidung ergibt, dass kein Vorsatz bestand
- 5.A.2.4.2. Streitigkeit mit uns bezüglich der Rechtsschutzdeckung mit Ausnahme der Bestimmungen von Punkt 5.A.1.4. (Meinungsverschiedenheit).

5.A.2.5. Die Zahlung von gerichtlichen, steuerlichen, transaktionellen oder administrativen Geldbußen und ihren Nebenkosten ist von der Garantie ausgeschlossen.

5.A.3. Aufschlüsselung

Wenn ein Schadensfall unter verschiedene „Versicherte Garantien“ Ihres Vertrages fällt, gilt nur 1 Leistungsobergrenze, und zwar die höchste dieser verschiedenen Garantien.

5.A.4. Recht auf Forderungsübergang

Im Rahmen unserer Leistungen werden wir in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegenüber Dritten, die für die von uns getragenen Beträge verantwortlich sind, eingesetzt, insbesondere gilt dies für eine eventuelle Verfahrensentschädigung.

5.B. UNSER EINSATZ FÜR DEN KUNDEN

Wenn ein Schadensfall von der Garantie der vorliegenden Police ausgeschlossen ist, stellen wir Ihnen dennoch einen juristischen Beistand per Telefon zur Verfügung, mit dem Sie an einen Fachmann für das jeweilige Gebiet weitergeleitet werden sollen. Auf Ihren Wunsch informieren wir ihn über die Möglichkeiten der alternativen Beilegung vor einem Schiedsgericht, einer Schlichtungskommission oder einem Ombudsman.

5.C. SONDERBEDINGUNGEN

5.C.1. Auswahl und umfang der deckung

Die Sonderbedingungen nennen Ihre Wahl für die Formel Full oder die Formel Fix, wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben.

5.C.2. Full

5.C.2.1. Prevention & Advice Services (PAS)

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadenverhütung und Information in rechtlichen Fragen

Zur Verhütung von oder Information zu Schadensfällen oder Rechtsstreitigkeiten informieren wir den Versicherten über seine Rechte und die zum Schutz seiner Interessen

5.C.2.1.1. Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon – Legal Village

- Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon – Legal Village

Es handelt sich um eine juristische Erstberatung per Telefon.

Fragen zu Rechtsthemen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet.

Welche Fragen diesem telefonischen juristischen Beistand unterliegen können, richtet sich nach dem Umfang der Garantien, die im Rahmen der vorliegenden geltenden Police erworben wurden.

Die Rufnummer des allgemeinen juristischen Beistands per Telefon lautet 078/15.15.56.

- Funktionsweise des juristischen Beistands :

Die diversen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind montags bis freitags mit Ausnahme von Feiertagen oder bei außergewöhnlichen Umständen erreichbar unter der Telefonnummer: 078/15 15 56.

- Funktionsweise des juristischen Beistands:

Unsere verschiedenen juristischen Beistandsteams sind mit Ausnahme von Feiertagen montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr unter der oben genannten Telefonnummer erreichbar.

5.C.2.1.2. Kontaktherstellung zu Fachleuten

Hierbei handelt es sich um die Kontaktherstellung zwischen dem Versicherten und einem Fachmann (Rechtsanwalt oder Sachverständiger) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die auf Gebiete spezialisiert sind, die ein Schadensfall berührt.

Alleiniges Ziel unserer Intervention ist es, dem Versicherten die Kontaktdaten eines oder mehrerer fachkundige Experten mitzuteilen, aber wir haften nicht für die Qualität und den Preis der vom Leistungserbringer durchgeführten Interventionen, der vom Versicherten selbst kontaktiert wird.

5.C.2.2. Legal Insurance Services

Gegenstand des Rechtsschutzes: Verteidigung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

VERTEIDIGUNG DER RECHTLICHEN INTERESSEN AUF GÜTLICHEM WEG

Wir verpflichten uns, dem Versicherten im Fall eines gedeckten Schadensfalls zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder, falls notwendig, mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

INTERESSENVERTEIDIGUNG AUF GERICHTLICHEM WEG

Wir verpflichten uns, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen und in Ermangelung einer Einigung auf gütlichem Weg die Kosten einer gerichtlichen Verteidigung der Interessen des Versicherten zu übernehmen.

5.C.2.2.1. Wer ist versichert und unter welchen Umständen?

5.C.2.2.1.1. Sie selbst, sowie Ihre Angehörigen sind versichert als:

- Eigentümer, Besitzer, Fahrer oder Insasse des bezeichneten Fahrzeugs;
- Berechtigter Fahrer des **Vorübergehendes Ersatzfahrzeug** ersetzt;
- Gelegentlicher und berechtigter Fahrer eines einem Dritten gehörenden Kraftfahrzeugs derselben Kategorie wie das **bezeichnete Fahrzeug (z.B. Car Sharing)**;
- Fußgänger, Radfahrer oder Nutzer eines Beförderungsmittels oder Nutzer eines motorisierten individuellen oder nicht individuellen Beförderungsmittels auf einer öffentlichen Straße, das nicht vom Gesetz vom 21. November 1989 über die gesetzliche Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge erfasst ist, sowie alle Varianten von Elektrofahrrädern mit Tretunterstützung oder Elektrofahrrädern mit Tretunterstützung und autonomem Betrieb;
- Mitfahrer in einem Verkehrsmittel, das einem Dritten gehört;
- Autorisierter Fahrer eines Autos, Motorrads, Mopeds, Lieferwagens oder Wohnmobils, das bei einem gewerblichen Vermieter für maximal 30 Tage gemietet wurde.

5.C.2.2.1.2. Ihre Angehörigen sind:

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner, der mit Ihnen zusammenlebt;
- Alle in Ihrem Haushalt lebenden Personen;
- Die Eigenschaft als Versicherte bleibt für diese Personen jedoch auch dann gewährleistet, wenn sie sich aus gesundheitlichen Gründen, wegen des Studiums oder der Arbeit zeitweilig außerhalb Ihres Haushalts aufhalten;
- Ihre minderjährigen Kinder und/oder die des mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder der Person, mit der Sie zusammenleben, wenn diese Kinder nicht mehr in Ihrem Haushalt leben;
- Ihre volljährigen Kinder und/oder die des mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder der Person, mit der Sie zusammenleben, wenn diese Kinder nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht verheiratet sind und in steuerlicher Hinsicht zu Ihren Lasten und/oder zulasten des mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartners oder der Person, mit der Sie zusammenleben, gehen.

5.C.2.2.1.3. Als Versicherte gelten außerdem:

- Der berechtigte Fahrer des **bezeichneten Fahrzeugs**
- Die berechtigten und unentgeltlich beförderten Insassen des **bezeichneten Fahrzeugs**.

5.C.2.2.1.4. Die Eigenschaft Versicherter haben schließlich die Anspruchsberechtigten eines Versicherten, der infolge eines gedeckten Schadensfalls gestorben ist, zwecks des Regresses, den sie aufgrund dieser Tatsache geltend machen können.

5.C.2.2.2. Was ist das versicherte Fahrzeug?

- Das bezeichnete Fahrzeug sowie ein daran angespannter Anhänger, der mit dem Kennzeichen des Zugfahrzeugs versehen ist und dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht 750 Kg nicht überschreitet.
- Bei einem Schadensfall im Zusammenhang mit dem Ankauf eines Kraftfahrzeugs: Das Fahrzeug, das Sie kaufen und bei uns versichern lassen möchten als Ersatz für das **bezeichnete Fahrzeug**.
- Bei einem Schadensfall im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Kraftfahrzeugs: das Fahrzeug, das von uns versichert wurde, wenn der Verkauf innerhalb des Versicherungszeitraums erfolgte.

5.C.2.2.3. Geltungsbereich

5.C.2.2.3.1. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

5.C.2.2.3.2. In Abweichung von den oben unter 5.C.2.2.3.1 genannten Bestimmungen gelten die Garantien Insolvenz (Punkt 5.C.2.2.6.4) Zölle (Punkt 5.C.2.2.6.9.) und personenbezogene Daten (Punkt 5.C.2.2.6.10.) gelten nur dann, wenn sich der Verkehrsunfall im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Vereinigten Königreich, der Schweiz, Norwegens, Liechtensteins, Andorras, San Marinos oder Monacos ereignet hat.

5.C.2.2.4. Gedeckte Schadensfälle

Der Rechtsschutz des **bezeichneten Fahrzeugs** und der Versicherten unterliegt dem Grundsatz „Alles außer“: Alles ist abgedeckt, mit Ausnahme der Einschränkungen und Ausnahmen, die ausdrücklich in den Sonderbedingungen (5.C.) und/oder den gemeinsamen Bestimmungen (5.A.) genannt sind.

Schadensfälle verursacht durch Terrorismus sind nicht ausgeschlossen.

Unter Terrorismus wird verstanden: im Verborgenen organisierte Aktionen oder Androhungen solcher Aktionen zur Erreichung ideologischer, politischer, ethnischer oder religiöser Ziele, die von Einzelpersonen oder in Gruppen ausgeführt werden, wobei Personen angegriffen werden oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes ganz oder teilweise zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen beziehungsweise Druck auf die Obrigkeit auszuüben oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb eines Dienstes beziehungsweise Unternehmens zu beeinträchtigen.

Bestimmungen in Bezug auf Terrorismus: Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 3. Mai 2024 über die Entschädigung von Opfern eines terroristischen Aktes und über die Versicherung gegen Terrorschäden, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Die gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf die für die Erbringung von Leistungen eingeräumte Frist.

5.C.2.2.5. Nicht gedeckte Schadensfälle

Neben den in Artikel 5.A.2 der gemeinsamen Bestimmungen genannten Fällen von Nicht-Versicherung (nicht gedeckte Schadensfälle) wird auch dann kein Versicherungsschutz gewährt:

- Wenn die **Schäden** an vom Versicherten entgeltlich beförderten Sachen entstanden sind
- Wenn sich der Schadensfall während der Vorbereitung oder Teilnahme an einem Rennen oder einem Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb ereignet, wobei unerheblich ist, ob das jeweilige Ereignis von amtlicher Stelle genehmigt ist. Diese Ausnahme findet keine Anwendung, wenn der Versicherte an einer touristischen Rallye teilnimmt
- Wenn ein Dritter eine Entschädigung aufgrund einer außervertraglichen Haftung eines Versicherten fordert und es keinen Interessenkonflikt zwischen dem Versicherten und seinem Kfz-Haftpflichtversicherer gibt, dessen Vertrag noch gültig ist;

- Für die Vertretung der Interessen des Versicherten gegenüber einem Dritten in jedem vertraglichen Schadensfall im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf eines Oldtimers (mit einem Nummernschild, das mit O beginnt);
- Wenn wir nachweisen, dass der Schadensfall aus einem schwerwiegenden Fehler des Versicherten resultiert, wie nachfolgend dargelegt: vorsätzliche Körperverletzung, Täuschung und/oder Betrug, Diebstahl, Gewalttätigkeit, Aggression, Vandalismus, Transport von Drogen, Transport von Schmuggelware oder Menschenhandel. Die Garantie wird jedoch gewährt im Falle des Freispruchs des Versicherten durch eine endgültige, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung
- Wenn der Schadensfall auf den Verstoß gegen ein Parkverbot zurückzuführen ist und wenn die Nichtzahlung der aufgrund dieses Verstoßes fälligen, von der zuständigen Dienststelle festgelegten Parkgebühr nicht den anfänglichen Betrag von 60 EUR je Parkgebühr überschreitet
- Für Schadensfälle in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung eines Versicherten aufgrund eines Verbrechens oder eines korrekionalisierten Verbrechens
- Für Schadensfälle in Bezug auf die Nichtzahlung von Prämien, Gebühren und Kündigungsentschädigungen bezüglich der Versicherungsverträge, die sich auf das **bezeichnete Fahrzeug** beziehen
- Für Schadensfälle, wenn der Fahrer sein Recht auf das Lenken eines Fahrzeugs verwirkt hat oder ihm sein Führerschein entzogen wurde und er in diesem Zeitraum ein Fahrzeug lenkt, bevor ihm sein Führerschein erneut rechtsgültig ausgehändigt wurde
- Durch Terrorismus verursachte nukleare Risiken jeder Form sind in jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgenommen. Als nukleare Risiken gelten die unter Punkt 5.A.2.1.4. der gemeinsamen Bestimmungen (5.A.) definierten Schadensfälle
- Für alle kommunalen oder provinziellen Verwaltungssanktionen im Rahmen von mutwilligen Handlungen
- Für Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts oder eines übernationalen Gerichts fallen, mit Ausnahme von Vorabentscheidungsfragen im Rahmen eines abgedeckten Rechtsstreits
- Für ein Gnadengesuch oder einen Antrag auf Rehabilitierung, wenn keine Freiheitsstrafe verhängt wurde.

5.C.2.2.6. Versicherte Leistungen

Betreibt der Versicherte im Rahmen des Schadens ein Schlichtungsverfahren durch einen von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter, wie durch das Vermittlungsgesetz festgelegt, wird der nachfolgend genannte Betrag um 10% erhöht, unabhängig davon, ob die Schlichtung erfolgreich verläuft oder nicht.

Abgesehen von den internen Kosten, die wir zur gütlichen Regelung des Schadensfalls auslegen, übernehmen wir bis in Höhe von 125.000 EUR je Schadensfall.

5.C.2.2.6.1. Die ausgelegten Kosten

Zur Verteidigung der rechtlichen Interessen des Versicherten ausgelegte Kosten, nämlich:

- Honorare und Kosten einschließlich MwSt. für Anwälte, Gerichtsvollzieher, Schlichter, Gutachter und für alle sonstigen Personen mit der entsprechenden, gesetzlich vorgesehenen Eignung, sofern diese dem Versicherten aufgrund seiner Steuerpflicht nicht erstattet wird
- Kosten für Gerichts-, Verwaltungs- und sonstige Verfahren, die zulasten des Versicherten gehen, einschließlich der Kosten und Honorare eines Vollstreckungsverfahrens und der mit einem Strafverfahren verbundenen Kosten
- Kosten für die Homologierung der Schlichtungsvereinbarung, die zulasten des Versicherten gehen
- Der Beitrag zum Fonds für juristischen Beistand für nicht beitragsbefreite Zivilsachen. Nicht übernommen wird der Beitrag zum Fonds für juristischen Beistand für Strafsachen.

5.C.2.2.6.2. Reise- und Aufenthaltskosten

Die Kosten für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (per Flugzeug in der Economy-Klasse oder mit der Bahn in der 1. Klasse) und Aufenthalte (Unterkunft im Hotel bei einem Höchstbetrag von 125 EUR je Tag und je Versicherten), die für das persönliche Erscheinen des Versicherten im Ausland in einer der folgenden Eigenschaften notwendig sind:

- als Angeklagter, sofern das Erscheinen gesetzlich erfordert und auf richterlichen Beschluss angeordnet wird
- als Opfer, sofern das Erscheinen des Versicherten gesetzlich vorgeschrieben ist, oder wenn er vor einem vom Gericht bestellten Sachverständigen erscheinen muss.

5.C.2.2.6.3. Kaution

Falls infolge der Nutzung des **bezeichneten Fahrzeugs** oder eines Verkehrsunfalls der Versicherte in Untersuchungshaft kommt oder das **bezeichnete Fahrzeug** beschlagnahmt wird, schießen wir bis in Höhe von 20.000 EUR je Schadensfall die von den ausländischen Behörden für die Freilassung des Versicherten oder die Rückgabe des Fahrzeugs geforderte Strafkaution vor.

Der Versicherte erfüllt alle Formvorschriften, die ggf. von ihm verlangt werden, um die Freigabe des Kautionsbetrages zu erwirken.

Nach Freigabe der Kaution durch die zuständige Behörde erstattet der Versicherte uns unverzüglich den durch uns vorgestreckten Betrag, sofern er nicht zur Deckung von Kosten verwendet wird, die uns Kraft des vorliegenden Vertrags entstehen.

5.C.2.2.6.4. Insolvenz

Wird der Versicherte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Vereinigtem Königreich, in der Schweiz oder in Norwegen, Andorra, Monaco, San Marino oder Liechtenstein Opfer eines Verkehrsunfalls, der von einem ordnungsgemäß identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten Dritten verursacht wurde, so zahlen wir bis in Höhe von 20.000 EUR je Schadensfall den vom haftbaren Dritten geschuldeten Schadensersatz, sofern keine öffentliche oder private Einrichtung für eine Kostenübernahme in Frage kommt.

Bestreitet der Versicherte den Umfang oder die Auswertung des von ihm erlittenen Schadens, so ist unsere Leistung auf den unbestreitbar fälligen und durch Einigung zwischen dem Versicherten und uns festgestellten Teil begrenzt. Eine eventuelle Leistung müssen wir nur aufgrund eines definitiven Urteils zahlen, das dem Versicherten die Erstattung der aus diesem Unfall resultierenden Schäden gewährt.

Wir treten nicht in Leistung, wenn der Sach- und/oder Personenschaden, der dem Versicherten entstanden ist, durch Terrorismus, Diebstahl, versuchten Diebstahl, Erpressung, Betrug, versuchten Betrug, Einbruch, tätlichen Angriff, Gewalt, Vandalismus oder Verstoß gegen die öffentliche Ordnung herbeigeführt wurde. Wir unterstützen den Versicherten dabei, sein Dossier beim Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten oder jeder anderen Einrichtung, die in dem Land, in dem der Antrag zu stellen ist, vergleichbare Aufgaben erfüllt, einzureichen und die Interessen des Versicherten zu verteidigen.

Wenn mehrere Versicherte in den Genuss unserer Leistung kommen können und die Gesamthöhe der Schäden über dem vorgesehenen Maximum von 20.000 EUR je Schadensfall liegt, so wird der Schadensersatz vorrangig an Sie, dann an den mit Ihnen zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner, dann an Ihre Kinder und zuletzt an weitere Versicherte anteilig gezahlt.

5.C.2.2.6.5. Vorschuss - Sachschäden am **bezeichneten Fahrzeug**

Wird das **bezeichnete Fahrzeug** infolge eines Verkehrsunfalls in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Vereinigtem Königreich, in der Schweiz, in Norwegen, Andorra, Monaco, San Marino oder Liechtenstein von einem Dritten beschädigt, so schießen wir, auf schriftlichen Antrag des Versicherten, den Hauptbetrag des Sachschadens am **bezeichneten Fahrzeug** proportional zum Haftungsgrad des Dritten und bis in Höhe von 10.000 EUR je Schadensfall vor, sofern die vollständige oder Teilhaftung des Dritten nicht angefochten und von dessen Haftpflichtversicherer schriftlich bestätigt wird und soweit wir eine Kostenübernahmebestätigung eines bestimmten Betrages seitens dieses Versicherers erhalten.

Wir erhalten den vorgestreckten Betrag zu einem späteren Zeitpunkt vom **Dritten** oder dessen Versicherer zurück. Gelingt es uns im Folgenden nicht, den ausgelegten Betrag zurückzuerlangen, so ist der Versicherte verpflichtet, uns diesen vorgestreckten Betrag zu erstatten.

Es ist keine Leistung fällig, wenn der Sachschaden am **bezeichneten Fahrzeug** aus einem Diebstahl, aus versuchtem Diebstahl oder aus Vandalismus entstanden ist.

5.C.2.2.6.6. **Vorschuss** - Personenschaden eines Versicherten

Erleiden Sie oder einer Ihrer Angehörigen bei einem Verkehrsunfall in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Vereinigtem Königreich, in der Schweiz oder in Norwegen, Andorra, Monaco, San Marino oder Liechtenstein einen Personenschaden, so schießen wir, auf schriftlichen Antrag des Versicherten den im folgenden Abschnitt näher

festgelegten Betrag zur Entschädigung für diesen Personenschaden proportional zum Haftungsgrad des Dritten und bis in Höhe von 10.000 EUR je Schadensfall vor, sofern die vollständige oder Teilhaftung des Dritten nicht angefochten und von dessen Haftpflichtversicherer bestätigt wird.

Vorgestreckt werden die medizinischen Kosten, die dem Versicherten nach der Beteiligung von Einrichtungen jeder Art (Krankenkasse, ...) verbleiben, sowie der durch den **Unfall** bedingte Verdienstaussfall. Der Versicherte legt uns die entsprechenden Belege sowie eine ausführliche Übersichtstabelle vor, aus der der Betrag hervorgeht, dessen **Vorschuss** der Versicherte beantragt.

Opfer, die durch eine Arbeitsunfallversicherung oder eine Versicherung gegen Unfälle auf dem Weg zur und von der Arbeit gedeckt sind, können nicht in den Genuss dieser Leistung kommen.

Wir erhalten den vorgestreckten Betrag zu einem späteren Zeitpunkt vom Dritten oder dessen Versicherer zurück. Gelingt es uns im Folgenden nicht, den ausgelegten Betrag zurückzuerlangen, so ist der Versicherte verpflichtet, uns diesen vorgestreckten Betrag zu erstatten.

Wenn mehrere Versicherte in den Genuss der Leistung kommen können und die Gesamthöhe des Schadens über dem vorgesehenen Maximum von 10.000 EUR je Schadensfall liegt, wird der Vorschuss vorrangig an Sie, dann an den mit Ihnen zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner, dann an Ihre Kindern die die Eigenschaft als Versicherte haben, und zuletzt den weiteren Versicherten anteilig

5.C.2.2.6.7. **Vorschuss** der Selbstbeteiligung Privatlebenshaftpflicht

Bleibt ein haftbarer Dritter dem Versicherten die gesetzliche Selbstbeteiligung seiner „Haftpflicht“-versicherung schuldig, so legen wir diese Selbstbeteiligung bis in Höhe von 1.250 EUR aus, sofern die vollständige oder Teilhaftung dieses Dritten unwiderlegbar festgestellt wurde und dessen Versicherer uns seine Kostenübernahme bestätigt hat. Zahlt dieser Dritte dem Versicherten den Betrag der Selbstbeteiligung aus, so ist Letzterer verpflichtet, uns dies mitzuteilen und uns den Betrag umgehend zu erstatten.

5.C.2.2.6.8. Psychologischer Beistand

Die Garantie umfasst einen psychologischen Beistand für Versicherte, die Opfer eines (vom vorliegenden Vertrag gedeckten) Unfalls mit Körperverletzung werden sowie für Eltern, die die Eigenschaft von Versicherte haben und die bei einem (vom vorliegenden Vertrag gedeckten) **Unfall** ein Kind, das die Eigenschaft als Versicherte hat, verloren haben. Wir stellen einen Psychologen zur Verfügung, wobei die Interventionshöchstgrenze unabhängig von der Anzahl der Versicherten bei 1.250 EUR liegt und diese Leistung nur dann fällig wird, wenn keine öffentliche oder private Einrichtung für eine Kostenübernahme in Frage kommt.

In der Höhe unserer Leistungen treten wir in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegenüber jedem haftbaren Dritten ein.

5.C.2.2.6.9. Zollgebühren

Wir zahlen auch die anfallenden Zollgebühren, wenn das **bezeichnete Fahrzeug** in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Vereinigten Königreich, in der Schweiz, in Norwegen, Liechtenstein, Andorra, Monaco oder San Marino infolge eines Diebstahls, Feuers oder Unfalls verschwunden bzw. dort liegengelassen ist, und es nicht innerhalb der in dem Land, in dem das Ereignis eingetreten ist, gesetzlich vorgesehenen Frist zurückverbracht werden kann. Unser Leistungseintritt mit einer Leistungsobergrenze von 1250 EUR pro Schadensfall erfolgt gegen Beibringung entsprechender Belege.

5.C.2.2.6.10. Ergänzende Leistungen – Personenbezogene Daten

Wir tragen die Kosten der Verteidigung der Interessen des Versicherten bei allen Schadensfällen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen bezüglich seiner personenbezogenen Daten bei der Verwendung seiner elektronischen Ausrüstung des **bezeichneten Fahrzeugs**.

Ungeachtet der Kosten unserer eigenen Dienstleistungen im Rahmen einer gütlichen Schadensregelung übernehmen wir die Kosten nach Artikel 5.C.2.2.6.1. bis zu 20.000 EUR pro Schadensfall.

5.C.2.2.6.11. Zusatzleistung – Aufladepunkt

Wir treten in Leistung bei der Vertretung der Interessen des Versicherten bei einem vertraglichen Schadensfall in Bezug auf die geprüfte Installation oder Reparatur eines Aufladepunkts an Ihrem Hauptwohnsitz für ein versichertes Elektrofahrzeug.

Unabhängig von den Kosten für die eigenen Dienste im Rahmen der gütlichen Regelung des Schadensfalls übernehmen wir die Kosten im Sinne von Artikel 9 der gemeinsamen Bestimmungen in Höhe von maximal 20.000 € pro **Schadensfall**.

5.C.2.2.7. Umfang unserer Garantie in der Zeit

Der zeitliche Umfang der Garantie wird in den Punkten 5.A. und 5.A.2.2. der gemeinsamen Bestimmungen definiert.

Im Übrigen verpflichtet sich der Versicherte zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 5.A.1.1. der gemeinsamen Bestimmungen.

5.C.3. Fix

5.C.3.1. Prevention & Advice Services (PAS)

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadenverhütung und Information in rechtlichen Fragen

Zur Verhütung von oder Information zu Schadensfällen oder Rechtsstreitigkeiten informieren wir den Versicherten Sie über seine Rechte und die zum Schutz Ihrer Interessen erforderlichen Maßnahmen.

5.C.3.1.1. Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon – Legal Village Info

■ Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon – Legal Village Info

Es handelt sich um eine juristische Erstberatung per Telefon.

Fragen zu Rechtsthemen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet.

Welche Fragen diesem telefonischen juristischen Beistand unterliegen können, richtet sich nach dem Umfang der Garantien, die im Rahmen der vorliegenden geltenden Police erworben wurden.

Die Rufnummer des allgemeinen juristischen Beistands per Telefon lautet 078/15.15.56.

■ Funktionsweise des juristischen Beistands:

Die diversen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind montags bis freitags mit Ausnahme von Feiertagen oder bei außergewöhnlichen Umständen erreichbar unter der Telefonnummer: 078/15 15 56.

5.C.3.1.2. Kontaktherstellung zu Fachleuten

Hierbei handelt es sich um die Kontaktherstellung zwischen dem Versicherten und einem Fachmann (Rechtsanwalt oder Sachverständiger) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die auf Gebiete spezialisiert sind, die ein Schadensfall berührt.

Alleiniges Ziel unserer Intervention ist es, dem Versicherten die Kontaktdaten eines oder mehrerer fachkundige Experten mitzuteilen, aber wir haften nicht für die Qualität und den Preis der vom Leistungserbringer durchgeführten Interventionen, der vom Versicherten selbst kontaktiert wird.

5.C.3.2. Legal Insurance Services

Gegenstand des Rechtsschutzes: Verteidigung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

VERTEIDIGUNG DER RECHTLICHEN INTERESSEN AUF GÜTLICHEM WEG

Wir verpflichten uns, dem Versicherten im Fall eines gedeckten Schadensfalls zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder falls notwendig mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

INTERESSENVERTEIDIGUNG AUF GERICHTLICHEM WEG

Wir verpflichten uns, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen und in Ermangelung einer Einigung auf gütlichem Weg die Kosten einer gerichtlichen Verteidigung der Interessen des Versicherten zu übernehmen, sofern auf gütlichem Weg keine Einigung erzielt wird.

5.C.3.2.1. Wer ist versichert und unter welchen Umständen?

5.C.3.2.1.1. Sie selbst, sowie Ihre Angehörigen sind versichert als:

- Eigentümer, Besitzer, Fahrer oder Insasse des **bezeichneten Fahrzeugs**;
- Berechtigter Fahrer des **Fahrzeugs, das das bezeichnete Fahrzeug ersetzt**;
- Insasse eines anderen als des **bezeichneten Fahrzeugs**, das dem Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge unterliegt und einem Dritten gehört;
- Gelegentlicher und berechtigter Fahrer eines einem Dritten gehörenden Kraftfahrzeugs derselben Kategorie wie das **bezeichnete Fahrzeug (z.B. Car Sharing)**.

5.C.3.2.1.2. Ihre Angehörigen sind:

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner, der mit Ihnen zusammenlebt
- Alle in Ihrem Haushalt lebenden Personen
- Die Eigenschaft als Versicherte bleibt für diese Personen jedoch auch dann gewährleistet, wenn sie sich aus gesundheitlichen Gründen, wegen des Studiums oder der Arbeit zeitweilig außerhalb Ihres Haushalts aufhalten.

5.C.3.2.1.3. Als Versicherte gelten außerdem:

- Der berechnigte Fahrer des **bezeichneten Fahrzeugs**
- Die berechtigten und unentgeltlich beförderten Insassen des **bezeichneten Fahrzeugs**.

5.C.3.2.1.4. Die Eigenschaft Versicherter haben schließlich die Anspruchsberechtigten eines Versicherten, der infolge eines gedeckten **Schadensfalls** gestorben ist, zwecks des Regresses, den sie aufgrund dieser Tatsache geltend machen können.

5.C.3.2.2. Was ist das versicherte Fahrzeug?

Das **bezeichnete Fahrzeug** sowie ein daran angespannter Anhänger, der mit dem Kennzeichen des Zugfahrzeugs versehen ist und dessen zulässiges Höchstgesamtwicht 750 Kg nicht überschreitet.

5.C.3.2.3. Geltungsbereich

5.C.3.2.3.1. Die Garantie wird gewährt, wenn der Schadensfall sich in einem Land ereignet, das in der Internationalen Versicherungskarte für den Kraftverkehr (die „Grüne Karte“) aufgeführt ist.

5.C.3.2.3.2. Im Falle eines „vertraglichen Fahrzeug“ (Punkt 5.C.3.2.4.5.) wird der Versicherungsschutz gewährt, wenn das schadensbegründende Ereignis des Schadensfalls in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Schweiz, in Norwegen, Andorra, Vereinigtem Königreich, Monaco, San Marino oder Liechtenstein ergibt und wenn die Verteidigung der Interessen des Versicherten in einem dieser Länder erfolgt.

5.C.3.2.4. Gedeckte Schadensfälle

5.C.3.2.4.1. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress

Außervertragliche zivilrechtliche Klagen zur Erwirkung von Entschädigung des Versicherten bei Körperverletzung oder Sachschäden, die dieser erleidet und die von einem Dritten verursacht wurden.

Klagen zur Erwirkung von Entschädigung eines Versicherten auf Grundlage der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle.

5.C.3.2.4.2. Strafverteidigung

Wir intervenieren zur strafrechtlichen Verteidigung eines Versicherten in Strafverfolgungsverfahren vor einem Strafgericht wegen eines Vergehens, auch bei grober Fahrlässigkeit, sowie bei einem Gnadengesuch oder einem möglichen Rehabilitationsantrag, wenn der Versicherte aufgrund eines versicherten Schadens seiner Freiheit beraubt ist. Wir intervenieren auch, um vor einem Strafgericht gegen eine Zahlungsanordnung für eine Verkehrsstrafe Einspruch zu erheben.

5.C.3.2.4.3. Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung

Die außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung des Versicherten gegen eine von einem Dritten eingeleitete Schadensersatzklage unter den ausdrücklichen Bedingungen, dass ein Interessenkonflikt zwischen dem Versicherten und dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer besteht, der seine Haftpflicht deckt, und dass der Vertrag mit diesem Versicherer wirksam ist.

5.C.3.2.4.4. Vertraglicher Versicherungen

Die Verteidigung der Interessen des Versicherten bei allen Schadensfällen, die aus der Auslegung oder Anwendung der Versicherungsgarantien des vorliegenden Vertrages oder bei einem anderen Versicherer für die Sachschaden- oder Diebstahlversicherung abgeschlossen Vertrages resultieren, die zugunsten eines Versicherten zur Anwendung kommen müssen. Ausgenommen sind Streitigkeiten aufgrund der Nichtzahlung von Prämien oder der Unterbrechung/ Kündigung dieser Versicherungsgarantien. Ausgenommen sind auch die Schadensfälle in Zusammenhang mit isolierten Rechtsschutzverträgen, die mit uns geschlossen wurden.

Jeder andere vertragliche Schadensfall Versicherung ist von unserer Garantie ausgenommen.

5.C.3.2.4.5. Vertraglicher Fahrzeug

Die Verteidigung der Interessen des Versicherten bei jedem Rechtsstreit bezüglich der Ausführung der Reparatur des angegebenen Fahrzeugs durch einen professionellen Reparaturbetrieb, sofern diese Reparatur die unmittelbare Folge eines durch diesen Vertrag gedeckten Verkehrsunfalls ist.

5.C.3.2.4.6. Ergänzende Leistungen - Beistand Vernehmung im Rahmen des Salduz-Gesetz

Wir übernehmen die vorgeschriebene Einschaltung eines nach dem Salduz-Gesetz hinzugezogenen Rechtsanwalts durch einen im Vertrag versicherten Minderjährigen unter 16 Jahren für einen Höchstbetrag von EUR 2.500 pro Schadensfall und Versicherungsjahr.

Soweit nichts Gegenteiliges festgelegt ist, sind durch Terrorismus verursachte Schadensfälle nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Unter Terrorismus wird verstanden: im Verborgenen organisierte Aktionen oder Androhungen solcher Aktionen zur Erreichung ideologischer, politischer, ethnischer oder religiöser Ziele, die von Einzelpersonen oder in Gruppen ausgeführt werden, wobei Personen angegriffen werden oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes ganz oder teilweise zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen beziehungsweise Druck auf die Obrigkeit auszuüben oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb eines Dienstes beziehungsweise Unternehmens zu beeinträchtigen.

Bestimmungen in Bezug auf Terrorismus: Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 3. Mai 2024 über die Entschädigung von Opfern eines terroristischen Aktes und über die Versicherung gegen Terrorschäden, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Die gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf die für die Erbringung von Leistungen eingeräumte Frist.

5.C.3.2.5. Nicht gedeckte Schadensfälle

Neben den in Artikel 5.A.2 der gemeinsamen Bestimmungen genannten Fällen von Nicht-Versicherung wird dann kein Versicherungsschutz gewährt:

- 5.C.3.2.5.1. Wenn die Schäden an entgeltlich vom Versicherten beförderten Sachen entstanden sind;
- 5.C.3.2.5.2. Wenn sich der Schadensfall während der Vorbereitung oder Teilnahme an einem Rennen oder einem Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb ereignet, wobei unerheblich ist, ob das jeweilige Ereignis von amtlicher Stelle genehmigt ist. Diese Ausnahme findet keine Anwendung, wenn der Versicherte an einer touristischen Rallye teilnimmt;
- 5.C.3.2.5.3. Wenn wir nachweisen, dass der Schadensfall aus einem schwerwiegenden Fehler des Versicherten resultiert, wie nachfolgend dargelegt: vorsätzliche Körperverletzung, Täuschung und/oder Betrug, Diebstahl, Gewalttätigkeit, Aggression, Vandalismus, Transport von Drogen, Transport von Schmuggelware oder Menschenhandel. Die Garantie wird jedoch gewährt im Falle des Freispruchs des Versicherten durch eine endgültige, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung;
- 5.C.3.2.5.4. Für Schadensfälle, wenn der Fahrer sein Recht auf das Lenken eines Fahrzeugs verwirkt hat oder ihm sein Führerschein entzogen wurde und er in diesem Zeitraum ein Fahrzeug lenkt, bevor ihm sein Führerschein erneut rechtmäßig ausgehändigt wurde;
- 5.C.3.2.5.5. Für Schadensfälle in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung eines Versicherten aufgrund eines Verbrechens oder eines korrekionalisierten Verbrechens;
- 5.C.3.2.5.6. Durch Terrorismus verursachte nukleare Risiken jeder Form sind in jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgenommen. Als nukleare Risiken gelten die unter Punkt 5.A.2.1.4. der gemeinsamen Bestimmungen (5.A.) definierten Schadensfälle;
- 5.C.3.2.5.7. Für Schadensfälle, die zivilrechtliche Ansprüche betreffen, die auf die Entschädigung eines Schadens des Versicherten aufgrund der fehlerhaften Erfüllung eines Vertrags abzielen, auch wenn der Vertragspartner oder der Leistungserbringer oder der Unterauftragnehmer dieses Vertragspartners aus welchem Grund auch immer verantwortlich gemacht wird. Wir decken jedoch außervertragliche Ansprüche zur Entschädigung von Körperschäden des Versicherten oder wenn die Gegenpartei vorsätzlich einen Schaden verursacht hat. Diese Ausschlussklausel gilt nicht für die in den Artikeln 5.C.3.2.4.4. Vertragliche Versicherungen und 5.C.3.2.4.5. Vertraglicher Fahrzeug Versicherungen genannten Garantien;
- 5.C.3.2.5.8. Wenn die Höchstgeschwindigkeit des bezeichneten Fahrzeugs geändert wurde, so dass es nicht mehr der Allgemeinen technischen Anforderungen entspricht, die Fahrzeuge gelten;
- 5.C.3.2.5.9. Für Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts oder eines übernationalen Gerichts fallen, mit Ausnahme von Vorabentscheidungsfragen im Rahmen eines abgedeckten Rechtsstreits.

5.C.3.2.6. Versicherte Leistungen

5.C.3.2.6.1. Interventionshöchstgrenze je Schadensfall :

Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress (Artikel 5.C.3.2.4.1.)	25.000 EUR
Strafverteidigung (Artikel 5.C.3.2.4.2.)	25.000 EUR
Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung (Artikel 5.C.3.2.4.3.)	10.000 EUR
Vertraglicher Versicherungen (Artikel 5.C.3.2.4.4.)	10.000 EUR
Vertraglicher Fahrzeug (Artikel 5.C.3.2.4.5.)	10.000 EUR

Betreibt der Versicherte ein Schlichtungsverfahren zur Schadensregulierung durch einen von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter im Sinne des Vermittlungsgesetzes wird der nachfolgend genannte Betrag um 10% erhöht, unabhängig davon, ob die Vermittlung erfolgreich verläuft oder nicht.

5.C.3.2.6.2. Unabhängig von den internen Kosten, die wir zur gütlichen Regelung des Schadensfalls auslegen, übernehmen wir bis in Höhe der in Artikel 5.C.3.2.6.1. angegebene Beträge aber ohne den Höchstbetrag von 25.000 EUR je Schadensfall zu überschreiten

5.C.3.2.6.2.1. Die ausgelegten Kosten

Zur Verteidigung der rechtlichen Interessen des Versicherten ausgelegte Kosten, nämlich:

- Honorare und Kosten einschließlich MwSt. für Anwälte, Gerichtsvollzieher, Schlichter, Gutachter und für alle sonstigen Personen mit der entsprechenden, gesetzlich vorgesehenen Eignung, sofern diese dem Versicherten aufgrund seiner Steuerpflicht nicht erstattet wird;
- Kosten für Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren, die zulasten des Versicherten gehen, einschließlich der Kosten und Honorare eines Vollstreckungsverfahrens und der mit einem Strafverfahren verbundenen Kosten;
- Kosten für die Homologierung der Schlichtungsvereinbarung, die zulasten des Versicherten gehen;
- Der Beitrag zum Fonds für juristischen Beistand für nicht beitragsbefreite Zivilsachen. Nicht übernommen wird der Beitrag zum Fonds für juristischen Beistand für Strafsachen.

5.C.3.2.6.2.2. Reise- und Aufenthaltskosten

Die Kosten für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln (per Flugzeug in der Economy-Klasse oder mit der Bahn in der 1. Klasse) und Aufenthalte (Unterkunft im Hotel bei einem Höchstbetrag von 125 EUR je Tag und je Versicherten), die für das persönliche Erscheinen des Versicherten im Ausland in einer der folgenden Eigenschaften notwendig sind:

- als Angeklagter, sofern das Erscheinen gesetzlich erfordert und auf richterlichen Beschluss angeordnet wird;
- als Opfer, sofern das Erscheinen des Versicherten gesetzlich vorgeschrieben ist, oder wenn er vor einem vom Gericht bestellten Sachverständigen erscheinen muss.

5.C.3.2.6.2.3. Insolvenz

Wird der Versicherte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Schweiz, in Norwegen, Andorra, Monaco, San Marino, Vereinigten Königreich oder Liechtenstein Opfer eines Verkehrsunfalls, der von einem ordnungsgemäß identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten Dritten verursacht wurde, so zahlen wir bis in Höhe von 6.500 EUR je Schadensfall, abzüglich einer Selbstbeteiligung von 125 EUR je Schadensfall, den vom haftbaren Dritten geschuldeten Schadensersatz, sofern keine öffentliche oder private Einrichtung für eine Kostenübernahme in Frage kommt.

Bestreitet der Versicherte den Umfang oder die Auswertung des von ihm erlittenen Schadens, so ist unsere Leistung nur aufgrund eines definitiven Urteils fällig, das dem Versicherten die Erstattung der aus diesem **Unfall** resultierenden Schäden gewährt.

Wir treten nicht in Leistung, wenn der Sach- und/oder Personenschaden, der dem Versicherten entstanden ist, durch Terrorismus, Diebstahl, versuchten Diebstahl, Erpressung, Betrug, versuchten Betrug, Einbruch, tätlichen Angriff, Gewalt, Vandalismus oder Verstoß gegen die öffentliche Ordnung herbeigeführt wurde. Wir unterstützen den Versicherten dabei, sein Dossier beim Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten oder jeder anderen Einrichtung, die in dem Land, in dem der Antrag zu stellen ist, vergleichbare Aufgaben erfüllt, einzureichen und die Interessen des Versicherten zu verteidigen.

Wenn mehrere Versicherte in den Genuss unserer Leistung kommen können und die Gesamthöhe der Schäden über dem vorgesehenen Maximum von 6.500 EUR je Schadensfall liegt, so wird der Schadensersatz vorrangig an Sie, dann an den mit Ihnen zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner, dann an Ihre Kinder die die Eigenschaft als Versicherte haben, und zuletzt an weitere Versicherte anteilig gezahlt. Im Fall mehrerer Empfänger, tragen diese die Selbstbeteiligung von 125 EUR je Schadensfall anteilig zu den gewährten Entschädigungen.

5.C.3.2.7. Interventionsschwelle

Außer im Fall der Strafverteidigung eines Versicherten beträgt unsere Interventionsschwelle 125 EUR je **Schadensfall**.

Bei einer Klage vor dem Kassationshof oder der entsprechenden Instanz im Ausland beträgt unsere Interventionsschwelle 2000 EUR je Schadensfall.

5.C.3.2.8. Umfang unserer Garantie in der Zeit

Der zeitliche Umfang der Garantie wird in den Punkten 5.A. und 5.A.2.2. der gemeinsamen Bestimmungen definiert.

Im Übrigen verpflichtet sich der Versicherte zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 5.A.1.1. der gemeinsamen Bestimmungen.

6. BEISTAND

Damit wir den Beistand optimal organisieren können und um unter anderem das bestgeeignete Beförderungsmittel zu vereinbaren (Flugzeug, Zug, usw.), soll der Versicherte sich vor jeder Intervention unmittelbar mit uns in Verbindung setzen und Beistandskosten nur mit unserer Genehmigung aufbringen.

In Ermangelung wird unsere Beteiligung vorbehaltlich besonderer Einschränkungen beschränkt:

- auf die im Vertrag erwähnten Entschädigungsgrenzen
- auf die Kosten, die wir aufgebracht hätten, wenn wir den Dienst selber organisiert hätten.

6.A. UMFANG DER GARANTIEN

Diese Garantien sind nur anwendbar, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie unterschrieben haben.

6.A.1. Die versicherten Fahrzeuge

Wir decken

- das **bezeichnete Fahrzeug**, das ein Personenwagen, ein Lieferwagen, ein Wohnmobil oder ein Motorrad ist,
 - dessen zulässige Höchstmasse egal oder weniger als 3,5 Tonnen ist
 - deren ersten Inbetriebnahme beim Vertragsabschluss nicht länger als 10 Jahre zurückliegt
 - das nicht mit einem Händler-, Probefahrerkennzeichen oder Professionelle Platte, oder
 - einem vorläufigen Kennzeichen oder eine Transitkennzeichen
 - das kein **Kurzfristig bereitgestellter Mietwagen** oder kein Taxi ist und,
 - wenn er für Ausübung seines Berufs Sprengstoffe handhabt, Personen oder Güter im verschicherten Fahrzeug befördert
- den vom **bezeichneten Fahrzeug** gezogenen Faltnwohnwagen, Wohnwagen oder Anhänger, dessen zulässige Höchstmasse egal oder weniger als 3,5 Tonnen und dessen Länge egal oder weniger als 8 Meter ist.

6.A.2. Die versicherten Personen

Wir versichern

- Sie selbst (oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, den Hauptfahrer)
- Ihren zusammenwohnenden Ehepartner oder mit Ihnen zusammenwohnenden Partner
- alle mit Ihnen in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen
- Ihre Kinder oder diejenigen Ihres mit Ihnen zusammenwohnenden Ehepartners oder mit Ihnen zusammenwohnenden Partners, wenn sie nicht in Ihrem Haushalt leben
- wenn sie minderjährig sind
 - wenn sie volljährig sind, vorausgesetzt, dass sie wegen ihres Studiums außerhalb Ihres Haushalts wohnen
- Ihre minderjährige Enkelkinder oder diejenigen Ihres zusammenwohnenden Ehepartners oder zusammenwohnenden Partners wenn sie Sie oder Ihren zusammenwohnenden Ehepartner oder Partner begleiten
- jeder anderer zulässiger Fahrer oder Insasse des versicherten Fahrzeugs, ausschließlich Anhalter, und dies nur im Falle eines Verkehrsunfalls, einer **Panne** oder des Diebstahls des versicherten Fahrzeugs soweit der Versicherte seinen Wohnsitz in Belgien hat und dort gewöhnlich verbleibt.

6.A.3. Ausschlüsse

Wir decken den Versicherten nicht,

- der das Beistandsbedürfnis absichtlich oder durch Selbstmord oder Selbstmordversuch ausgelöst hat
- für die Reisen im Ausland während mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen
- wenn wir feststellen, dass das Beistandsbedürfnis aus den nachstehenden Fällen groben Verschuldens des Versicherten hervorgeht:

- einen **Schadensfall** verursacht wenn der Fahrer sich befindet in einem Zustand von Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder Trunkenheit oder einem ähnlichen Zustand, der auf den Gebrauch von Drogen, Arzneimitteln oder Halluzinogenen wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert, zurückzuführen ist
- eine Wette oder eine Herausforderung
- wenn er an Motorfahrzeugwettbewerben teilnimmt oder sich darauf vorbereitet
- für die Ereignisse, die hervorgehen aus
 - **kollektiven Gewalttaten**. Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.
 - direktem oder indirektem radioaktivem Zerfall, Radioaktivität, Erzeugung
 - ionisierender Strahlungen irgendwelcher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiver Substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

6.B. FAHRZEUGBEISTAND

6.B.1. Fahrzeugbeistand: Tabelle mit unserer Garantie

Das Land, in dem der Schadensfall sich ereignet, entscheidet unter anderem über Art und Umfang unserer Leistungen:

- Belgien
- Ausland: die Länder der Europäischen Union, die Fürstentümer Andorra und Monaco, Bosnien-Herzegowina, Vereinigtes Königreich, Island, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien (FYROM), die Republik Montenegro, Norwegen, San Marino, die Schweiz, Tunesien, die Türkei, der Staat Vatikanstadt und in den geographischen Teile von Serbien, welche unter Aufsicht der Regierung der Republik Serbien stehen.
- In einem Umkreis von 30 km jenseits unserer Landesgrenzen haben Sie die Auswahl zwischen der Anwendung von:
 - entweder den Leistungen für **Schadenfälle** in Belgien
 - oder den Leistungen für **Schadenfälle** im Ausland.

In der Tabelle wird angegeben, wo Sie welchen Versicherungsschutz für die verschiedenen Leistungen genießen, die im weiteren Text beschrieben werden.

Brand, Unfall, **Panne**, Diebstahl oder Diebstahlversuch geben Anspruch auf die nachfolgend genannten Leistungen, wenn das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahren kann.

LEISTUNG	UNFALL ODER BRAND	PANNE	DIEBSTAHL	DIEBSTAHL- VERSUCH
1. Pannenhilfe oder Abschleppen	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland
2. Verschicken von Ersatzteilen	Ausland	Ausland	-	Ausland
3. Ersatzfahrzeug	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland
4. Heimbringung oder Fortsetzung der Reise	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland
Hotelkosten	Ausland	Ausland	-	Ausland
5. Transport von nicht begleitetem Gepäck	Ausland	Ausland	Ausland	Ausland
6. Verwahrungskosten	Ausland	Ausland	Ausland	Ausland
7. Abschleppen / Rückführung Fahrzeug	Ausland	Ausland	Ausland	Ausland

LEISTUNG	Kein Treibstoff oder falscher Treibstoff oder AdBlue falsch befüllen (6.B.2.8.1)	Geplatze(r) Reifen oder Reifenpanne (6.B.2.8.2)	Vergessene, verloren gegangene oder gestohlene Schlüssel (6.B.2.8.3)
Pannenhilfe oder Abschleppen	Belgien und Ausland	Belgien und Ausland	-
Leeren des Tanks	Belgien und Ausland	-	-
Öffnen der Türen ODER Taxi um Reserveschlüssel zu holen Abschleppen Formalitäten beim Antrag für Reserveschlüssel	-	-	Belgien und Ausland
Hotelkosten, wenn Garage oder Pannenhilfezentrum geschlossen ist	Ausland	Ausland	Ausland

6.B.2. Fahrzeugbeistand: Unsere Leistungen

Die in der Tabelle genannten Leistungen werden hier beschrieben.

6.B.2.1. Pannenhilfe oder Abschleppen

Wir organisieren und bezahlen den Einsatz eines Pannenhelfers vor Ort oder, in Ermangelung, das Abschleppen des Fahrzeugs:

- bei **Schadensfall** in Belgien: in die von Ihnen genannte Werkstatt in Belgien
- bei **Schadensfall** im Ausland: in die nächstgelegene Werkstatt.

Unsere Beteiligung wird auf 250 EUR beschränkt, wenn wir die Pannenhilfe oder das Abschleppen nicht organisiert haben, außer wenn Sie uns infolge der Intervention der Polizei oder der ersten ärztlichen Hilfe unmöglich haben hinzuziehen können und auf Vorlegung der Belege. Unsere Beteiligung wird auf 500 EUR beschränkt, wenn das versicherte Fahrzeug unmittelbar durch anerkanntes Abschleppunternehmen bis zur Ihnen bezeichneten Werkstatt infolge dieser Intervention der Polizei abgeschleppt wurde.

6.B.2.2. Verschicken von Ersatzteilen

Wir organisieren und übernehmen das Verschicken im Ausland der für die Reparatur unentbehrlichen und an Ort und Stelle nicht verfügbaren Ersatzteile.

6.B.2.3. Ersatzfahrzeug

Bei Diebstahl Ihres Fahrzeugs oder wenn das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahren kann und nicht sofort von einem Pannenhelfer repariert oder gestartet werden kann, organisieren und bezahlen wir die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs der Kategorie B (nach der Klassifizierung der Vermietungsfirmen, das kein Motorrad oder kein Quad ist:

- bei **Schadensfall** in Belgien:
 - in der Reparaturzeit des versicherten Fahrzeugs und für maximal 7 aufeinander folgenden Tagen nach dem **Schadensfall**: bei Unfall, Brand, **Panne** oder Diebstahlversuch
 - für maximal 30 auf einander folgende Tagen nach dem **Schadensfall**: bei Diebstahl
 - bei der Rückgabe des Ersatzfahrzeugs an die Mietgesellschaft organisieren und übernehmen wir Ihre Beförderung mit einem Taxi zu einer von Ihnen gewählten Bestimmung:
 - entweder der Werkstatt, wo Sie ein anderes Fahrzeug abholen

- oder Ihre Heimrückführung.
- bei **Schadensfall** im Ausland: für maximal 7 aufeinander folgende Tagen nach dem **Schadensfall**, um das ursprüngliche Ziel zu erreichen und/oder vor Ort mobil zu sein: bei Unfall, **Panne**, Diebstahl oder Diebstahlversuch und maximal bis zu Erreichen des endgültigen Ziels in Belgien.

Wenn Sie nach dem **Schadensfall** aus medizinischen Gründen nicht in der Lage sind, ein Fahrzeug zu lenken, wird der Beginn der Bereitstellungsfrist eines Ersatzfahrzeugs bis zu dem Zeitpunkt verschoben, zu dem Sie dazu wieder in der Lage sind.

Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs:

- ist auf die oben genannten Fristen beschränkt oder, wenn dies früher eintritt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das versicherte Fahrzeug wieder zur Verfügung steht um damit zu fahren
- muss nicht erfolgen, wenn wir das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs nicht organisiert haben oder wenn wir dem Abschleppen nicht zuvor zugestimmt haben
- unterliegt der Beachtung der Bedingungen und Regeln der Gesellschaft, die das Fahrzeug liefert (Mindestalter, Führerschein, die etwaige, mit Kreditkarte zu zahlende Kaution, Identifizierung der Fahrers und des etwaigen zweiten Fahrers, etwaige Kilometerbeschränkung).

Die Versicherungsbedingungen, die für das Ersatzfahrzeug anwendbar sein werden (etwaige Selbstbeteiligung, etwaige Garantie für Schäden am Fahrzeug, usw.) werden vom Versicherten vereinbart mit der Gesellschaft, die das Fahrzeug liefert.

Bei Diebstahl treten wir nicht ein, wenn Sie nicht vor der Anforderung von Hilfe Anzeige wegen Diebstahls erstattet haben.

6.B.2.4. Heimbringung oder Fortsetzung der Reise / Hotelkosten

6.B.2.4.1. Schadensfall in Belgien

Wir organisieren und übernehmen:

- entweder die Heimbringung der nicht verletzten Insassen
- oder ihre Überbringung bis zum ursprünglich festgesetzten Zielort (höchstens 125 EUR).

6.B.2.4.2. **Schadensfall** im Ausland

Sie können die hier beschriebenen Leistungen nur in Anspruch nehmen, wenn Sie sich nicht für die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs entscheiden.

■ Wenn das Fahrzeug wieder innerhalb von 5 Tagen fahren kann

Wir organisieren Ihre Unterkunft während der unentbehrlichen Reparaturarbeiten und zahlen die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) bis zu einer Höhe 125 Euro pro Übernachtung und pro Zimmer, mit einem Maximum von 1.250 Euro insgesamt

ODER

Wir übernehmen die Kosten eines Taxis, um zu Ihrer Wohnung zurückzukehren (höchstens 250 EUR) oder Ihren Zielort zu erreichen, vorausgesetzt, dass dieser sich in der Nähe des Stilllegungsortes befindet (höchstens 250 EUR).

■ Wenn das Fahrzeug nicht wieder innerhalb von 5 Tagen fahren kann

Wir organisieren Ihre Heimbringung und übernehmen die Kosten einer Bahnfahrkarte 1. Klasse oder eines Tickets für ein Linienflugzeug.

Wenn Sie in Erwartung der Diagnose, ob das Fahrzeug eventuell innerhalb von 5 Tagen repariert werden kann, übernachten müssen, übernehmen wir die Hotelkosten für 1 Übernachtung, zuzüglich der Übernachtungen an Feiertagen und einem Wochenende in dieser Zeit, mit einem Maximum von 125 Euro pro Übernachtung.

6.B.2.5. Transport von nicht begleitetem Gepäck

Bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs, oder wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 5 Tagen nach dem Schadensfall wieder fahren kann, organisieren und übernehmen wir den Transport Ihres nicht begleitetes Gepäcks, das heißt Ihrer gesamten persönlichen Sachen, die im versicherten Fahrzeug mitgenommen oder befördert werden. Werden unter anderem nicht als Gepäck betrachtet: Segelflugzeug, Landfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Waren, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Mobiliar, Pferde, Vieh.

6.B.2.6. Verwahrungskosten

Wenn das versicherte Fahrzeug rückgeführt oder vor Ort zurückgelassen wird, übernehmen wir die etwaigen Verwahrungskosten ab dem Tag Ihres Beistandsantrags für maximal 10 Tagen und mit einem Maximum von 125 Euro.

6.B.2.7. Speziell für Ausland: Abschleppen oder Rückführung versicherte Fahrzeug

Wir übernehmen die Rückführung des versicherten Fahrzeugs, wenn seiner Restwert die Transportkosten überschreitet. Wenn die Transportkosten dagegen höher sind als der **Restwert** des versicherten Fahrzeugs, beschränkt sich unsere Leistung im Ausland auf die Bezahlung dieses **Restwertes**.

Eine Beschreibung des Fahrzeugs wird bei seiner Abnahme und bei seiner Lieferung vorgenommen. Die Wiedergutmachung der etwaigen während der Übertragung erlittenen Schäden obliegt uns. Wir können jedoch nicht haftbar gemacht werden für den Diebstahl der Gegenstände oder des Zubehörs, die beziehungsweise das sich innerhalb des Fahrzeugs befindet.

Unsere Beteiligung wird auf 250 EUR beschränkt für nicht von uns organisierte Transporte.

6.B.2.7.1. Repariertes Fahrzeug oder wieder gefundenes Fahrzeug, das noch fahren kann

Wenn Sie wieder in Belgien sind, organisieren und bezahlen wir die Beförderung des reparierten Fahrzeugs bis zu Ihrem Wohnsitz oder stellen Ihnen eine Bahnfahrkarte oder ein Ticket für ein Flugzeug zur Verfügung, um Ihr Fahrzeug abzuholen.

Wenn Sie noch nicht wieder in Belgien sind, stellen wir Ihnen ein Transportmittel zur Verfügung, um Ihr Fahrzeug abzuholen.

6.B.2.7.2. Nicht repariertes Fahrzeug oder wieder gefundenes Fahrzeug, das nicht mehr fahren kann

Wir organisieren und bezahlen den Transport des nicht reparierten Fahrzeugs, das nicht wieder innerhalb von 5 Tagen fahren kann, bis zu einer Garage in der Nähe Ihres Wohnsitzes.

Wir organisieren und bezahlen den Transport des wieder gefundenen Fahrzeugs bis zu einer Garage in der Nähe Ihres Wohnsitzes.

6.B.2.8. Andere Fälle

6.B.2.8.1. Kein Treibstoff oder falscher Treibstoff oder AdBlue falsch befüllen

Wenn der Treibstoff ausgeht, schicken wir einen Pannenbeheber, der Ihren Wagen zur nächsten Tankstelle schleppen wird. Die Treibstoffkosten bleiben zu Ihren Lasten.

Bei falschem Treibstoff organisieren und bezahlen wir das Leeren des Tanks in einer unserer Pannenbehebungsstellen.

Im Ausland, wenn die Pannenhilfe oder die Werkstatt geschlossen ist, übernehmen wir die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) für 1 Übernachtung, zuzüglich der Übernachtungen an Feier- oder Wochenendtagen, für maximal 125 EUR pro Übernachtung und pro Zimmer.

6.B.2.8.2. Geplatzte(r) Reifen oder Reifenpanne

Bei geplatzte(r) Reifen oder bei einer Reifenpanne organisieren und bezahlen wir die Pannenbehebung des Fahrzeugs an der Stelle, wo das Fahrzeug liegen geblieben ist, oder wir organisieren und bezahlen das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs bis zur nächsten Garage oder zum nächsten Reifendienst.

Im Ausland, wenn die Pannenhilfe oder die Werkstatt geschlossen ist, übernehmen wir die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) für 1 Übernachtung, zuzüglich der Übernachtungen an Feier- oder Wochenendtagen, für maximal 125 EUR pro Übernachtung und pro Zimmer.

6.B.2.8.3. Vergessene, verloren gegangene oder gestohlene Schlüssel

- entweder öffnen wir die Türen des Fahrzeugs. In dem Falle bitten wir Sie, einen Ausweis sowie die Papiere des versicherten Fahrzeugs vorzulegen
- oder wir organisieren und übernehmen, bis zur Höhe von höchstens 65 EUR, die Kosten der Hin- und Rückfahrt, mit einem Taxi, um in der Nähe Reserveschlüssel zu holen
- oder wir schleppen das versicherte Fahrzeug bis zur nächsten Garage oder Stelle, die auf die Montage von Diebstahlsicherungssystemen spezialisiert ist.

Wir helfen Ihnen bei den Formalitäten, um bei dem Hersteller Reserveschlüssel zu bekommen.

Im Ausland, wenn die Pannenhilfe oder die Werkstatt geschlossen ist, übernehmen wir die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) für 1 Übernachtung, zuzüglich der Übernachtungen an Feier- oder Wochenendtagen, für maximal 125 EUR pro Übernachtung und pro Zimmer.

6.B.2.8.4. Was ist gedeckt, wenn Sie Ihr Elektro- oder Hybridfahrzeug wegen eines Problems mit der Ladestation zu Hause nicht aufladen können?

Im Rahmen unserer Leistung electrician@home werden wir so schnell wie möglich und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Ihrem Anruf bei AXA Assistance einen Elektriker zu Ihnen schicken.

Dieser Elektriker wird:

- Das korrekte Funktionieren der Steckdose(n) sowie die Spannung der Ladestation überprüfen
- Überprüfen, ob die Ursache des Problems bei der Ladestation oder dem Fahrzeug liegt
- Ihnen die Schritte zur Reparatur Ihrer Ladestation und/oder Ihres Fahrzeugs erläutern.

Wir beschränken unsere Leistung auf 2 Interventionen pro Jahr mit maximal 200 € pro Intervention.

Für Wartungsarbeiten (und die damit zusammenhängenden Kosten) an der Ladestation oder dem Fahrzeug treten wir nicht in Leistung.

6.B.3. Fahrzeugbeistand: Spezifische Ausschlüsse

Wir decken nicht

- die Reparaturkosten (außer den Reparaturkosten für Schäden während der Rückführung), Unterhaltungs- oder Treibstoffkosten des Fahrzeugs (mit Ausnahme der Kosten für die begrenzte Menge an Treibstoff im Falle eines Treibstoffmangels) sowie die Autobahnkosten
- eine **Panne**, wenn wir in den vorhergehenden 12 Monaten bereits anlässlich von 2 identischen **Pann**en mit der gleichen Ursache interveniert sind zum gleichen Fahrzeug
- eine **Panne**, wenn wir während der abgelaufenen 12 Monate bereits anlässlich von 3 **Pann**en interveniert sind zum gleichen Fahrzeug
- alle Kosten im Falle einer Nichtachtung der Regelungen über die technische Überwachung
- die Kosten, wenn der Fahrer die lokalen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bedingungen für das Fahren nicht erfüllt, oder wenn er einer Verwirkung des Fahrrechts in Belgien ausgesetzt ist.

6.C. PERSONENBEISTAND

Der Personenbeistand ist eine Option. In Ihren besonderen Bedingungen wird bestimmt, ob Sie diese Deckung unterschrieben haben.

6.C.1. Personenbeistand in Belgien

6.C.1.1. Personenbeistand in Belgien: Kinderbeistand unter 18 Jahren

Im Dringlichkeitsfalle (Unfall, Verlust von Schlüsseln oder Transportabonnement, usw.) kann das versicherte Kind oder die Person, die unsere Beistandskarte bei ihm antrifft, uns anrufen. Wir organisieren dann die notwendige Hilfe um dem Kind zu Helfen. Die aufgebrachten Kosten (Taxi, Schlosser, usw.) werden den Eltern jedoch in Rechnung gestellt, wenn sie nicht anderswo im Vertrag garantiert sind.

6.C.1.2. Personenbeistand in Belgien: Ärztlicher Beistand für die Versicherten

Wenn der Versicherte nach der ersten Hilfeleistung dringend in ein Krankenhaus eingeliefert werden muss, organisieren und bezahlen wir den Krankenwagentransport bis zum nächsten Krankenhaus, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht. Das Gleiche gilt für die Rückkehr, wenn der Versicherte nicht in der Lage ist, sich unter normalen Bedingungen fortzubewegen. Wenn es sich um ein Kind unter 18 Jahren handelt und wenn der Krankenhausaufenthalt länger als 48 Stunden dauert, organisieren und bezahlen wir außerdem die Rückkehr der Eltern, wenn sie sich im Ausland befinden.

Wenn der Versicherte während einer Reise in Belgien ins Krankenhaus eingeliefert wird und zu einem anderen Krankenhaus in der Nähe seiner Wohnung übergebracht werden muss, organisieren und bezahlen wir den Krankenwagentransport bis zum Krankenhaus in der Nähe seiner Wohnung, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht.

6.C.1.3. Personenbeistand in Belgien: Haushaltshilfe oder Betreuer für Kinder unter 18 Jahren

Wenn der Versicherte (Vater oder Mutter) für mindestens 3 Tagen ins Krankenhaus eingeliefert werden muss, übernehmen wir die Kosten für eine Haushaltshilfe oder einen Kinderbetreuer bis zu einem Höchstbetrag von 200 EUR maximal insgesamt.

6.C.1.4. Personenbeistand in Belgien: Beistand beim Todesfall in Belgien

Wenn der Tod anlässlich einer Reise eintritt, übernehmen wir die Kosten für den Transport der sterblichen Überreste vom Todesort bis zum Beerdigungsort in Belgien.

6.C.1.5. Personenbeistand in Belgien: Vorzeitige Rückkehr des Versicherten aus dem Ausland

Wenn der Versicherte seine Reise unterbricht wegen

- eines 5 Tagen überschreitenden Krankenhausaufenthalts in Belgien eines Mitglieds seiner Familie (mit ihm zusammenwohnender Ehepartner oder mit ihm zusammenwohnender Partner, Kind, Vater, Mutter)
- des Ablebens eines Mitglieds seiner Familie (mit ihm zusammenwohnender Ehepartner oder mit ihm zusammenwohnender Partner, Kind, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Enkelkind, Urenkelkind, Großvater, Großmutter, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwager, Schwägerin)
- des Ablebens eines für die tägliche Verwaltung des Unternehmens unersetzbaren Teilhabers oder, im Falle eines freien Berufs, eines Stellvertreters,
- organisieren und bezahlen wir die Hin- und Rückfahrt des Versicherten oder die Rückfahrt von vier Versicherten, unter denen höchstens zwei Versicherte mindestens 18 Jahre alt sind.

6.C.1.6. Personenbeistand in Belgien: Zurverfügungstellung eines Fahrers

Wenn weder der Versicherte noch die Insassen infolge einer Krankheit, eines Unfalls oder eines Ablebens das Fahrzeug lenken können, stellen wir einen Fahrer zur Verfügung, um das Fahrzeug mit den eventuellen Insassen zurückzubringen. Unsere Leistung ist begrenzt auf die Reisekosten und das Gehalt des Fahrers. Das Fahrzeug muss fahrtüchtig sein und den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

6.C.1.7. Personenbeistand in Belgien: Kostenlose Übermittlung dringender Nachrichten ins Ausland im Zusammenhang mit den versicherten Garantien

Wir können nicht haftbar gemacht werden für den Inhalt der Nachricht, der mit den belgischen und internationalen Rechtsvorschriften konform sein muss.

6.C.1.8. Doctors Online

Doctors Online bietet Ihnen die Möglichkeit, rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche per Videokonferenz von Ihrem Urlaubsort in Belgien oder im Ausland aus einen Hausarzt zu konsultieren. Sie finden die Telefonnummer dieses Dienstes auf axa.be.

6.C.2. Personenbeistand im Ausland

Unsere Leistungen sind anwendbar in der ganzen Welt, vorausgesetzt, dass der Versicherte seinen gewöhnlichen Wohnort in Belgien hat.

6.C.2.1. Personenbeistand im Ausland: Such- und Rettungskosten

Wir übernehmen sie bis zu 6.250 EUR pro Person.

6.C.2.2. Personenbeistand im Ausland: Beistand im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls

6.C.2.2.1. Übernahme der Arztkosten

Wir zahlen an die Versorgungserbringer oder an den Versicherten bis zur Höhe von 50.000 EUR pro Person und pro **Schadensfall** und nach Erschöpfung der durch irgendeinen **Drittzahler** garantierten Leistungen oder, bei Nichteinhaltung der Beitrittspflicht oder anderer Pflichten, der Leistungen, die kraft dieser Pflichten gezahlt worden wären und auf Vorlegung der Belege der Leistungen:

- Arzt- und Krankenhauskosten einschließlich der verschriebenen Medikamente
- dringende zahnärztliche Behandlungen bis höchstens 150 EUR pro Person
- Transportkosten (Krankenwagen, Sanitätsschlitten, Helikopter angeordnet von einem Arzt für eine Fahrt vor Ort), unter der Bedingung, dass diese medizinischen Kosten im Ausland angefallen sind.

Wir decken diese Kosten auch bei einem plötzlichen Ausbruch einer Pandemie während Ihres Aufenthalts im Ausland. Wir wenden eine Selbstbeteiligung von 80 EUR pro Person und pro **Schadensfall** an, ausser für dringende zahnärztliche Behandlungen.

6.C.2.2.2. Versendung unbedingt notwendiger Medikamente und Prothesen

Bei Diebstahl, Verlust oder Vergessen von erforderlichen Arzneimitteln suchen wir diese oder ähnliche Arzneimittel vor Ort. Wir organisieren und bezahlen dazu den Besuch bei einem Arzt, der Ihnen die Arzneimittel verschreiben wird (einschließlich des Transportmittels für die Fahrt zu diesem Arzt).

Sind diese Arzneimittel nicht vor Ort verfügbar, organisieren wir den Versand der von Ihrem behandelnden Arzt verschriebenen und in Belgien verfügbaren Arzneimittel aus Belgien.

Beim Bruch einer Prothese oder eines Rollstuhls bestellen wir auf Kosten des Versicherten eine neue Prothese oder einen neuen Rollstuhl in Belgien und lassen diese, bzw. diesen dem Versicherten im Ausland zukommen.

Sie tragen weiterhin die Kosten für Arzneimittel, Prothese und Rollstuhl.

Diese Versendungen unterliegen den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Transportgesellschaften sowie den belgischen und ausländischen Gesetzesbestimmungen und Regelungen im Import- und Exportbereich.

6.C.2.2.3. Anwesenheit am Krankenbett

Wir organisieren und bezahlen die Fahrt (hin und zurück) eines Familienmitglieds des für mehr als 5 Tagen (2 Tagen wenn der Versicherte unter 18 Jahren alt ist) hospitalisierten Versicherten, um sich an sein Krankenbett zu begeben. Wir übernehmen die Hotelkosten vor Ort (Zimmer + Frühstück) dieser Person bis zur Höhe von 125 Euro pro Übernachtung, mit einem Maximum von 1.250 Euro insgesamt. Wir tragen außerdem die Kosten eines Taxis für die Hin- und Rückreise zwischen dem Hotel und dem Krankenhaus, mit einem Maximum von 250 Euro. Ein Familienmitglied, das den Versicherten begleitet und ihren Aufenthalt verlängert, kommt ebenfalls in den Genuss dieser Deckung.

6.C.2.2.4. Verlängerung des Aufenthalts eines Versicherten im Ausland auf ärztliche Verordnung

Wir übernehmen die Kosten für den verlängerten Aufenthalt im Hotel (Zimmer + Frühstück) bis zu 125 Euro pro Übernachtung und pro Zimmer, mit einem Maximum von 1.250 Euro insgesamt.

6.C.2.2.5. Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir organisieren und bezahlen:

- die Reise einer von der Familie bestimmten Person, um sich um die Kinder zu kümmern und sie nach Belgien zurückzubringen
- die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) dieser Person, bis zu 125 Euro pro Übernachtung, mit einem Maximum von 1.250 Euro insgesamt.

Wir intervenieren, soweit sich vor Ort kein anderer Versicherter um die Kinder kümmern kann.

6.C.2.2.6. Rückführung

Wir organisieren und bezahlen die Rückführung:

- des Versicherten, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht, zu einem Krankenhaus in der Nähe seiner Wohnung oder zu seiner Wohnung in Belgien. Diese Rückführung unterliegt der Zustimmung unserer ärztlichen Abteilung und bei der Wahl des Transportmittels und des Krankenhausaufenthaltsorts wird nur der Gesundheitszustand des Versicherten berücksichtigt
- der anderen begleitenden Versicherten, wenn sie nicht mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln nach Belgien zurückkehren können
- des Gesellschaftstieres (Hund oder Katze), das den Versicherten begleitet, wenn kein anderer Versicherter sich darum kümmern kann.

Wir organisieren und übernehmen den Transport Ihres nicht begleiteten Gepäcks, das heißt Ihrer gesamten persönlichen Sachen, die im versicherten Fahrzeug mitgenommen oder befördert werden. Wir übernehmen im Flughafen anfallende Zusatzkosten für Gepäckübergewicht bis in Höhe von 50 EUR pro Gepäckstück bei einer Obergrenze von insgesamt 150 EUR. Werden nicht als Gepäck betrachtet: Segelflugzeug, Boot, Waren, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Mobiliar, Pferde, Vieh.

Je nach der Schwere des Falls, wird die Rückführung organisiert durch:

- Zug (1. Klasse)
- leichtes Sanitätsfahrzeug
- Krankenwagen
- Linienflugzeug, Economy Class mit nötigenfalls Sondereinrichtung
- Sanitätsflugzeug.

Wenn das Ereignis außerhalb Europas und außerhalb der Anliegerländern des Mittelmeers eintritt, erfolgt der Transport ausschließlich mit einem Linienflugzeug (Economy Class).

6.C.2.2.7. Skifahren

Wir erstatten den nicht verbrauchten Teil des Skipasses bis höchstens 125 EUR, wenn der Versicherte mehr als 24 Stunden in ein Krankenhaus aufgenommen wird, wenn wir ihn rückführen müssen oder wenn er infolge eines Unfalls mit Personenschäden nicht mehr Ski fahren kann (durch ein ärztliches Attest belegt).

6.C.2.3. Personenbeistand im Ausland: Beistand im Todesfall

6.C.2.3.1. Übernahme der Sterbekosten

Wir übernehmen:

- die Kosten für die Leichenversorgung und die Einsargung
- die Kosten für einen Sarg bis zu 750 EUR
- die Kosten für die Rückführung der sterblichen Überreste bis zum Beerdigungsort oder die Kosten für die Beerdigung im Land des Ablebens bis zum gleichen Betrag.

6.C.2.3.2. Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir organisieren und bezahlen:

- die Reise einer von der Familie bestimmten Person, um sich um die Kinder zu kümmern und sie nach Belgien zurückzubringen
- die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) dieser Person bis zu 125 Euro pro Übernachtung, mit einem Maximum von 1.250 Euro insgesamt.

Wir intervenieren nur, soweit kein anderer Versicherten sich vor Ort um die Kinder kümmern kann.

6.C.2.3.3. Rückführung

Wir organisieren und bezahlen die Rückführung:

- der anderen Versicherten, wenn sie nicht mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln nach Belgien zurückkehren können
- des Gesellschaftstieres (Hund oder Katze), das den Versicherten begleitet, wenn kein anderer Versicherter sich darum kümmern kann.

Wir übernehmen den Transport Ihres nicht begleiteten Gepäcks, das heißt Ihrer gesamten persönlichen Sachen, die im versicherten Fahrzeug mitgenommen oder befördert werden. Wir übernehmen im Flughafen anfallende Zusatzkosten für Gepäckübergewicht bis in Höhe von 50 EUR pro Gepäckstück bei einer Obergrenze von insgesamt 150 EUR.

Werden nicht als Gepäck betrachtet: Segelflugzeug, Boot, Waren, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Mobiliar, Pferde, Vieh.

Wenn das Ereignis außerhalb Europas und der Anliegerländer des Mittelmeers eintritt, erfolgt der Transport ausschließlich mit einem Linienflugzeug (Economy Class).

6.C.2.4. Personenbeistand im Ausland: Zurverfügungstellung eines Fahrers

Wenn weder der Versicherte noch die Insassen infolge einer Krankheit, eines Unfalls oder eines Ablebens das Fahrzeug lenken können, stellen wir einen Fahrer zur Verfügung, um das Fahrzeug mit den eventuellen Insassen zurückzubringen.

Unsere Leistung ist begrenzt auf die Reisekosten und das Gehalt des Fahrers. Das Fahrzeug muss fahrtüchtig sein und den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

6.C.2.5. Personenbeistand im Ausland: Strafrechtliche Kautions und Anwaltskosten

Wenn der Versicherte gerichtlich verfolgt wird, strecken wir folgende Kosten vor:

- die strafrechtliche Kautions bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 EUR pro Person und pro **Schadensfall**; sie muss uns zurückerstattet werden sobald sie von den Behörden freigegeben wird und spätestens innerhalb von 3 Monaten ab dem Vorstrecken

- die Honorare des Rechtsanwalts, den der Versicherte gewählt hat, um seine Interessen im Ausland zu verteidigen, bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 EUR pro verfolgte Person; sie müssen uns spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Vorstrecken zurückerstattet werden.

Wir schließen die gerichtlichen Folgekosten in Belgien einer im Ausland gegen den Versicherten erhobenen Klage aus.

6.C.2.6. Personenbeistand im Ausland: Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Reisepapieren (Personalausweis, Pass, Führerschein), Handy, Schecks, Bank- oder Kreditkarten

Wir übermitteln dem Versicherten die Adresse und die Telefonnummer der nächstgelegenen Botschaft, des Konsulats oder des Handy-Betreibers, damit die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Der Verlust oder der Diebstahl muss bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Wir sind nicht haftbar für die falsche Übermittlung der vom Versicherten erteilten Informationen.

6.C.2.7. Personenbeistand im Ausland: Beistand im Falle von Verlust oder Diebstahl der Fahrscheine

Wir stellen dem Versicherten die für die Fortsetzung seiner Reise erforderlichen Fahrscheine zur Verfügung. Er wird sie uns zurückerstatten, sobald wir ihn darum bitten.

6.C.2.8. Personenbeistand im Ausland: Strandung im Ausland

Sie werden im Ausland aufgehalten durch eines der folgenden Ereignisse:

- der Reiseveranstalter oder das Transportunternehmen kommt dem Vertrag nicht nach oder, insoweit Sie dies durch eine Erklärung der örtlichen Behörde rechtfertigen können:
- Wetterverhältnisse
- Streik
- höhere Gewalt
- der plötzliche Ausbruch einer Pandemie während seines Aufenthalts im Ausland.

Wir erstatten die zusätzlichen Aufenthaltskosten bis zur Höhe von 125 Euro pro Übernachtung, mit einem Maximum von 1.250 Euro insgesamt

6.C.2.9. Personenbeistand im Ausland: Unumgängliche Käufe aufgrund einer Verzögerung im Falle von Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Gepäcks

Bei Verspätung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von aufgegebenem Gepäck mit persönlichem Eigentum eines Versicherten auf der Hinreise bezahlen wir die Kosten des Notfällersatzes von Kleidung, Medikamenten und Toilettenartikeln, wenn dieses Gepäck nicht innerhalb von vier Stunden nach der Ankunft zurückgegeben oder wiedergefunden wird.

Unsere Leistung ist auf maximal 125 Euro für jede versicherte Person begrenzt und die Entschädigung erfolgt auf der Basis von Belegen (z. B. eines Kassenzettels).

6.C.2.10. Personenbeistand im Ausland: Dolmetscher

Falls es im Rahmen einer unserer Garantien notwendig ist, besorgen wir dem Versicherten einen Dolmetscher. Das Honorar bleibt zu seinen Lasten.

6.C.2.11. Personenbeistand im Ausland: Vorstrecken von Geld

Wenn im Ausland ein gedecktes Ereignis eintritt, wofür bei uns ein Beistandsantrag gestellt wurde und, gegebenenfalls, nach Anzeige bei der örtlichen Behörde, lassen wir, auf Antrag des Versicherten, nichts unversucht, um ihm den Gegenwert von höchstens 2.500 EUR zu besorgen.

Dieser muss uns vorher in Belgien in Form einer Banküberweisung bezahlt werden.

6.C.2.12. Personenbeistand im Ausland: Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls des Gesellschaftstieres (Hund oder Katze)

Wenn es den Versicherten begleitet, übernehmen wir die Kosten des Tierarztes bis zu 65 EUR, wenn das Gesellschaftstier ordnungsmäßig geimpft ist.

6.C.2.13. Personenbeistand im Ausland: Kostenlose Übermittlung dringender Nachrichten nach Belgien im Zusammenhang mit den versicherten Garantien

Wir können nicht haftbar gemacht werden für den Inhalt der Nachricht, der den belgischen und internationalen Rechtsvorschriften entsprechen muss.

6.C.2.14. Doctors Online

Doctors Online bietet Ihnen die Möglichkeit, rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche per Videokonferenz von Ihrem Urlaubsort in Belgien oder im Ausland aus einen Hausarzt zu konsultieren. Sie finden die Telefonnummer dieses Dienstes auf axa.be.

6.C.3. Personenbeistand: Spezifische Ausschlüsse

Wir decken den Versicherten nicht,

- wenn er eine Sportart beruflich betreibt, auch bei der unbezahlten Betreibung dieser Sportart;
- wenn er eine gefährliche Sportart betreibt, wie Luft-, Kampf- oder Ringsport, Bobsleigh, Skispringen auf Sprungschanzen, Skeleton, Höhlenforschung, Steeplechase (Pferderennen), Felsklettern, Eisklettern, Alpinismus oder sonstige ähnliche Sportarten;
- wenn er für die Ausübung seines Berufs;
- auf Leitern, Gerüsten oder Dächern arbeitet;
- in unterirdischen Brunnen oder Stollen arbeitet;
- auf See arbeitet;
- Tauchen betreibt;
- Sprengstoffe handhabt;
- Personen oder Güter im versicherten Fahrzeug befördert;
- Schadensfälle in einem Land, für die ein Reiseverbot gilt. Wir befolgen die Ratschläge und Empfehlungen des FÖD Auswärtige Angelegenheiten.
- Schadensfälle im Ausland und bei einer Pandemie einer durch die WHO (Weltgesundheitsorganisation) gemeldeten ansteckenden Krankheit, wenn ein betreffendes Reiseverbot durch die belgischen Behörden oder die Behörden des Landes, das Sie besuchen, oder die europäischen Behörden verhängt wurde.

Nicht von uns gedeckt werden

- die leichten Erkrankungen oder Verletzungen, die dem Versicherten nicht daran hindern, seine Reise fortzusetzen
- die Geisteskrankheiten, die bereits behandelt wurden
- die Folgen einer Schwangerschaft nach der 26. Woche, es sei denn, dass die Versicherte im Ausland eine deutliche und unvorhersehbare Komplikation erleidet
- die freiwilligen Schwangerschaftsunterbrechungen zu nicht therapeutischen Zwecken
- die chronischen Krankheiten, wie zum Beispiel jene, die schon Nervenstörungen, Störungen der Atemwege, des Kreislaufs, Blut- oder Nierenstörungen hervorgerufen haben
- die erkannten Erkrankungen, die noch nicht geheilt sind und vor Antritt der Reise noch behandelt wurden und die der Gefahr einer schnellen Verschlimmerung ausgesetzt sind
- Krankheiten, die Sie durch eine Impfung hätten vermeiden können und die Sie vor dem Reiseantritt nicht vornehmen ließen, trotz der Richtlinien, Empfehlungen oder Warnhinweise der WHO oder der damit gleichgesetzten Behörde

des Bestimmungslandes. Wir treten jedoch in Leistung, wenn sich der Versicherte aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen konnte

- die Eingriffe und Behandlungen ästhetischer Art
- die Kosten der Voruntersuchungen und Thermalkuren
- die Kosten von Diagnose und Behandlungen, die nicht durch das Landesinstitut für Kranken- und Invaliditätsversicherung (LIKIV) anerkannt werden
- den Preis für Ankauf und Reparatur von Prothesen, Brillen und Kontaktgläsern.

6.D. WOHNUNGSBEISTAND

Der Wohnungsbeistand ist anwendbar in Ergänzung des Personenbeistands.

Die Deckung der Wohnungsbeistand umfasst nur die Wohnung Ihres belgischen Domizils.

6.D.1. Unbewohnbarkeit Ihrer Wohnung

6.D.1.1. Die ersten Maßnahmen

Bei erheblichen Schäden, die den Wohnsitz des Versicherten unbewohnbar machen, organisieren und übernehmen wir:

- die Kosten eines Hilfskoffers, bis zu 250 EUR
- einen Vorschuss, um die ersten Ausgaben zu decken, bis zu 250 EUR
- die Kosten eines Hotels in der Nähe der Wohnung, bis zu 125 EUR pro Tag während 3 Tagen und die Reisekosten des Versicherten, um sich dazu zu begeben
- die Kosten eines Mietlieferwagens ohne Fahrer oder die eines Möbelspediteurs, bis zu 250 EUR
- die Überwachung der beschädigten Güter während höchstens 72 Stunden.

6.D.1.2. Die Betreuung der Versicherten unter 18 Jahren

Wir organisieren die Betreuung der Kinder unter 18 Jahren, die gewöhnlich im Gebäude wohnen und tragen deren Kosten bis zu 65 EUR pro Tag während 3 Tagen.

6.D.1.3. Das Hüten von Gesellschaftstieren

Wir organisieren die Unterbringung der Gesellschaftstiere, die gewöhnlich im Gebäude verbleiben und tragen deren Kosten bis zu 65 EUR.

6.D.1.4. Die vorzeitige Rückkehr bei einem Aufenthalt im Ausland

Wir organisieren die Rückführung bei einem Aufenthalt im Ausland (und soweit eine Anwesenheit unentbehrlich ist). Wir übernehmen, bis zur Höhe der Kosten einer Bahnfahrkarte (1. Klasse) oder eines Linienflugzeugtickets,

- entweder eine Hin- und Rückreise, um es dem Versicherten zu ermöglichen, zum **Schadensfallsort** zurückzukehren und seinen Aufenthaltsort wieder zu erreichen
- oder die Rückkehr von einem oder zwei Versicherten bis zum **Schadensfallsort**.

Wir stellen dem Versicherten einen Fahrschein zur Verfügung, damit er sein zurückgebliebenes Fahrzeug holen kann.

6.D.2. Verlust, Diebstahl oder Vergessen der Schlüssel

Im Falle eines Verlustes, Diebstahls oder Vergessens der Schlüssel Ihrer belgischen Wohnung organisieren und bezahlen wir die Reise- und Reparaturkosten eines Schlossers bis zur Höhe von 65 EUR pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr.

6.E. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

6.E.1. Die Verbindlichkeiten des Versicherten

Sie selbst oder, vorkommenden Falls, der Versicherte verpflichtet sich dazu:

- die Originalbelege der aufgebrauchten Ausgaben zu besorgen, um die wir ihn bitten
- den Beweis zu erbringen der Fakten, die Anspruch geben auf die versicherten Leistungen, wenn wir ihn darum bitten
- automatisch die Fahrscheine zurückzugeben, die nicht benutzt wurden, weil wir für diesen Transport gesorgt haben
- was die vorgeschossenen Arztkosten betrifft, automatisch alle erforderlichen Maßnahmen bei den Drittzahlern zu ergreifen, die dieselben Kosten decken, um sie zurückzufordern und uns alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Summen zurückzuerstatten.

Andernfalls können wir von ihm die Rückerstattung der Summen fordern, die wir bezahlt haben, bis zur Höhe des Schadens, den wir erlitten haben, weil er seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

6.E.2. Die Grenze unserer Verbindlichkeiten

Im Falle höherer Gewalt werden wir alles versuchen, um dem Versicherten tatkräftig beizustehen, ohne dass wir wegen Unterlassungen oder Verhinderungen haftbar gemacht werden können.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ihr Vertrag wird geregelt durch das belgische Gesetz, und insbesondere durch die Gesetze vom 4. April 2014 bezüglich der Versicherungen und vom 21. November 1989 bezüglich der obligatorischen Versicherungen in Bezug auf die KFZ-Haftpflichtversicherung, der **Verordnungsbestimmungen** zu diesen Themen sowie durch jede andere heutige oder zukünftige Regelung.

Alle Deckungen, die Sie unterschrieben haben, sind Teil eines Versicherungsvertrags. Dieses Kapitel bezieht sich auf all diese Deckungen.

7.A. DER VERSICHERUNGSVERTRAG IM ALLGEMEINEN

7.A.1. Was ist bei einem Versicherungsvertrag zu beachten?

7.A.1.1. Zwischen welchen Parteien wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen?

Der Versicherungsvertrag wird zwischen Ihnen und uns abgeschlossen.

Sie
der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die mit uns den Versicherungsvertrag abschließt.

Wir
AXA Belgium, d. h. die Versicherungsgesellschaft, mit der der Vertrag abgeschlossen wird.

Auch die folgenden Parteien spielen eine Rolle, wenn wir aufgrund dieses Versicherungsvertrags eintreten müssen:

Inter Partner Assistance, für die Garantien Beistand.

Inter Partner Assistance erteilt AXA Belgium die Zustimmung, zu bestimmen, welche Risiken akzeptiert werden und die Versicherungsverträge zu verwalten. Inter Partner Assistance kümmert sich dann um die Bearbeitung der **Schadensfälle**, die Info Line, Erster Beistand und die Garantie Beistand.

Legal Village für die Garantien Rechtsschutz.

Die Rechtsschutzschadensfälle werden von Legal Village bearbeitet, einem juristisch selbstständigen Unternehmen, das als Schadensregulierungsstelle für die Bearbeitung derartiger Schadensfälle auftritt. Legal Village erhält von AXA Belgium den Auftrag, Rechtsschutzschadensfälle zu bearbeiten.

7.A.1.2. Welche Dokumente umfasst der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag beinhaltet folgende Dokumente:

Die Versicherungsakte

Jedes Dokument mit den Merkmalen des Risikos, das Sie uns angeben, mit welchem wir Ihre Anforderungen erfüllen und das Risiko einschätzen können.

Die besonderen Bedingungen

Dieses Dokument enthält die Informationen, die Sie uns mitgeteilt haben. Es beschreibt außerdem Ihre Wahl bezüglich der tatsächlich zu gewährenden Deckung(en). Neben der Angabe, welche allgemeinen Bedingungen anwendbar sind, enthält dieses Dokument auch speziell Ihrer Situation angepasste Versicherungsbedingungen.

Die allgemeinen Bedingungen

Diese Dokumente beschreiben die Deckungen, ihre Einschränkungen und Ausschlüsse sowie die Modalitäten der Schadensregulierung.

[Der Versicherungsschein, besser bekannt als „grüne Karte“](#)

Dieses Dokument ist der Nachweis, dass Sie eine Haftpflichtversicherung für das **bezeichnete Fahrzeug** abgeschlossen haben. Auf diesem Dokument können Sie auch entnehmen, in welchen Ländern oder Landesteilen Sie versichert sind.

7.A.2. An wen müssen Sie sich bei Fragen oder mit der Bitte um Erläuterung wenden?

Wir empfehlen Ihnen, immer Kontakt mit Ihrem Versicherungsvermittler oder Ihrem Ansprechpartner bei der Gesellschaft aufzunehmen. Ihr Versicherungsvermittler oder Ihr Ansprechpartner bei der Gesellschaft ist nämlich auf alles spezialisiert, was mit Versicherungen zu tun hat. Er unterstützt Sie mit näheren Erläuterungen zu Ihrem Versicherungsvertrag und deren Deckungen. Ihr Versicherungsvermittler oder Ansprechpartner bei der Gesellschaft unternimmt auch die erforderlichen Schritte, falls Sie den Versicherungsvertrag ändern oder die von Ihnen gewählten Deckungen in Anspruch nehmen möchten. Sollten sich Probleme zwischen Ihnen und uns ergeben, ist er auch dabei behilflich.

Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie den Dienst „Customer Protection“ (Troonplein 1, 1000 Brüssel, customer.protection@axa.be) in Anspruch nehmen.

Falls Sie danach mit der Lösung noch nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen (de Meeûsquare 35, 1000 Brüssel, www.ombudsman-insurance.be) wenden.

Sie können sich auch jederzeit an das Gericht wenden.

7.A.3. Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag?

Die Garantien die Sie unterzeichnet haben beginnen an dem in den besonderen Bedingungen genannten Datum.

7.A.4. Wie lange gilt Ihr Versicherungsvertrag?

Ihr Versicherungsvertrag gilt immer für 1 Jahr, sofern in Ihren besonderen Bedingungen keine anderen Angaben gemacht wurden.

Das Datum Ihres jährlichen Fälligkeitstags ist in Ihren Sonderbedingungen angegeben. Ihr Versicherungsvertrag läuft bis zu diesem jährlichen Fälligkeitsdatum. Ihr Versicherungsvertrag wird stillschweigend für mehrere aufeinanderfolgende Laufzeiten von 1 Jahr verlängert, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird.

Verträge, die für eine Laufzeit von weniger als einem Jahr abgeschlossen werden, werden nicht stillschweigend erneuert, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart.

7.A.5. Was müssen Sie bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags mitteilen?

Um einen Vertrag zu erstellen, müssen wir das Risiko beurteilen können. Sie müssen uns daher alle Informationen, die Ihnen bekannt sind und von denen Sie in angemessener Weise annehmen müssen, dass sie diese Beurteilung beeinflussen können, genau mitteilen.

Es kann sein, dass wir Ihnen schriftlich Fragen stellen, um diese Informationen zu erhalten. Wenn Sie bestimmte Fragen nicht beantwortet haben, wir aber dennoch einen Versicherungsvertrag mit Ihnen abschließen, können wir uns später nicht mehr auf die Tatsache berufen, dass Sie nicht geantwortet haben, es sei denn, Betrug liegt vor.

7.A.5.1. Was geschieht, wenn Sie vorsätzlich Informationen verschwiegen oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben?

Wenn wir durch Unterlassungen oder vorsätzliche Falschangaben zu den Risiken getäuscht werden, können wir die Ungültigkeit des Versicherungsvertrags anfragen. Sofern der Vertrag null und nichtig erklärt wird, war der Vertrag ungültig und waren die von Ihnen gewählten Garantien zu keiner Zeit in Kraft. Die Prämie(n), die wir für den Versicherungszeitraum bis zu dem Zeitpunkt, an dem wir über Unterlassungen oder vorsätzliche Falschangaben zu den Risiken informiert wurden, bereits erhalten hatten, müssen wir nicht zurückzahlen.

7.A.5.2. Was geschieht, wenn Sie unabsichtlich Informationen verschwiegen oder unabsichtlich falsche Angaben gemacht haben?

In diesem Fall ist der Versicherungsvertrag nicht ungültig.

Es bieten sich zwei Möglichkeiten an:

- 1) Innerhalb des Monats, nach dem wir von den unabsichtlichen Unterlassungen oder Falschangaben bei der Risikobeschreibung erfahren haben, schlagen wir Ihnen vor, den Versicherungsvertrag zu ändern. Diese Änderung tritt an dem Tag in Kraft, an dem wir über die unabsichtlichen Unterlassungen oder Falschangaben informiert wurden.
- 2) Wenn wir nachweisen können, dass wir keinen Versicherungsvertrag abgeschlossen hätten, wenn wir über die richtigen Informationen verfügt hätten, dürfen wir den Vertrag binnen derselben Frist kündigen.

Wenn Sie diesen Vorschlag zur Änderung des Versicherungsvertrags ablehnen oder diesen nicht innerhalb 1 Monats ab dem Tag, an dem wir über die Unterlassungen oder Falschangaben bei der Angabe des Versicherungsrisikos informiert wurden, akzeptieren, dürfen wir den Versicherungsvertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Was geschieht, wenn sich ein **Schadensfall** ereignet, bevor die Änderung oder die Kündigung Ihres Versicherungsvertrags in Kraft getreten ist?

- Wenn die versäumte oder falsche Mitteilung von Daten Ihnen nicht angelastet werden kann und wenn ein **Schadensfall** eintritt, bevor die Änderung oder die Kündigung in Kraft getreten ist, erfüllen wir die getroffene Vereinbarung.
- Wenn die versäumte oder falsche Mitteilung von Daten Ihnen dagegen angelastet werden kann und wenn ein **Schadensfall** eintritt, bevor die Änderung oder Kündigung in Kraft getreten ist, verringern wir die Vergütung im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie uns die richtigen Daten vorgelegt hätten.

Ein **Beispiel** (mit fiktiven Zahlen):

- Ihr **Fahrzeug** wird zu beruflichen Zwecken benutzt, aber Sie haben eine Prämie für eine private Nutzung gezahlt.
- Die gezahlte Prämie (private Nutzung) beläuft sich auf 300 EUR und die, die aufgrund einer beruflichen Nutzung hätte gezahlt werden sollen ist 400 EUR.
- Aufgrund eines **Schadensfalls** beläuft sich Ihr Schaden auf 3.000 EUR.

Wir wenden die **Verhältnisregel** an und verringern den Betrag von 3.000 EUR im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben für eine private Nutzung (300 EUR) und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen aufgrund der beruflichen Nutzung (400 EUR).

Ihre Entschädigung beläuft sich somit auf 2.250 EUR. Hier die Berechnung:

$$3.000 \text{ EUR} \times 300/400 = 2.250 \text{ EUR}$$

- Wenn bei einem **Schadensfall** Umstände ans Licht kommen, anhand derer wir nachweisen können, dass wir den Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen hätten, verweigern wir unsere Intervention und zahlen die von Ihnen gezahlten Prämien zurück.

7.A.6. Welche Angaben müssen Sie im Laufe des Versicherungsvertrags machen?

7.A.6.1. Sie müssen jede Erhöhung des Risikos melden

Sie müssen uns während der Vertragsdauer neue Umstände oder Veränderungen von Umständen melden, welche insbesondere zu einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos des **Schadensfalls** führen können. Sie sind daher verpflichtet, uns diese Veränderungen oder neuen Umstände mitzuteilen.

Einige Beispiele für Veränderungen oder neue Umstände sind: ein Wohnsitzwechsel, eine Veränderung der Nutzung, die Steigerung der Leistung usw.

Wenn Sie eine derartige Erhöhung des Risikos melden, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Wir hätten das Risiko nach wie vor versichert, wenn uns diese Erhöhung des Risikos bei Abschluss des Versicherungsvertrags bekannt gewesen wäre, wenn auch zu anderen Bedingungen. In diesem Fall übermitteln wir Ihnen innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, ab dem wir über die Risikoerhöhung informiert wurden, eine Änderung des Versicherungsvertrags. Diese Vertragsänderung tritt am Tag der Erhöhung des Risikos in Kraft.
2. Wir können nachweisen, dass wir das Risiko nicht versichert hätten, wenn uns diese Erhöhung des Risikos bekannt gewesen wäre. In diesem Fall dürfen wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, an dem wir über die Risikoerhöhung informiert wurden, kündigen.

Wenn wir den Versicherungsvertrag nicht gekündigt haben oder innerhalb der oben genannten Frist keine Änderung vorgeschlagen haben, können wir uns später nicht mehr auf diese Risikoerhöhung berufen.

Was geschieht, wenn sich ein **Schadensfall** ereignet, bevor die **Änderung oder Kündigung Ihres Versicherungsvertrags in Kraft getreten ist?**

- Sie haben die Erhöhung des Risikos korrekt und rechtzeitig gemeldet: Wir halten uns an den abgeschlossenen Vertrag.
- Sie haben uns die Erhöhung des Risikos nicht gemeldet:
 - Falls Ihnen nicht zu Last gelegt werden kann, dass Sie uns diese Informationen nicht haben zukommen lassen, halten wir uns an den abgeschlossenen Vertrag.
 - Wenn Ihnen dagegen das Verschweigen dieser Information zur Last gelegt werden kann, verringern wir die Vergütung im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie uns die richtigen Daten vorgelegt hätten.

Ein Beispiel (mit fiktiven Zahlen):

- Sie hatten angegeben, dass ihr **Fahrzeug** eine Leistung von 100 kW hat. Bei einem **Schadensfall** stellt sich jedoch heraus, dass ihr **Fahrzeug** eine Leistung von 160 kW hat.
- Die für den **Fahrzeugschutz** gezahlte Prämie für eine Leistung von 100 kW beläuft sich auf 300 EUR; die für die Leistung von 160 kW gezahlte Prämie beträgt 400 EUR.
- Aufgrund eines **Schadensfalls** beläuft sich Ihr Schaden auf 3.000 EUR.

Wir wenden die Verhältnisregel an und verringern den Betrag von 3.000 EUR im Verhältnis zwischen der Prämie, die Sie tatsächlich gezahlt haben für eine Leistung von 100 kW (300 EUR) und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen aufgrund der Leistung von 160 kW (400 EUR).

Ihre Entschädigung beläuft sich somit auf 2.250 EUR.

Berechnung: $3.000 \text{ EUR} \times \frac{300}{400} = 2.250 \text{ EUR}$

Wenn wir jedoch nachweisen können, dass wir den Vertrag nicht abgeschlossen hätten, verweigern wir unsere Intervention und zahlen die von Ihnen gezahlten Prämien zurück.

- Wenn wir nachweisen können, dass Sie vorsätzlich versucht haben, uns zu betrügen, können wir unsere Intervention verweigern. Die Prämie(n), die wir für den Versicherungszeitraum bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir über den Betrug informiert wurden, bereits erhalten hatten, müssen wir nicht zurückzahlen.

7.A.6.2. Wie sieht es bei einer Verringerung des Risikos aus?

Wenn sich im Laufe des Versicherungsvertrags Dinge oder Umstände verändern oder sich neue Umstände während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ergeben, kann dies zu einer erheblichen und dauerhaften Senkung des Risikos des **Schadensfalls** führen. Hätte diese Verringerung bei Vertragsabschluss bestanden und hätten wir die Versicherung

in diesem Fall zu anderen Bedingungen abgeschlossen, sind wir verpflichtet, eine entsprechend geringere Prämie zu gewähren. Die Verringerung der Prämie tritt ab dem Tag in Kraft, an dem wir über die Senkung des Risikos informiert wurden. Falls wir uns nicht binnen eines Monats ab Ihrem Antrag auf eine Verringerung des Risikos über die neue Prämie einigen konnten, können Sie den Vertrag kündigen.

7.A.6.3. Was geschieht bei Umständen, die bei Abschluss des Vertrags nicht bekannt waren?

Taucht während der Vertragslaufzeit ein neuer Umstand auf, der Ihnen und uns beim Vertragsabschluss nicht bekannt war, gelten die oben genannten Bestimmungen (7.A.6.1. oder 7.A.6.2.), sofern es sich um eine Erhöhung (7.A.6.1.) oder eine Senkung des Risikos (7.A.6.2.) handelt.

7.A.6.4. Was geschieht, wenn Sie sich in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums aufhalten?

Ein Aufenthalt des bezeichneten Fahrzeugs in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums während der Vertragslaufzeit gilt nicht als Erhöhung oder Senkung des Risikos im Sinne der vorigen Artikel (7.A.6.1. und 7.A.6.2.) und führt also nicht zu einer Änderung des Vertrags.

Sobald das bezeichnete Fahrzeug in einem anderen Land als Belgien immatrikuliert wird, endet der Versicherungsvertrag von Rechts wegen.

7.A.7. Was müssen Sie bei einem Schadensfall tun?

7.A.7.1. Sie müssen den Schadensfall melden

Der Versicherte ist verpflichtet, uns den **Schadensfall** so schnell wie möglich und innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist zu melden.

Wenn die genannte Frist überschritten wurde, der Versicherte jedoch beweisen kann, dass das Nötige unternommen wurde, um uns den **Schadensfall** so schnell wie möglich zu melden, können wir uns nicht auf eine verspätete Meldung berufen.

Wenn wir zusätzliche Fragen zu Umständen und Umfang des **Schadensfalls** haben, muss der Versicherte uns diese Informationen so schnell wie möglich vorlegen. Er muss uns außerdem so schnell wie möglich alle sachdienlichen Informationen beschaffen.

7.A.7.2. Sie müssen zusätzliche Schäden vermeiden und begrenzen

Der Versicherte muss alle angemessenen Maßnahmen treffen, um die Folgen des **Schadensfalls** zu vermeiden und zu begrenzen.

7.A.7.3. Gibt es Sanktionen?

Wenn der Versicherte einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es sein, dass uns hierdurch ein Nachteil entsteht. In diesem Fall können wir den erlittenen Nachteil von der von uns zu zahlenden Vergütung abziehen.

Wir können unsere Deckung auch verweigern, wenn der Versicherte vorsätzlich versucht hat, uns zu betrügen, indem er einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommt.

7.A.8. Beweislast und Aberkennung von Rechten

In den Fällen, in denen wir unsere Intervention ausschließen, werden wir den Nachweis erbringen, dass wir von der Intervention befreit sind.

In Fällen, in denen wir unsere Intervention verweigern, weil Sie eine der in unserem Vertrag festgelegten Pflichten nicht erfüllt haben, müssen wir nachweisen, dass diese Nichterfüllung in einem kausalen Zusammenhang mit dem Schadenseintritt steht.

7.A.9. Was geschieht bei der Aussetzung des Vertrags?

7.A.9.1. Die Aussetzung des Vertrags kann der geschädigten Person entgegengehalten werden.

7.A.9.2. Was geschieht, wenn Sie das **bezeichnete Fahrzeug** erneut in den Verkehr bringen?

Der Vertrag wird erneut zu den Versicherungsbedingungen und zum Tarif wirksam, welche zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind.

Der Anteil der nicht verbrauchten Prämie kompensiert die neue Prämie.

Sofern die Versicherungsbedingungen sich geändert haben und die Prämie erhöht wurde, können Sie den Vertrag kündigen. Bei einer Kündigung bleiben die vor der Aussetzung des Vertrags geltenden Versicherungsbedingungen, einschließlich Prämie, bis zur Wirksamkeit der Vertragskündigung gültig.

7.A.9.3. Was geschieht bei der Inverkehrbringung jedes anderen Kraftfahrzeugs, das Ihnen oder dem Eigentümer des zuvor **bezeichneten Fahrzeugs** gehört?

Der Vertrag wird zu den Versicherungsbedingungen und zum Tarif inkraft gesetzt, die zu diesem Zeitpunkt und für das neue Risiko gelten.

Der Anteil der nicht verbrauchten Prämie kompensiert die neue Prämie.

Wenn der Versicherungsnehmer nicht mit den neuen Versicherungsbedingungen, einschl. Prämie, einverstanden ist, muss er seinen Vertrag lösen. Wenn wir den Nachweis erbringen, dass das neue Risiko Eigenschaften aufweist, die nicht mit den zum Zeitpunkt der Wiedereinsetzung des Versicherungsvertrags geltenden Kriterien übereinstimmen, können wir diesen Vertrag kündigen. Bei einer Vertragskündigung bleiben die Versicherungsbedingungen einschl. Prämie, die vor der Vertragsaussetzung inkraft waren, bis zur Wirksamkeit der Vertragskündigung gültig.

7.A.9.4. Wann läuft der ausgesetzte Vertrag aus?

Wenn der ausgesetzte Vertrag vor seinem Fälligkeitsdatum nicht wieder in Kraft tritt, läuft er an diesem Datum aus.

Sofern die Aussetzung 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum eintritt, läuft der Vertrag zum folgenden Fälligkeitsdatum ab .

Der Anteil der nicht aufgebrauchten Prämie wird innerhalb von 30 Tagen ab dem endgültigen Fälligkeitsdatum des Vertrags erstattet.

7.A.10. Sonderfälle

Was geschieht, wenn Sie zahlungsunfähig werden?

Der Versicherungsvertrag bleibt zugunsten der Gläubigermasse bestehen, die die fälligen Prämien aufgrund der Konkurerklärung schuldig ist.

Was geschieht, wenn Sie zahlungsunfähig werden?

Der Versicherungsvertrag bleibt zugunsten der Gläubigermasse bestehen. Die Gläubigermasse wirkt gleichzeitig auch für die noch zu zahlenden Prämien. Der Konkursverwalter kann den Versicherungsvertrag kündigen, wenn er dies innerhalb von 3 Monaten, nachdem Sie für zahlungsunfähig erklärt wurden, tut. Wir können jedoch den Versicherungsvertrag erst frühestens 3 Monate nach Konkurerklärung kündigen.

Was geschieht im Falle Ihres Todes?

Der Versicherungsvertrag bleibt bestehen und wir können die Prämie von Ihren Erben fordern. Die Erben können den Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen nach Ihrem Ableben kündigen. Wir können jedoch

den Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Monaten, nachdem wir über den Todesfall informiert wurden, kündigen. Wenn das **bezeichnete Fahrzeug** laut eines Testaments in das Eigentum eines der Erben oder einer anderen Person übergeht, läuft der Versicherungsvertrag zugunsten dieses Betroffenen weiter. Er kann den Versicherungsvertrag jedoch innerhalb eines Monats, ab dem Datum, an dem ihm das Fahrzeug zugewiesen wurde, kündigen.

Was geschieht, wenn das Fahrzeug gestohlen oder vollständig vernichtet wird?

Wenn das Fahrzeug gestohlen oder vollständig vernichtet wird, müssen Sie uns umgehend darüber informieren. Zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns hierüber informieren, können wir

- die Prämie, die Sie bereits bezahlt haben, einbehalten
- die noch fällige Prämie von Ihnen fordern

Was geschieht, wenn Sie mehrere Fahrzeuge bei uns versichert haben?

Wir können sämtliche Deckungen aller Fahrzeuge, die durch zusammenhängende Versicherungsverträge versichert sind oder die gemeinsam in 1 Versicherungsvertrag versichert werden, kündigen:

- wenn Sie vorsätzlich Angaben bezüglich des Risikos verschweigen oder vorsätzlich falsche Angaben machen.
- wenn Sie einer Ihrer Verpflichtungen bei einem **Schadensfall** nicht nachkommen, um uns irreführen.

Was geschieht, wenn wir die Prämie ändern?

Wenn wir die Prämie erhöhen, können Sie den Versicherungsvertrag kündigen, ausgenommen wenn die Höhe der Prämie laut einer genauen und eindeutigen vertraglichen Bestimmung geändert wird.

Was passiert, wenn wir die Versicherungsbedingungen ändern?

Es bestehen mehrere Möglichkeiten:

1. Änderung der Versicherungsbedingungen zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder jedes Dritten, der von der Ausführung des Vertrags betroffen ist.

Wir können diese Art von Vertragsänderung vornehmen, wenn die Prämie infolgedessen jedoch steigt, können Sie den Vertrag kündigen.

2. Änderung von Bestimmungen, die sich auf die Prämie oder auf die Selbstbeteiligung auswirken.

Sofern sich diese Änderung nicht vollständig zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten des Versicherungsnehmers auswirkt, können Sie den Vertrag kündigen, es sei denn, die Selbstbeteiligung wird aufgrund einer genauen und klaren Vertragsbestimmung geändert.

3. Änderung gemäß einer gesetzlichen Entscheidung einer Behörde

Wir sind verpflichtet, Sie über eine diesbezügliche Änderung zu informieren.

Sofern diese Änderung zu einer Prämienhöhung führt oder sofern die Änderung sich nicht einheitlich auf alle Versicherungsgesellschaften auswirkt, können Sie Ihren Vertrag kündigen. Wir können den Vertrag kündigen, wenn wir nachweisen können, dass wir das Risiko, dass sich aus dem neuen gesetzlichen Rahmen ergibt, auf keinen Fall versichert hätten.

4. Andere Änderungen

Sofern wir andere Änderungen als die oben erwähnten vornehmen, sind wir verpflichtet, Sie zu informieren und sind Sie berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

7.A.11. Wann endet der Versicherungsvertrag?

Sie können den Versicherungsvertrag in folgenden Situationen kündigen:

Begründungen	Fristen	Wirksamkeit der Kündigung
Wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags ein Jahr liegt.	Spätestens 3 Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrags	Am Datum des Inkrafttretens des Vertrags
Nach Ablauf jedes Versicherungszeitraums	Spätestens 2 Monate vor dem Fälligkeitsdatum	Am Fälligkeitsdatum
Nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr ab Beginn des Versicherungsvertrags, wenn Sie eine natürliche Person sind und der Versicherungsvertrag nicht oder nicht hauptsächlich Ihre berufliche Tätigkeit betrifft.	Jederzeit	Nach Ablauf einer 2-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Abgabe des Einschreibens oder dem Datum der Empfangsbestätigung folgt.
<p>Bei einer Änderung der Versicherungsbedingungen zu Gunsten des Versicherten, jedoch mit einer Erhöhung der Prämie</p> <p>Bei einer Änderung der Versicherungsbedingungen in Bezug auf die Änderung der Prämie entsprechend der vorgefallenen Schadensfälle oder entsprechend der Selbstbeteiligung, wobei diese Änderung sich nicht vollständig zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten des Versicherten auswirkt (ausgenommen bei einer Änderung der Selbstbeteiligung laut einer eindeutigen Vertragsbestimmung).</p> <p>Bei einer Änderung der Versicherungsbedingungen entsprechend eines Gesetzesbeschlusses, sofern diese Änderung zu einer Prämienerrhöhung führt oder sofern diese Erhöhung nicht dieselbe Auswirkung auf alle Versicherungsgesellschaften hat.</p> <p>Bei einem Mangel an klaren Informationen unsererseits in dieser Sache</p>		Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Abgabe des Einschreibens oder dem Datum der Empfangsbestätigung folgt.
Infolge eines Schadensfalls für den bereits Entschädigungen gezahlt worden sind oder für den Entschädigungen gezahlt werden müssen (ausgenommen die den schwachen Verkehrsteilnehmern gezahlten Entschädigungen).	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung der Entschädigung	Nach Ablauf einer 3-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Abgabe des Einschreibens oder dem Datum der Empfangsbestätigung folgt.

Begründungen	Fristen	Wirksamkeit der Kündigung
Bei einem Wechsel der Versicherungsgesellschaft (Verzicht der Versicherungsgesellschaft auf ihre aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten), ausgenommen die Übernahmen und Spaltungen von Versicherungsgesellschaften, die Spaltungen im Rahmen der Einbringung allgemeiner Güter oder eines Aktivitätszweigs oder andere Spaltungen zwischen Versicherungsgesellschaften, die zu ein und derselben Einheit gehören.	Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem die Zustimmung der Belgischen Nationalbank über diese Spaltung im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurde	Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens oder dem jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie folgt, sofern dieses Datum vor dem Ablauf der oben genannten 1-monatigen Frist liegt.
Bei einem Konkurs, einem Gerichtsvergleich, einem Entzug der Versicherungszulassung		Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens folgt.
Bei einer Senkung des Risikos, sofern wir uns im Monat der Anfrage der Prämienenkung nicht auf den Betrag der neuen Prämie einigen können.		Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens folgt.
Sofern der Vertrag infolge einer von den Behörden ausgehenden Eigentums- oder Leasingrequirierung des bezeichneten Fahrzeugs ausgesetzt wird.		Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens folgt.
Beim Ersatz des bezeichneten Kraftfahrzeugs oder des erneuerten Inkrafttretens des ausgesetzten Vertrags, sofern Sie die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie, ablehnen.	Innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Erhalt der Mitteilungen dieser Bedingungen	Nach Ablauf 1 Monats ab dem Tag, der der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, dem Datum der Empfangsbestätigung oder der Abgabe des Einschreibens folgt.

Wenn Sie die Haftpflichtgarantie kündigen, kündigen Sie den Versicherungsvertrag insgesamt.

Wir können den Versicherungsvertrag in folgenden Situationen kündigen:

Begründungen	Fristen	Wirksamkeit der Kündigung
Vor dem Inkrafttreten des Vertrags, wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem Inkrafttreten des Versicherungsvertrags mehr als ein Jahr liegt.	Spätestens 3 Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrags	Am Datum des Inkrafttretens des Vertrags
Nach dem Ablauf jedes Versicherungszeitraums	Spätestens 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum	Am Fälligkeitsdatum (Der Vertrag läuft effektiv am Tag vor dem Fälligkeitsdatum aus.)
<p>In Ermangelung der Zahlung der Prämie, auch ohne vorhergehende Aussetzung der Versicherungsgarantie, sofern wir Ihnen eine Mahnung gesendet haben.</p> <p>Wir können unsere Garantiepflcht ebenfalls aussetzen und den Vertrag im selben Mahnungsschreiben kündigen.</p> <p>Wenn wir unsere Garantiepflcht ausgesetzt haben, ohne den Vertrag zu kündigen, müssen wir Ihnen eine neue Mahnung senden, um den Vertrag zu kündigen.</p>		<p>Bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist, aber frühestens 15 Tage ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder der Abgabe des Einschreibens folgt.</p> <p>Bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist, aber frühestens 15 Tage ab dem 1. Tag der Aussetzung der Garantie</p> <p>Bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist, aber frühestens ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder der Abgabe des Einschreibens folgt.</p>
Infolge eines Schadensfalls für den wir aufgekommen sind oder für den wir den geschädigten Personen noch Entschädigungen zahlen müssen (mit Ausnahme der schwachen Verkehrsteilnehmer)	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung der Entschädigung	Bei Ablauf einer 3-monatigen Frist, ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der dem Datum der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe des Einschreibens folgt.
Infolge eines Schadensfalls , wenn Sie oder der Versicherte eine unserer aus dem Schadensfall hervorgehenden Verpflichtungen nicht erfüllt haben, wobei Sie uns täuschen wollten, ab dem Zeitpunkt, an dem wir Klage gegen Sie oder diesen Versicherten eingereicht haben oder Sie aufgrund der Artikel 193, 196, 197 (Urkundenfälschung), 496 (Betrug) oder 510 bis 520 (Brandstiftung) des Strafgesetzbuches vor Gericht gebracht haben.	Jederzeit	Frühestens 1 Monat ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Bei Unterlassungen oder vorsätzlichen Falschangaben zum Risiko beim Vertragsabschluss	Innerhalb von 15 Tagen nach Ihrer Weigerung unseres Vorschlags zur Änderung des Vertrages oder wenn Sie nach 1 Monat, nachdem Sie diesen Vorschlag erhalten haben, diesen weigern.	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.

Begründungen	Fristen	Wirksamkeit der Kündigung
Bei einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos während der Vertragslaufzeit	Innerhalb von 15 Tagen nach Ihrer Weigerung unseres Vorschlags zur Änderung des Vertrages oder wenn Sie nach 1 Monat, nachdem Sie diesen Vorschlag erhalten haben, diesen weigern.	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Wenn das Kraftfahrzeug nicht den Bestimmungen über die technischen Bedingungen für Kraftfahrzeuge entspricht oder wenn das der technischen Fahrzeug kontrolle unterliegende Kraftfahrzeug keine gültige Bescheinigung der Fahrzeug inspektion (mehr) hat.		Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Bei neuen gesetzlichen Bedingungen, wenn wir den Nachweis erbringen, dass wir das Risiko aufgrund des neuen gesetzlichen Rahmens auf keinen Fall versichert hätten.		Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Wenn der Vertrag infolge der von den Behörden angeordneten Requirierung des bezeichneten Fahrzeugs ausgesetzt wird.		Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Wenn Sie eine Konkurerklärung abgeben.	Frühestens 3 Monate nach Ihrer Konkurerklärung	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Bei Ihrem Ableben	Innerhalb von 3 Monaten, nachdem wir über Ihr Ableben in Kenntnis gesetzt worden sind.	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.
Wenn Sie Ihr Fahrzeug ersetzen oder einen ausgesetzten Vertrag wieder inkraft treten lassen und wir den Nachweis erbringen, dass das neue Risiko Eigenschaften aufweist, die nicht mit unseren Segmentierungskriterien übereinstimmen, die am Datum des Fahrzeuersatzes oder des erneuten Inkrafttretens des Vertrags galten.	Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir über die Eigenschaften des neuen Fahrzeugs in Kenntnis gesetzt wurden.	Ab Ablauf einer 1-monatigen Frist ab dem Tag, der der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens oder der Abgabe eines Einschreibens folgt.

Wenn wir eine der Garantien des Versicherungsvertrags kündigen, können Sie den Vertrag insgesamt kündigen.

Wie erfolgt eine Kündigung?

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden:

- per **Einschreiben**
- per Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher
- durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Die Kündigung wegen Nichtzahlung der Prämie kann nicht durch die Abgabe des Kündigungsschreibens mit Empfangsbestätigung erfolgen.

Wann wird die Kündigung wirksam?

Ausgenommen bei anderslautenden Bestimmungen in den obenstehenden Tabellen tritt die von Ihnen angestrebte Kündigung des Vertrags 1 Monat ab dem folgenden Tag

- der Abgabe des **Einschreibens**
- der offiziellen Mitteilung des Gerichtsvollziehers
- des Datums der Empfangsbescheinigung bei Abgabe des Kündigungsschreibens in Kraft.

7.A.12. An wen werden Mitteilungen gesendet?

Sämtliche Mitteilungen und Berichte, die Sie an uns richten wollen, müssen an einen unserer Unternehmenssitze in Belgien oder an die elektronische Adresse gesandt werden, die wir Ihnen mitgeteilt haben. Wenn Sie diese Adresse nicht haben, können Sie die Informationen senden an

AXA Belgium NV
Place du Trône 1
1000 – Brüssel

Alle unsere Mitteilungen und Benachrichtigungen, einschließlich **Einschreibesendungen**, werden wirksam zugestellt, gegebenenfalls gemäß den von Ihnen bei der Unterzeichnung Ihres Vertrages oder später aktivierten bevorzugten administrativen Kommunikationsformen:

- per Post an die Postanschrift in den besonderen Bedingungen oder an eine später mitgeteilte Adresse oder
- auf digitalem Weg:
 - entweder, soweit gesetzlich zulässig, an die von uns erfasste E-Mail-Adresse;
 - oder, soweit gesetzlich zulässig, über Ihren «Kundenbereich»: Die in Ihrem « Kundenbereich »: Über die in Ihrem « Kundenbereich » hinterlegten Dokumente werden Sie per E-Mail und gegebenenfalls per SMS gemäß den uns vorliegenden Kontaktdaten und Ihren Vorlieben benachrichtigt.

Wenn Sie eine digitale Präferenz für administrative Kommunikation haben, stehen Ihre Dokumente ausschließlich über den digitalen Kanal zur Verfügung.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, uns eine korrekte Adresse (postalisch oder elektronisch) mitzuteilen und uns umgehend über Änderungen zu informieren.

Mit Ausnahme von Fernverträgen haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Ihre Präferenz für die administrative Kommunikation zu ändern.

7.A.13. Wer zahlt Ihre Verwaltungskosten, wenn Sie uns per Einschreiben in Verzug setzen?

Wenn Sie uns per **Einschreiben** in Verzug setzen, weil wir Ihnen einen festgesetzten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht rechtzeitig zahlen, erstatten wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten. Diese Kosten werden pauschal berechnet und belaufen sich auf das Zweieinhalbfache des offiziellen Tarifs für **Einschreiben** der Bpost.

7.A.14. Was passiert, wenn Sie eine Schuld, die Sie uns gegenüber haben, nicht rechtzeitig begleichen?

Wenn Sie einen festgesetzten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht bezahlen, erhalten Sie von uns eine erste Mahnung. Wenn Sie Ihre Schuld nicht innerhalb der angegebenen Frist begleichen, müssen Sie uns außerdem einen pauschalen Schadenersatz zahlen. Dies kann zum **Beispiel** der Fall sein, wenn Sie Ihre Prämie nicht gezahlt haben.

Diese Pauschalentschädigung beläuft sich auf folgende Beträge:

- 20 EUR, wenn der fällige Betrag 150 EUR oder weniger beträgt
- 30 EUR, wenn der fällige Betrag zwischen 150,01 EUR und 200 EUR liegt
- 35 EUR, wenn der fällige Betrag zwischen 200,01 EUR und 250 EUR liegt
- 40 EUR, wenn der fällige Betrag mehr als 250 EUR beträgt.

Die genannten Beträge können automatisch auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften automatisch angepasst werden.

7.B. DIE VERSICHERUNGSPRÄMIE

7.B.1. Wie bestimmen wir Ihre Prämie für die Deckungen Haftpflicht und Fahrzeugschutz?

Wann gilt diese Vorgehensweise?

Für Pkw und Lieferwagen wird die Haftpflicht- und Sachschadenprämie (Unfall), die Teil der Garantie Fahrzeugschutz ist, aufgrund Ihres Schadensverlaufs personalisiert. Die Personalisierung der Prämie geschieht aufgrund der nachfolgend beschriebenen Regeln.

7.B.1.1. Welchen Mechanismus wenden wir an, um Ihren Tarif zu bestimmen, wenn Sie vorher noch keinen Versicherungsvertrag für das bezeichnete Fahrzeug bei AXA hatten?

Bei Ihrem Beitritt in das System berücksichtigen wir:

- die Anzahl schadensfreier Jahre
Dabei handelt es sich um die Anzahl aufeinanderfolgender Jahre ohne verschuldeten Haftpflichtschaden, die unmittelbar dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags vorausgehen.
- die Anzahl verschuldeter **Schadensfälle**
Dabei handelt es sich um die Anzahl verschuldeter Haftpflichtschaden in den 5 aufeinanderfolgenden Jahren, die dem Inkrafttreten des Vertrags unmittelbar vorausgehen.

Diese **Schadensfälle** sind in den Bescheinigungen angegeben, die von Ihren früheren Versicherern ausgestellt werden. Diese Bescheinigungen beschreiben den Verlauf der **Schadensfälle**, die sich auf das Risiko beziehen, das Sie versichern wollen.

Wenn Sie den Versicherungsvertrag mit Ihrem vorherigen Versicherer behalten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem unser Versicherungsvertrag in Kraft tritt, sind Sie verpflichtet, uns die Schadensbescheinigung, die von Ihrem vorherigen Versicherer ausgestellt wurde, spätestens 15 Tage nach Ende dieses Versicherungsvertrags vorzulegen.

Wir berücksichtigen nur die oben genannten Haftpflichtschäden, für die Sie vollständig oder teilweise haftbar waren. Wenn Ihr Versicherer nach einem **Schadensfall**, an dem Sie beteiligt, jedoch nicht haftbar waren, den Schaden eines **schwachen Verkehrsteilnehmers** vergütet, berücksichtigen wir dies nicht.

Wir wenden dieselben Parameter an, wie unter Titel 7.B.1.2.3. „Was sind die Schadensparameter?“ beschrieben, um Ihre Prämie zu personalisieren.

7.B.1.2. Welchen Mechanismus wenden wir an, um Ihre Prämie zu ändern?

Die Prämie kann bei jedem jährlichen Fälligkeitsdatum nach jedem beobachteten Versicherungszeitraum abhängig von der Anzahl verschuldeter **Schadensfälle** und der Anzahl schadensfreier Jahre geändert werden. Wir tun dies zu den nachfolgend beschriebenen Regeln.

7.B.1.2.1. Was ist der beobachtete Versicherungszeitraum?

Der beobachtete Versicherungszeitraum wird jedes Jahr spätestens am 15. des Monats vor dem Monat des jährlichen Fälligkeitsdatums abgeschlossen. **Schadensfälle**, die nach diesem Datum eintreten, fallen in den folgenden Beobachtungszeitraum.

7.B.1.2.2. Was ist ein verschuldeter Schadensfall?

Ein **Schadensfall** kann sich nur auf die Prämie auswirken, wenn es sich um einen verschuldeten **Schadensfall** handelt, nämlich:

- für die **Haftpflichtprämie**: Es muss sich um einen **Schadensfall** handeln, für den wir dem **Geschädigten** eine Entschädigung gezahlt haben
Wenn wir einem **schwachen Verkehrsteilnehmer** eine Entschädigung zahlen, wird der **Schadensfall** nicht berücksichtigt, es sei denn, der Versicherte war aufgrund der Haftungsregeln für den **Schadensfall** haftbar.
- Für die **Sachschadenprämie (Unfall)**, die Teil der Deckung Fahrzeugschutz ist: Es muss sich um einen **Schadensfall** Sachschaden (Unfall) handeln, ausgenommen Vandalismus und Böswilligkeit, den der Versicherte ganz oder teilweise verschuldete und für den wir eine Entschädigung im Rahmen der Deckung Sachschaden (Unfall) gezahlt haben. Wenn wir die Entschädigung ganz oder teilweise von einem Dritten, der vollständig haftbar ist, zurückfordern können, wird dieser **Schadensfall** nicht berücksichtigt.

Für ihre Haftpflicht- und Sachschadenprämie (Unfall) betrachten wir auch die Haftpflicht**schadensfälle**, die bei Versicherungsabschluss berücksichtigt wurden, als einen verschuldeten **Schadensfall**.

7.B.1.2.3. Was sind die Schadensparameter?

Die Anzahl schadensfreier Jahre

Dabei handelt es sich um die Anzahl aufeinanderfolgender Jahre ohne verschuldeten **Schadensfall** die unmittelbar dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags vorausgehen.

Je beobachtetem Versicherungszeitraum ohne verschuldeten **Schadensfall** wird die Anzahl schadensfreier Jahre um ein Jahr erhöht.

Nach einem beobachteten Versicherungszeitraum mit einem oder mehreren verschuldeten **Schadensfällen** wird die Anzahl schadensfreier Jahre auf 0 reduziert.

Die Prämie wird gemäß der folgenden Skala personalisiert.

Anzahl schadensfreier Jahre	Prämienniveau (%)
5 oder mehr	100
4	110
3	115
2	120
1	125
0	130

Die Anzahl verschuldeter **Schadensfälle**

Dabei handelt es sich um die Anzahl verschuldeter **Schadensfälle** in den 5 aufeinanderfolgenden Jahren, die dem jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämien unmittelbar vorausgehen.

Je verschuldetem **Schadensfall** im betrachteten Versicherungszeitraum wird die Anzahl der **Schadensfälle** um eine Einheit erhöht.

Die Prämie wird gemäß der folgenden Skala personalisiert.

Anzahl der Schadensfälle in den letzten 5 Jahren	Prämienniveau (%)
5 oder mehr	412.5
4	412.5
3	330
2	135
1	100
0	100

7.B.1.2.4. Wie sieht die Auswirkung auf die Prämie aus?

Um die Auswirkung eines verschuldeten **Schadensfalls** auf die Prämie zu bestimmen, multiplizieren wir die Grundprämie mit den beiden Prozentsätzen aus den beiden Skalen.

Ein **Beispiel**:

Jährliches Fälligkeitsdatum der Prämie Ihres Versicherungsvertrags: 1. Februar

Beginn Ihres Versicherungsvertrags: 1. Februar 2018

Sie hatten keinen verschuldeten **Schadensfall** in den letzten 5 Jahren.

■ Situation zu Beginn des Versicherungsvertrags

Anzahl der schadensfreien Jahre: 5 → 100% (siehe Skala)

Anzahl der **Schadensfälle** in den letzten 5 Jahren: 0 → 100% (siehe Skala)

Ihre Prämie = Grundprämie x 100% x 100%.

Situation am 1. Februar 2019 nach einem verschuldeten **Schadensfall** am 1. September 2018

■ Anzahl der schadensfreien Jahre: 0 → 130% (siehe Skala)

Anzahl der **Schadensfälle** in den letzten 5 Jahren: 1 → 100% (siehe Skala)

Ihre Prämie = Grundprämie x 130% x 100%

Nachfolgend sehen Sie die Entwicklung Ihrer Prämie infolge dieses verschuldeten **Schadensfalls**. Bei diesem **Beispiel** gehen wir davon aus, dass Sie keinen weiteren **Schadensfall** verschulden

Situation am 1. Februar des Jahres	Anzahl schadensfreier Jahre	Anzahl der Schadensfälle in den letzten 5 Jahren	Grundprämie zu multiplizieren mit	Entwicklung Ihrer Prämie im Vergleich zu Ihrer vorherigen Prämie
2019	0	1	130% x 100%	+ 30%
2020	1	1	125% x 100%	- 4%
2021	2	1	120% x 100%	- 4%
2022	3	1	115% x 100%	- 4%
2023	4	1	110% x 100%	- 4%
2024	5	0	100% x 100%	- 9%

7.B.1.2.5. Auswirkung des Jokers

Sofern in Ihren besonderen Bedingungen vermerkt ist, dass der Joker erworben ist, erhalten Sie den Joker Auto ab Inkrafttreten Ihrer Haftpflichtgarantie oder ab Inkrafttreten Ihrer Garantie im Rahmen der Fahrzeugschutzversicherung, falls diese früher beginnt.

Sofern auf Ihrer Fälligkeitsanzeige vermerkt ist, dass der Joker erworben ist, erhalten Sie den Joker Auto ab dem Anfangsdatum der auf dieser Anzeige erwähnten Gültigkeitsdauer.

Der Joker neutralisiert die Prämien erhöhungen für die Haftpflichtgarantie und/oder die Garantie Sachschäden (Unfall) der Fahrzeugschutzversicherung nach den ersten 2 selbstverschuldeten Schadensfällen, für die jeweils eine oder beiden Garantien angewandt werden.

Es kann sich handeln um:

- 2 Erhöhungen in der Haftpflichtgarantie aufgrund von 2 Schadensfällen im Rahmen dieser Garantie oder
- 2 Erhöhungen in der Garantie bezüglich der Fahrzeugschutzversicherung aufgrund von 2 Schadensfällen im Rahmen dieser Garantie oder
- 1 Erhöhung in jeder der genannten Garantien aufgrund von 2 Schadensfällen, für die jeweils eine der beiden Garantien angewendet wird oder
- 4 Erhöhungen, nämlich 2 in jeder der genannten Garantien aufgrund von 2 Schadensfällen, für die jeweils beide Garantien angewendet werden.

Diese Schadensfälle werden jedoch weiterhin berücksichtigt bei der Berechnung des Schadensparameters bei der späteren Anwendung des Änderungsmechanismus anlässlich folgender Schadensfälle, bei denen Sie den Joker nicht verwenden können.

Mit Ihren besonderen Bedingungen und Ihrer Fälligkeitsanzeige werden Sie über die Anzahl Schadensfälle informiert, für die Sie zum Zeitpunkt, zu dem diese Dokumente ausgefertigt wurden, den Joker bereits erhalten haben.

Sie erhalten den ganz oder teilweise verbrauchten Joker erneut, nach Ablauf von 5 aufeinander folgenden Jahren ohne selbstverschuldeten Schadensfall weder für die Haftpflichtgarantie noch für die Garantie Sachschäden (Unfall), ab dem Ende der beobachteten Versicherungsperiode mit einem oder mehreren Schadensfällen.

Der Joker gilt dann erneut für die ersten 2 Schadensfälle.

Der Joker verfällt, wird definitiv ungültig und kann nach einem Schadensfall mit einem der folgenden erschwerenden Umstände nicht mehr erworben werden: Alkoholvergiftung, Trunkenheit oder ein ähnlicher Zustand infolge anderer Produkte als alkoholischer Getränke, das vorsätzliche Verschweigen oder die vorsätzliche falsche Mitteilung von Angaben in der Risikobeschreibung bei Abschluss oder im Laufe des Vertrags, falsche Erklärung bei einem Schadensfall, ein vorsätzlich verursachter Schadensfall, Fahren ohne Führerschein oder Fahren während des Führerscheinentzugs, Fahrerflucht, Nichtzahlung der Prämie (Garantieaufhebung), Teilnahme an einem nicht zugelassenen Wettbewerb.

7.B.1.3. Was geschieht, wenn das System nicht korrekt angewandt wurde?

Wenn das oben beschriebene System falsch angewandt wurde, kann dies korrigiert werden. Die Prämien differenzen werden entweder von Ihnen nachgezahlt oder von uns zurückgezahlt. Wenn die Korrektur mehr als 1 Jahr nach Zuerkennung der falschen Prämie erfolgt, werden auch die gesetzlichen Zinsen verrechnet.

7.B.2. Wann müssen Sie Ihre Prämie zahlen?

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, an jedem Fälligkeitstag oder bei Herausgabe neuer besonderen Bedingungen erhalten Sie die Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsmitteilung. In der Prämie sind enthalten: der Nettobetrag, Steuern, gesetzliche Beiträge und Kosten.

7.B.3. Was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht oder nicht vollständig bezahlen?

Wenn Sie die Prämie nicht bezahlen, kann dies schwerwiegende Folgen haben. Dies kann zu einer Aussetzung der Deckungen oder zur Kündigung Ihres Versicherungsvertrags gemäß den gesetzlichen Bestimmungen führen. Die Aussetzung der Garantie tritt bei Ablauf der in der Mahnung angegebenen Frist ein. Diese Frist darf nicht weniger als 15 Tage dauern, und zwar ab dem Tag, nach der Zustellung oder Abgabe des **Einschreibens**. Wie in der letzten Mahnung oder im Gerichtsurteil angegeben beendet die Zahlung der fälligen Prämien die Aussetzung des Vertrags. Bei einer Aussetzung der Garantie aufgrund der Nichtzahlung der Prämie können wir ebenfalls Regressanspruch für die von uns an geschädigte Personen gezahlten Entschädigungen gegen Sie erheben.

Bei Nichtzahlung kann es auch sein, dass wir zusätzliche Verwaltungskosten fordern, wie unter dem Titel 7.A.14. "Was passiert, wenn Sie eine Schuld, die Sie uns gegenüber haben, nicht rechtzeitig begleichen?".

7.C. DIE VERARBEITUNG DER DATEN ZU IHRER PERSON

Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

AXA Belgium AG mit Sitz am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nr. 0404.483.367 (nachfolgend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten von AXA Belgium unter folgenden Adressen:

per Post: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)
Place du Trône 1
1000 Brüssel
per E-Mail: privacy@axa.be

Verarbeitungszwecke und Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen, vom Arbeitgeber der betroffenen Person oder von Dritten übermittelt wurden, können von AXA Belgium zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- Verwaltung der Personendatei:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Erstellung und Pflege der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – bezüglich aller natürlichen oder juristischen Personen, die in einer Beziehung zu AXA Belgium stehen.
 - Diese Datenbanken werden auf Grundlage der Angaben aktualisiert und vervollständigt, die die betroffene Person AXA Belgium bereitstellt, oder anhand von Angaben aus externen Datenquellen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags oder zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Annahme oder Ablehnung der Risiken im Vorfeld des Abschlusses des Versicherungsvertrags oder bei dessen späteren Änderungen; zur Erstellung, Aktualisierung und Beendigung des Versicherungsvertrags; zur – gegebenenfalls automatisierten – Eintreibung ausstehender Prämien; zur Regulierung der Schadensfälle und zur Auszahlung der Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags sowie einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- Kundenservice, Verbesserung des Kundenservice und Erhebungen zur Kundenzufriedenheit:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der digitalen Dienstleistungen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (zum Beispiel die Bereitstellung von Werkzeugen und Leistungen

für eine vereinfachte Verwaltung der Versicherungspolice, für den Zugriff auf mit der Police verbundene Unterlagen oder für die Vereinfachung von Formalitäten für die betreffende Person im Schadensfall).

- Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienstleistungen erforderlich.
- Verwaltung der Geschäftsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Erfüllung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler bestehen.
- Betrugsaufdeckung, -vermeidung und -bekämpfung:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die für die Erhaltung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt.
- Durchführung von Tests einschließlich IT-Tests:
 - Hierzu zählen Verarbeitungen zur Entwicklung und Gewährleistung der angemessenen Funktionsweise neuer Anwendungen oder Aktualisierungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Entwicklung von Anwendungen bestehen, um Tätigkeiten auszuüben, die mit den in diesem Kapitel aufgeführten Verarbeitungszwecken in Zusammenhang stehen.
- Überwachung des Portfolios:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Überwachung und gegebenenfalls Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts der Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Erhalt oder der Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- Statistische Erhebungen und Modellierungen zur Generierung von Berichten:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Durchführung statistischer Erhebungen zu verschiedenen Zwecken wie der Verkehrssicherheit, der Verhütung von Unfällen im häuslichen Bereich, der Brandverhütung, der Verbesserung der Verwaltungsprozesse von AXA Belgium, der Risikoannahme und der Tarifierung.
 - Diese Verarbeitung sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im gesellschaftlichen Engagement, in der Steigerung der Effizienz und in der Verbesserung der Kenntnisse über seine Tätigkeitsfelder bestehen.
- Risikoverwaltung und -überwachung:
 - Hierzu zählen Verarbeitungen von AXA Belgium oder einem Dritten zur Verwaltung und Überwachung der Risiken der Organisation von AXA Belgium einschließlich Inspektionen, des Beschwerdemanagements und des internen und externen Audits.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt, oder zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium, die in der Gewährleistung angemessener Schutzvorkehrungen für die Verwaltung seiner Tätigkeiten bestehen.

Insoweit, als die Übermittlung personenbezogener Daten für die Erreichung der vorstehend aufgeführten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten zur Ermöglichung der Verarbeitung im Einklang mit diesen Zwecken an andere Unternehmen der AXA-Gruppe, an Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen (Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertrauensärzte, Privatermittler im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Prüfer, Vertreter, das Überwachungsbüro für Versicherungstarife, Schadenregulierungsbüros, TRIP ASBL,

Datassur, Alfa Belgium, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds (FCGB) und weitere Branchenorganisationen) übermittelt werden. Nähere Informationen zu Datassur und Alfa Belgium können dem beigefügten Anhang 1 entnommen werden.

Diese Daten können zudem an Aufsichtsbehörden, sonstige zuständige Behörden und jede sonstige öffentliche oder private Stelle übermittelt werden, mit der AXA Belgium im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung personenbezogene Daten austauschen kann.

Ist die betroffene Person auch Kunde bei anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, so können diese personenbezogenen Daten von AXA Belgium zwecks Verwaltung der Personendatei und insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung der Identifikationsdaten in gemeinsamen Dateien verarbeitet werden.

Die betroffene Person kann während der Erfüllung der Police spezifische Klauseln von AXA Belgium erhalten, zum Beispiel eine Klausel bezüglich der Regulierung eines Schadensfalls. Von spezifischen Klauseln dieser Art werden weder die Gültigkeit der vorliegenden Klausel noch ihre Anwendbarkeit bezüglich der vorstehend aufgeführten Zwecke berührt.

Verarbeitung sensibler Daten

Auf der Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze können bestimmte Daten (so genannte „sensible Daten“) einen besonderen Schutz genießen. Unter Letzteren verarbeitet AXA Belgium Gesundheitsdaten und Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen nach folgenden Prinzipien:

- Gesundheitsdaten

AXA Belgium verarbeitet Gesundheitsdaten über die betroffene Person nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis oder falls sie gemäß geltenden Gesetzen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. AXA Belgium verarbeitet keine gesundheitsbezogenen Daten der betroffenen Person zu Direktmarketingzwecken und erlaubt auch keinen Dritten eine solche Verarbeitung.

- Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

AXA Belgium verarbeitet personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und/oder im Fall von Betrug. Diese Daten werden in sehr eng begrenzten Fällen und nur soweit wie gesetzlich zulässig verarbeitet, wobei geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen werden.

Datenverarbeitung zu Direktmarketingzwecken

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst übermittelt oder rechtmäßig von AXA Belgium von Unternehmen, die der AXA-Gruppe angehören, von Unternehmen, die mit diesen in Verbindung stehen, oder von Dritten erhalten wurden, können von AXA Belgium zu Direktmarketingzwecken (Werbeaktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Marke etc.) verarbeitet werden, um dessen Kenntnisse über seine Kunden und Interessenten zu verbessern, Letztere über seine Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Diese personenbezogenen Daten können auch an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an den Versicherungsvermittler übermittelt werden, und dies zu deren eigenen Direktmarketingzwecken oder zum Zweck gemeinsamer Direktmarketingaktionen, zur Verbesserung der Kenntnisse über gemeinsame Kunden und Interessenten, zwecks Information Letzterer über ihre jeweiligen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und um ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Um im Zusammenhang mit Direktmarketing möglichst passgenaue Leistungen zu bieten, können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Auftragnehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, andere Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder den Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Ausbau seiner Geschäftstätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person basieren.

Datenverarbeitung zwecks Geolokalisierung

In Fällen, in denen AXA Belgium die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zwecks Geolokalisierung nutzt, wird deren Einwilligung eingeholt, sofern nicht die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder diese Verarbeitung zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich ist. In jedem Fall wird im Versicherungsvertrag ausdrücklich auf die Erhebung von Geolokalisierungsdaten hingewiesen.

Datenübermittlung inner- und außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe sowie die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen und an die personenbezogene Daten übermittelt werden, können sich sowohl inner- als auch außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält AXA Belgium die geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechenden Übermittlungen ein. Insbesondere gewährleistet AXA Belgium ein angemessenes Schutzniveau für die entsprechend übermittelten personenbezogenen Daten auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission eingeführt wurden, wie etwa Standardvertragsklauseln, oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften der AXA-Gruppe im Fall gruppeninterner Übermittlungen (B.S. vom 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Kopie der Maßnahmen anfordern, die AXA Belgium für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, indem sie ihre Anfrage unter der nachstehend aufgeführten Adresse (Abschnitt „AXA Belgium kontaktieren“) an AXA Belgium richtet. Überdies kann die betroffene Person eine Liste der Länder erhalten, für die gegebenenfalls ein Angemessenheitsbeschluss bezüglich Übermittlungen besteht.

Speicherung personenbezogener Daten

AXA Belgium speichert die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung oder der Verwaltung der Schadensakten und aktualisiert sie, wann immer die Umstände dies erfordern, sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder der Verjährungsfrist, um auf Anfragen oder Rechtsbehelfe reagieren zu können, die gegebenenfalls nach Ende der Vertragsbeziehung oder nach Schließung der Schadensakte eingehen oder angestrengt werden.

AXA Belgium bewahrt personenbezogene Daten, die sich auf Angebote beziehen, die abgelehnt wurden oder die AXA Belgium nicht weiterverfolgt hat, für bis zu fünf Jahre nach Ausstellung des Angebots oder der Ablehnung des Abschlusses auf.

Datenverarbeitung zwecks Bewerbung um eine Anstellung

Vom Bewerber übermittelte oder von AXA Belgium als Verantwortlichem für die Datenverarbeitung rechtmäßig erhaltene personenbezogene Daten können im Hinblick auf eine Anstellung von AXA Belgium verarbeitet werden. Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Sämtliche Angaben werden mit größter Verschwiegenheit behandelt und bleiben streng vertraulich. Umfassende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Bewerber können dem Einstellungstool auf AXA.be entnommen werden.

Notwendigkeit der Angabe personenbezogener Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten zur betroffenen Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtangabe dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Versicherungsvertrags unmöglich machen.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen jeden unbefugten Zugriff, jede unsachgemäße Verwendung und jede Änderung oder Löschung dieser Daten abzusichern.

Hierzu wendet AXA Belgium die Sicherheits- und Dienstkontinuitätsstandards an und nimmt regelmäßig eine Bewertung des Sicherheitsniveaus seiner Verfahren, Systeme und Anwendungen sowie jener seiner Partner vor.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung einzuholen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet bzw. nicht verarbeitet werden, und, sofern dies der Fall ist, Auskunft über diese Daten zu erhalten;
- ihre personenbezogenen Daten berichtigen und gegebenenfalls ergänzen zu lassen, falls sie unrichtig oder unvollständig sind;
- ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen;
- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränken zu lassen;
- aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche stellt daraufhin die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, sofern er keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweist, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken zu widersprechen, einschließlich zum Profiling zu Direktmarketingzwecken;
- nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, es sei denn, diese automatische Verarbeitung ist für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags erforderlich, wobei sie in diesem Fall das Recht hat, ein menschliches Eingreifen seitens AXA Belgium zu verlangen, ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung von AXA Belgium anzufechten;
- ihre personenbezogenen Daten, die sie AXA Belgium bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern (i) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, und (ii) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, und zu erwirken, dass ihre personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist;
- ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und dies unbeschadet der rechtmäßig vor diesem Widerruf erfolgten Verarbeitungen, sofern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruhte.

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann aufgrund verschiedener Faktoren wie etwa Änderungen der Rechtsvorschriften, technischer Entwicklungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke Veränderungen unterliegen. AXA Belgium veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Versionen der Datenschutzklausel auf der Seite „Datenschutz“ auf AXA.be. Im Fall bedeutender Änderungen unternimmt AXA Belgium angemessene Anstrengungen, um sich darüber zu vergewissern, dass die betroffenen Personen diese zur Kenntnis nehmen.

AXA Belgium kontaktieren

Handelt es sich bei der betroffenen Person um einen Kunden von AXA Belgium, so kann sie ihren Kundenbereich auf AXA.be aufrufen und dort ihre personenbezogenen Daten sowie ihre Direktmarketingpräferenzen verwalten sowie die sie betreffenden Daten einsehen.

Die betroffene Person kann sich an AXA Belgium wenden, um ihre Rechte auszuüben, indem sie das Formular auf der Seite „Nous contacter (Kontakt)“ <https://www.axa.be/fr/contact/protection-des-donnees> (über die Schaltfläche „La

protection de vos données“ (Datenschutz) ausfüllt, das über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Website AXA.be aufrufbar ist.

Um ihre Rechte auszuüben, kann die betroffene Person AXA Belgium auch unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises per datiertem und unterzeichnetem postalischen Anschreiben an folgende Adresse kontaktieren: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1 in 1000 Brüssel.

AXA Belgium wird Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bearbeiten. Außer im Fall offenkundig unbegründeter oder exzessiver Anträge wird für deren Bearbeitung kein Entgelt verlangt.

Einreichung von Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ist die betroffene Person der Ansicht, dass AXA Belgium die einschlägigen Rechtsvorschriften missachtet, so wird sie gebeten, sich zuallererst an AXA Belgium zu wenden. Eine Beschwerde kann die betroffene Person über die E-Mail-Adresse privacy@axa.be oder durch Ausfüllen des Formulars an AXA Belgium richten, das auf der Seite „Nous contacter (Kontakt) <https://www.axa.be/fr/contact/plainte>“ über die Schaltfläche „Mécontent à propos d'un produit ou d'un service? Signalez-le ici (Mit einem Produkt oder Service unzufrieden? Sagen Sie uns hier Bescheid)“ aufgerufen werden kann. Der Zugriff auf dieses Formular erfolgt über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Site AXA.be.

Zudem kann die betroffene Person unter folgender Adresse eine Beschwerde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzbehörde einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax: + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Darüber hinaus steht es der betroffenen Person frei, am Gericht Erster Instanz ihres Wohnorts Klage zu erheben.

ANHANG 1

Informationsaustausch im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug und der Risikoanalyse

Allgemeines – Jeder Betrug oder Betrugsversuch zieht die Anwendung der in den anwendbaren Gesetzen und/oder in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen vorgesehenen Sanktionen sowie gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung nach sich. Um Versicherungsbetrug aufzudecken und zu bekämpfen sowie zur Risikoanalyse tauschen Versicherer bestimmte personenbezogene Daten untereinander aus. Nachstehend finden Sie nähere Informationen zu zwei Datenbanken, die zu diesem Zweck innerhalb des Versicherungssektors angelegt wurden. Gelegentlich tauschen die Versicherer im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug überdies direkt Informationen einschließlich personenbezogener Daten untereinander aus.

RSR-Datei – Die RSR-Datei wird von Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. 0456.501.103) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Die personenbezogenen Daten des Versicherten (bzw. des Versicherungsbewerbers) können auf Grundlage des berechtigten Interesses der Versicherer, die Mitglied von Datassur sind, zwecks Aufnahme in die RSR-Datei an Datassur übermittelt werden. Der Zweck der RSR-Datei sind die angemessene Risikoanalyse und die Bekämpfung von Versicherungsbetrug. Die Speicherung personenbezogener Daten in der RSR-Datei ist nur in Fällen möglich, die unter <https://www.datassur.be/fr/services/rsr> aufgerufen werden können. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der RSR-Datei beruhen.

Schadensfall-Datenbank – Die Schadensfall-Datenbank wird von Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. BCE 0833.843.870) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Nach der Meldung eines Schadensfalls im Kraftfahrzeugzweig wird eine begrenzte Anzahl personenbezogener Daten des Versicherten sowie des am Schadensfall beteiligten Fahrers und der Gegenpartei auf Grundlage des berechtigten Interesses der Mitglieder von Alfa Belgium zwecks Aufnahme in die Schadensfall-Datenbank an Alfa Belgium übermittelt. Bei den Mitgliedern von Alfa Belgium handelt es sich um Versicherer, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds FCGB und das Belgische Büro der Kraftfahrzeugversicherer BBAA. Der Zweck der Schadensfall-Datenbank ist die Bekämpfung von (organisiertem) Versicherungsbetrug. Die Funktionsweise der Schadensfall-Datenbank beschränkt sich auf die Bereitstellung neutraler Informationen ohne jegliche Analyse oder Untersuchung eines eventuellen Versicherungsbetrugs. Auf der Grundlage der Ergebnisdatei können die Mitglieder von Alfa Belgium eventuelle Verbindungen zwischen Schadensfallakten aufdecken. Die Analyse der Ergebnisdatei und die anschließende Untersuchung verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Mitglieder von Alfa Belgium. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der Schadensfall-Datenbank beruhen.

Ihre weiteren Rechte und ergänzende Auskünfte – Als betroffene Person haben Sie ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Zugriff, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Bearbeitung, ein Widerspruchsrecht und das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, contact@apdgba.be, <https://autoriteprotectiondonnees.be>) einzureichen. Um Ihre Rechte bezüglich der RSR-Datei auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder privacy@datassur.be) zu wenden. Um Ihre Rechte bezüglich der Schadensfall-Datenbank auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder info@alfa-belgium.be) zu wenden. Sie müssen Ihrem Anschreiben oder Ihrer E-Mail eine Kopie Ihres Personalausweises beilegen. Weiterführende Informationen zu den Richtlinien von Datassur und Alfa Belgium bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu Ihren Rechten als betroffener Person sind unter <https://www.datassur.be/fr/privacy-notice-fr> (Datassur) und <https://www.alfa-belgium.be/fr/vie-privee> (Alfa Belgium) aufrufbar.

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben wir in diesem "Lexikon" die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den allgemeinen Bedingungen fettgedruckt sind, gruppiert. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Anhänger

Jedes **Fahrzeug**, das als **Anhänger** ausgerüstet und dazu bestimmt ist, von einem anderen Fahrzeug gezogen zu werden.

Ausrüstung

Die Zubehör, Optionen und Einrichtungen, totale Kost einschließlich Installation ausschließlich MwSt.

Beispiel

Illustration. Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Beispiele dienen der Veranschaulichung. Es könnten weitere geben.

Bezeichnetes Fahrzeug (oder "bezeichnetes Kraftfahrzeug")

- a) Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug. Alles, was diesem Fahrzeug anhängt, ist Teil des Fahrzeugs.
- b) Der in den besonderen Bedingungen beschriebene nicht angehängte Anhänger.

Bezeichnetes Fahrzeug

Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug.

Drittzahler

- die Einrichtungen der sozialen Sicherheit belgischen oder ausländischen Rechts, die die Kosten im Bereich der Versicherung für Gesundheitspflege und Zulagen für Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit übernehmen
- die Einrichtungen, die die Folgen von Arbeitsunfällen oder Unfällen auf dem Arbeitsweg decken
- die Arbeitgeber
- die öffentlichen Sozialhilfezentren.

Einschreiben

Unter Einschreiben verstehen wir entweder den Versand eines Einschreibens per Post oder den Versand eines elektronischen Einschreibens. Wird das Einschreiben elektronisch versandt, muss es sich um einen qualifizierten Dienst für elektronische

Einschreiben handeln, d. h. ein Dienst, der es ermöglicht, elektronische Dokumente auf sichere Weise mit einer Empfangs- und Echtheitsgarantie zu versenden, und der den spezifischen Vorschriften in diesem Bereich entspricht, wodurch das elektronische Einschreiben einen dem traditionellen Einschreiben gleichwertigen rechtlichen Beweiswert erhält.

Fahrzeug (oder "Kraftfahrzeug")

Jedes für den Landverkehr bestimmte, mechanisch angetriebene Kraftfahrzeug, das nicht auf Schienen läuft, unabhängig von der Antriebskraft und der Höchstgeschwindigkeit.

Fahrzeug, das das bezeichnete Fahrzeug ersetzt

Das Fahrzeug, das das zeitweilig unbrauchbare **bezeichnete Fahrzeug** ersetzt, und das weder Ihnen noch einer in Ihrem Haushalt lebenden Person gehört. Diese Deckungserweiterung wird während 30 Tagen ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unbrauchbar geworden ist, gewährt.

Fakturwert

Der auf die Fahrzeugankauffaktur stehenden Betrag und den Betrag der Ankauffaktur(en) der **Ausrüstung**, die gleichzeitig mit dem Ankauf des Fahrzeugs erworben aber separat fakturiert ist, allen ausschließlich MwSt.

Fakturwert des Neufahrzeugs

Der Wert der Ankaufsrechnung des Fahrzeugs bei seiner ersten Inbetriebnahme.

Gast

Eine Person, die bei jemandem zu Besuch ist und der man Gastfreundschaft gewährt.

Gebrauch zu Privatzwecken und auf dem Arbeitsweg

Wir gehen davon aus, dass ein Fahrzeug zu diesem Zweck bestimmt ist, wenn es gebraucht wird zu Privatzwecken und auf dem Arbeitsweg (die Fahrten zwischen zwei Arbeitsplätzen werden nicht als solche betrachtet), unter Ausschluss jedes Gebrauchs zu Berufszwecken, außer wenn es sich um einen Berufsgebrauch durch nachstehende Personen handelt:

- Personen, die eine volle Beschäftigung als Lohn- oder Gehaltsempfänger ausüben und deren Berufstätigkeit nicht systematisch Aufträge im Außendienst für das Unternehmen oder den Organismus, das bzw. der sie beschäftigt, umfasst
- Selbständige, die vollzeitig eine sitzende Tätigkeit ausüben
- Priester einer gesetzmäßig anerkannten Religion
- Landwirte und Gemüsegärtner, die regelmäßig an den handwerklichen Arbeiten des Unternehmens teilnehmen.

Geschädigte Personen

Personen, die einen Schaden erlitten haben, der Anlass zur Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung gibt, sowie deren Rechtsnachfolger.

Gesetzliche Bestimmungen

Der Kgl. Erlass vom 16. April 2018 über die Bedingungen der Haftpflichtversicherungsverträge in Bezug auf Kraftfahrzeuge sowie der Kgl. Erlass vom 5. Februar 2019, der die Anlage im Kgl. Erlass vom 16. April 2018 ersetzt.

Gesetz vom 21. November 1989

Das Gesetz über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge.

Katalogwert

Der offizielle Preis des Fahrzeugs in Belgien, ausschließlich Steuer und Ermäßigung, bei seiner ersten Inbetriebnahme.

Nuklearrisiko

Schäden, die sich, direkt oder indirekt, aus der Änderung des Atomkerns, aus Radioaktivität, aus ionisierenden Strahlungen jeder Art, aus den schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -Substanzen oder aus radioaktiven Produkten oder Abfällen ergeben.

Kollektive Gewalttaten

Krieg, Bürgerkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangsbesetzung.

Kurzfristig bereitgestellter Mietwagen

Der Mietwagen, der dem Versicherten während einer Frist von maximal 1 Jahr bereitgestellt wird.

Naturkräfte

Überschwemmung, Hagel, **Sturm**, Steinschlag, Erdbeben, Schneee- oder Eisdruck, Lawine oder jede andere Naturkraft größeren Umfangs.

Panne

Jede mechanische, elektrische oder elektronische Störung, durch die das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrtüchtig ist.

Realwert

Der Ersatzwert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem **Schadensfall**. Dieser Wert wird nach Angaben des Experten festgesetzt.

Restwert

Der Ersatzwert unmittelbar nach dem **Schadensfall**. Dieser Wert wird nach Angaben des Experten festgesetzt.

Richttabelle

Liste der Schadenswerte in Form einer Tabelle, die von der Union nationale des magistrats de première instance (Nationale Vereinigung der Richter Erster Instanz) und der Union royale des juges de paix et de police (Königlicher Bund der Friedens- und Polizeirichter) erarbeitet wurde. Maßgeblich ist jeweils die letzte vor dem Datum des Schadensfalls aufgestellte Tabelle.

Schadensfall

Jedes schadensauslösende Ereignis, das zur Anwendung des Vertrags führen kann.

Hinsichtlich der Garantie Rechtsschutz wird der Begriff von Schadensfall im Kapitel 6 definiert.

Schwacher Verkehrsteilnehmer

Jede Person, der aufgrund eines Unfalls auf öffentlicher Straße mit einem Fahrzeug körperliche Schäden, Kleidungsschäden und/oder Schäden an Prothesen entstehen und die selbst nicht Führer eines Kraftfahrzeugs ist. Wenn das Opfer älter als 14 Jahre ist und den Schaden vorsätzlich verursacht hat, kann das Konzept des schwachen Verkehrsteilnehmers nicht angewandt werden. Oft wird auf das **Gesetz vom 21. November 1989** verwiesen. In diesem Artikel finden Sie die gesetzliche Definition des schwachen Verkehrsteilnehmers.

Sturm

Orkane oder anderer Windaufuhr, wenn sie

- In einem Umkreis von 10 km des Schadensortes entweder gegen solche Winde versicherbare Gebäude oder andere Güter, mit einem entsprechenden Widerstand gegen solche Winde zerstören, brechen oder beschädigen

oder

- an der nächstgelegenen Station des Königlichen Meteorologischen Instituts eine Höchstgeschwindigkeit von wenigstens 80 km/st erreichen.

Terrorismus

Eine im Geheimen organisierte Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die von einer Einzelperson oder einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, Druck auf Behörden auszuüben oder um den Verkehr und den normalen Betrieb eines Dienstes oder Unternehmens zu beeinträchtigen.

Besondere Bestimmungen bezüglich Terrorismus

Wird ein Ereignis als terroristische Handlung anerkannt, so beschränken sich unsere vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 3. Mai 2024 über die Entschädigung von Opfern eines terroristischen Aktes und über die Versicherung gegen Terrorschäden, sofern **Terrorismus** nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, für die eine gesetzlich vorgeschriebene Deckung von Terrorschäden vorgesehen ist, sind alle **Schadensfälle** immer ausgeschlossen, die durch Waffen oder Geräte verursacht wurden, die durch eine Strukturveränderung des Atomkerns zur Explosion gebracht werden.

In allen anderen Fällen sind durch **Terrorismus** verursachte **nukleare Risiken** in jeder Form stets ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches, unabsichtliches und unvorhersehbares Ereignis für den Versicherten.

Verhältnisregel

Wenn sich zur Zeit des Schadenfalls ergibt, dass der angezeigte Katalogwert, erhöht um den Wert der Zusatzausrüstung für ein Neufahrzeug, niedriger ist als die Realität, so wird die Verhältnisregel angewandt werden. Darin wird vorgesehen, dass die Entschädigung herabgesetzt wird im Verhältnis zwischen diesem Wert (zum Beispiel 10.000 EUR) und dem Wert, der hätte angezeigt werden müssen (zum Beispiel 12.500 EUR). In diesem Beispiel wird ein Schaden von 2.500 EUR nur wieder gutgemacht bis zur Höhe von

$$\frac{2.500 \text{ EUR} \times 10.000}{12.500}$$

Versicherter Wert

Der in den besonderen Bedingungen Ihres Versicherungsvertrags in der Rubrik „Das Risiko“ genannte Wert.

Vorübergehendes Ersatzfahrzeug

Das einem Dritten gehörende Fahrzeug, anders als das bezeichnete Fahrzeug, welches uns nicht gemeldet werden muss.

Dieses Fahrzeug ersetzt das bezeichnete Fahrzeug während maximal 30 Tagen und dient derselben Nutzung wie das bezeichnete Fahrzeug, wenn dieses definitiv oder vorübergehend wegen Wartung, Anpassungen, Reparaturen, technischer Fahrzeugkontrolle oder technischem Totalschaden nicht fahrtüchtig ist.

Wenn das bezeichnete Fahrzeug zwei oder drei Räder hat, darf die Deckung unter keinen Umständen ein Fahrzeug mit vier oder mehr Rädern betreffen.

= 2.000 EUR (abzüglich der eventuellen und in den Sonderbedingungen geltenden Selbstbeteiligung)

Versicherungsschein (oder "grüne Karte")

Das Dokument, das wir für Sie als Beweis für die Haftpflichtversicherung ausstellen, sobald Ihnen diese Deckung gewährt wird. Im Falle einer Vertragsannullierung, bei Vertragsablauf oder sobald die Vertragsauflösung oder -aufhebung wirksam ist, ist der Versicherungsschein nicht länger gültig.

Versicherter Wert

Der in den besonderen Bedingungen Ihres Vertrags unter der gleichnamigen Rubrik angegebene Wert.

Vorschuss

Die Anzahlung auf die endgültigen Entschädigungen.

Vorübergehendes Ersatzfahrzeug

Das einem Dritten gehörende Fahrzeug, anders als das bezeichnete **Fahrzeug**, welches uns nicht gemeldet werden muss.

Dieses **Fahrzeug** ersetzt das **bezeichnete Fahrzeug** während maximal 30 Tagen und dient derselben Nutzung wie das **bezeichnete Fahrzeug**, wenn dieses definitiv oder vorübergehend wegen Wartung, Anpassungen, Reparaturen, technischer Fahrzeugkontrolle oder technischem Totalschaden nicht fahrtüchtig ist.

Wenn das bezeichnete Fahrzeug zwei oder drei Räder hat, darf die Deckung unter keinen Umständen ein Fahrzeug mit vier oder mehr Rädern betreffen.

Zusammenwohnender Partner

Dauerhafte Beziehung zwischen zwei Personen, die zusammenwohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Über **My AXA** finden Sie auf
axa.be eine Zusammenfassung über
alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen.

Sie eine Antwort auf:

